INVENTARIUM,

Wie solches nicht nur

Richtern, Advocaten, Notarien, Actuarien

und andern, welche in Gerichten sind,

Sondern auch

Rechnungs-Bedienten,

So wohl

Ambt-Cammer-und andern Schreibern,

Als

Verwaltern, Pensionarien, Vormündern, Erben, Kirchen-Wäysen-und Armen-Vorstehern, auch allen denjenigen, welche frembde Sachen und Güther in Besitz oder Verwaltung haben, und davon Rechnung zu thun schuldig, zu wissen nöthig und dienlich,

Ehemahls in Lateinischer Sprache geschrieben

von

JOHANN FUCHSEN, JCto,

Anietzo aber in Teutscher Sprache in vielen, und besonders mit einem Formular einer Specification über des Verstorbenen Verlassenschafft,

Auch einer Anweisung, wie ein Vormund sich in Einricht-und Ablegung seiner Rechnung zu verhalten, ingleichen, wie in Sachsen procediret werde, wenn die supplirung, wie nicht weniger die Herausgebung eines Inventarii und einer Rechnung über die geführte Administration gesuchet wird, vermehret, in manchen Stücken verändert, und mit einem vollkommenen Register versehen,

von

J. G. H. Jur. Pract.

LEJPZJG,

Bey Joh. Theodor. Boetii Seel. nachgelaßner Tochter, im Durchgange des Rathhauses, 1731.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Geneigter Leser.

WJe nun die Rubric dieses Tractætgens bereits zeiget, daß solches eintzig und allein denen Unerfahrnen zum Besten dienen soll, und demnächst leicht zu erachten, wie nöthig und nützlich es denen noch ungeübten Notariis und andern auf dem Titul-Blatte specificirten Personen zu statten kommen kan, immassen keine Rechnung gebührend und ohne Verdacht abzulegen, wenn nicht vorhero ein Inventarium, als das Fundament und Haupt-Stück aller Rechnungen behöriger massen errichtet worden, wie denn Kirchen- Wäysen- und Armen-Vorsteher, auch Vormünder und Verwal-

ter insgesammt Rechnung ablegen, und die Sachen und Güther ihrem rechten Herrn und Eigenthümer wieder zustellen müssen, welches nicht anders als vermittelst eines Inventarii geschehen kan; Also wird ein jeder des Autoris dabey gehabten guten Entzweck wohl zu erwegen belieben, und nicht etwa mit unüberlegten Raisoniren an diesem geringen Werckgen zum Helde werden, auch besonders darüber sich mocquiren dörffen, daß es in Teutscher Sprache heraus gegeben worden, denn sonst stehet ihme zur Antwort: daß, wenn er die Lateinische Sprache und die Errichtung eines Inventarii und dessen Requisita wohl inne hat, dieses Tractætgen nicht vor Ihm, sondern vor die Unerfahrnen geschrieben sey, und nicht nöthig habe, sich darüber aufzuhalten, sondern darff nur vielmehr darauf bedacht seyn, ob er einen Irrthum darinne finden möge? Weshalben man, wenn derselbe mit geziemender Bescheidenheit gründlich gezeiget wird, sich gerne weisen lassen, und davor einem jeden sich verbunden erachten will,

Autor.

I. N. J.

Das I. Capitel.

Woher des Inventarii Benennung, und was damit überein-oder nicht stimme, wie auch dessen Beschreibung.

Indem unsere Rechts-Lehrer, wann sie von einer Materie in den Rechten ausführlich und insonderheit schreiben, allezeit den Ursprung und Bedeutung des Worts anzuführen pflegen nach dem Exempel des berühmten Juristen Ulpiani, der ausdrücklich verlanget, daß derjenige, welcher in den Rechten studiren will, vor allen Dingen wissen soll, woher und wie mancherley die Benennung des Rechts sey. (a) Derohalben auch wir dessen eingedenck, von der ursprünglichen und unterschiedenen Benennung eines Inventarii den Anfang machen wollen.

(a) l.1. pr. ff. de justit. & jur.

2. Es wird aber dieses Wort zusammen gesetzt, mit der præposition In und dem alten verbo vento, welches von venio herkommt, daher das verbum invento, are, inventiren, **das vorgefundene Gut aufschreiben, aufzeichnen.** (b)

(b) Colleg. Argent. de adquir. vel omittend. hæred. th 31.

3. Inventarium wird von Ulpiano repertorium (c) bißweilen auch descriptio bonorum, d. i. eine Beschreibung der Güter genennet: Dann so wohl die gemeine Käyserl. als Päbstl. Rechte brauchen diese Worte, Inventarium und descriptio bonorum hin und wieder ohne Unterscheid, auch öffters eins vors ander. (d)

(c) l. 7. pr. ff. de administr. & peric. tutor.

(d) Munnoz. Cap. 9. n 64. de ratiocin.

4. Wann die Rechte, von einem Erben, Vormund, Curatore, Kirchen-Wäysen-und Armen-Vorsteher, auch andern, welche eine

 öffent-

öffentliche Verwaltung einiger massen haben, reden; obgleich auch nur einer blosen Beschreibung der Güter gedacht wird, so muß solches doch allezeit von einem ordentlichen und solennen, zum wenigsten vom Notario und Zeugen, auf solche Art und Weise, wie es die Landübliche Rechte und Gewohnheit erfordern, aufgerichteten Inventario verstanden werden. (e)

(e) Munnoz. d. l. n. 65.

5. Wenn aber die Rechte reden von dem Fisco, Haußhalter, einem, bey welchen hinterlegt Gut, Gevollmächtigten, negotiorum gestore, einer Frauen, welche das jus retentionis in ihres Mannes Güter hat, einem Vater, der seines Sohns Vormund ist, und dergleichen, welche nur eine gemeine Verwaltung haben, ob schon das Wort Inventarium gebraucht wird, so ist solches doch nur von einem blosen Aufsatz und Specification der Güter zu verstehen. (f)

f) Munnoz. d. l. n. 66.

6. Diese zwey Worte, Inventarium und descriptio bonorum, stimmen überein 1. in Ansehung der End-Ursach, denn aus einem so wohl als aus dem andern gar leicht zu sehen seyn muß, was, welcherley, und wieviel an den Verwalter kommen. (g) 2. In der Art und Weise, die Güter aufzuzeichnen, massen in beyden, die Sachen und Güter insonderheit aufrichtig, deutlich, und ohn einigen Betrug aufgeschrieben werden müssen, daß ohne andern Beweiß offenbahr erscheine, was, welcherley, und wie viel derselbe bekommen, auch also nach deren Werth, welcher in continenti daraus deutlich erhellen muß, könne beschwert werden. (h) Wegen der Form und solennität aber differiren sie sehr viel.

(g) Munnoz. de C. 9. n. 64. & 67.

(h) Munnoz. d. l. n. 64.

7. Ein Inventarium wird beschrieben, **daß es sey ein Aufsatz und Beschreibung frembder Sachen, einigen Personen von den Rechten auferlegt, damit man deren Verwaltung und Wieder-Erstattung wissen möge.** In dieser Beschreibung wird als ein Haupt-Stück gesetzt, **Aufsatz und Beschreibung**, dann ohne diese kein Inventarium seyn kan.

8. Wie aber diese Beschreibung und Aufsatz eines Inventarii in specie von andern gemeinen Verzeichnüssen und Aufsätzen unterschieden, zeigen die übrigen Worte.

9. **Unter dem Wort Sachen** werden nicht nur diejenige, welche

welche man ihrer Natur und Eigenschafft nach greiffen kan, (i) so wohl bewegliche als unbewegliche, sondern auch diejenige, welche nur in Rechten bestehen, (k) als jura, servitutes prædiorum, actiones, und andere, verstanden. **Frembde**, sagt man, weil die Rechte nirgendswo haben wollen, daß jemand seine eigene Sachen inventiren und aufschreiben solle, massen ein jeder mit dem Seinen, nach seinem Gefallen und Willen zu handeln Macht hat, (l) und keinen andern Rechenschafft, weniger ein Inventarium davon zu geben schuldig ist. (m)

(i) per Inst. de reb. corpor. & incorp.

(k) §. 1. Inst. d. t.

(l) l. 21. C. mandat.

(m) Carpz. 6. respons. 66. n. 11. & 14.

10. Durch die Rechte, welche ein Inventarium erfordern, verstehet man nicht nur die gemeine Rechte, sondern auch die Land- und Stadt-Rechte, und die in denselben übliche Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten.

11. Die End-Ursach eines Inventarii bestehet darinn, daß man gewiß wissen möge, der frembden Sachen Verwaltung und Wieder-Erstattung, wie auch, ob selbige wohl oder übel, recht oder unrechtmäßig administriret, und ob alle, oder nur etliche davon ihrem rechten Herrn wieder zugestellet worden.

Das II. Capitel.

Von der Eintheilung eines Inventarii, oder wie mancherley die Inventaria seyn.

Nachdem wir in vorhergehendem Capitel gesehen, was ein Inventarium sey, so folget nunmehro, wie mancherley dasselbe, und kan solches eingetheilet werden I. In Ansehung desjenigen, von dem es aufgerichtet wird, in ein öffentliches und gemeines.

2. Ein öffentliches Inventarium ist, welches von einigen dazu verordneten Gerichts-Personen, oder ohne diese, von einem Notario und Zeugen gemacht wird. Ein gemeines Inventarium ist, welches eine privat-Person gemacht.

3. II. In Ansehung der Form ist ein Inventarium entweder solenne, welches nach allen requisitis und solennitäten, solcher gestalt, wie es die Rechte erfordern, als nemlich, eines Erben und Vormunds Inventarium seyn soll, errichtet. Oder minus solenne,

welches die ordentliche Rechts-Solennitäten nicht hat, und wird insgemein eine Verzeichnüß und Eydliche Beschreibung genennet, dahero, weil es allezeit mit einem Eyde bestärcket werden muß.

4. III. In Ansehung der Person, welche solches zu machen und heraus zu geben schuldig, ist ein Inventarium entweder eines Erben, welcher über eine Erbschafft ein Inventarium aufrichtet, (a) oder eines Vormunds, welcher seiner pupillen Güter inventiret, (b) oder eines Curatoris bonorum, welcher eines Schuldners Güter aufschreibet, oder sonsten eines jeden, welcher frembde Sachen in Verwaltung, und solche in ein Inventarium bringt.

(a) Colleg. Arg. de adquir. vel omittend. hæred.

(b) Colleg. Arg. de admin. & per tut. th. 10.

5. IV. In Ansehung der Sachen, welche inventiret werden sollen, ist ein Inventarium entweder vollkommen, wann alle, so wohl bewegliche, als unbewegliche, auch alle andere Sachen, welche nur in Rechten bestehen, darinn aufgezeichnet und angeschrieben; oder unvollkommen, wann nicht alle Sachen und Güter aufgeschrieben, sondern einige ausgelassen worden.

Das III. Capitel.

Von den Personen, welche ein Inventarium zu machen und heraus zu geben schuldig.

Weil der Käyser Justinianus (a) sagt, es sey nur ein geringes das Recht wissen, wenn man die Personen, um welcher willen solches eingeführet, nicht wisse, dannenhero auch wir in diesem 3. Capitel, von den Personen, welche ein Inventarium, oder Beschreibung der Güter machen und heraus geben müssen, reden wollen. Vorhero aber zwey Stück zu erinnern haben: 1. Daß das Wort Inventarium in diesem Capitel ohne Unterscheid, so wohl vor ein solenne Inventarium, als eine gemeine Beschreibung und Aufsatz, wie sonsten in den Rechten, genommen werde.

(a) §. fin. Inst. d. J. N. G. & C.

2. Ob zwar die Verfertigung und Herausgebung eines Inventarii, zwey unterschiedene Dinge, auch jedes allein und insonderheit zu tractiren. Weil sie aber dennoch, in Ansehung der Personen, welche ein Inventarium zu machen, und heraus zu geben schuldig sind, einander sehr nahe verwandt, so, daß derjenige, welcher ein

Inven-

Inventarium zu machen, selbiges auch heraus zu geben schuldig, und hingegen derselbige, welcher ein Inventarium heraus zu geben, auch solches zu verfertigen verbunden, so wollen wir auch diese beyde zusammen abhandeln.

3. Wegen der Personen hat man zwey Haupt-Regulen in acht zu nehmen.

4. I. Ein Inventarium zu machen, und hernach auf derjenigen Begehren, welchen daran gelegen, heraus zu geben, sind alle, welche frembde Sachen in Verwaltung und Besitz haben, schuldig und gehalten, (b) weil die frembde Sachen, welche sie besitzen und verwalten, ihrem rechten Herrn wieder zugestellet werden müssen, und man solches nicht anders wissen und sehen kan, als aus einem aufgerichteten und herausgegebenen Inventario. Uber das stehet auch einem ehrlichen Mann zu, nicht allein das Böse, sondern auch allen Schein und Verdacht des Bösen zu vermeiden. (c)

5. II. Alle, welche Rechnung thun müssen, sind auch schuldig ein Inventarium zu verfertigen, dann ein Inventarium ist das fundament und Hauptstück aller Rechnungen, (d) ohne welches man die Einnahm, wie auch deren Ab- und Zunehmung, nebst der Güte und Grösse, nicht wissen noch erkennen kan. Welche aber Rechnung zu thun verbunden, zeigen die Rechts-Gelehrten. (e)

6. Die erste Haupt-Regul erstreckt sich 1. über diejenige, welche gemeine Güter in einer Stadt, Dorff, oder sonsten einer gewissen Societät verwalten, und denselben vorstehen, weil die Sachen, über welche sie gesetzet, und denen sie vorstehen, nicht ihnen, sondern einer gantzen Gemeine oder Societät zuständig, und also in Ansehung derer, welche sie in Verwaltung haben, frembde Sachen sind, so folget auch, daß diese ein Inventarium oder Beschreibung darüber aufzurichten, und nachmahls der Gemeinde, oder denjenigen, welche diese repræsentiren, heraus zu geben schuldig sind, (f) weil diejenigen, welche gemeinen Sachen vorstehen, und solche in Verwaltung haben, ebenfalls Rechnung thun müssen. (g) Dergleichen Bürgermeister und Räthe in den Städten. (h)

7. Hieher gehören auch Kirchen- und Armen-Vorstehere, (i)

 sinte-

(b) Mev. ad Jus Lub. 3. l. 10. & P. 5. Decis. 250.

(c) Hahn. d. l. n. 2.

(d) Heeser d. l. n. 2.

(e) Wesenbec. Consf. 3. n. 47. & Consf. 47. per tot.

(f) Steph. ... p. 2. n. 57.

(g) L. 4. C. de Episc. & Cleric. l. 2. §. 2. ff. de administ. rer. Civ. ibique Brunnem. n. 10. Mev. ad Jus Lub. 2. 3. in rubr. n. 21.

(h) Munnoz. c. 3. de n. 10. ratiocin. Brunnem. ad l. unic. de ratioc. oper.

(i) Carpz. I. def. 157. Consistor. n. 4.

sintemahl auch diese jährlich Rechnung zu thun schuldig, (k) welche Meynung auch mit den Reichs-Abschieden überein kommt. (l) Schul-Vorstehere, wie auch der Fürsten und Ständen des Reichs Rechnungs-Bediente, imgleichen der Städte, Dörffer, Gemeinden und Gesellschafften, welche nemlich eines Fürsten, einer Stadt, Gemeinde und Collegii Sachen und Güter in Händen und Verwaltung haben. Wiewohl ietzo solchen Rechnungs-Bedienten, gleich bey Anfang ihrer Bestallung Inventaria und Verzeichnüsse der Sachen, von ihrer Herrschafft und Oberen gegeben werden, nach welchen sie oder ihre Erben nachmahls alles restituiren und Rechnung thun müssen. Der Fiscal muß über derjenigen Güter, welche in die Acht erkläret sind, Inventaria aufrichten. (m)

8. Zum andern erstreckt sich die erste Haupt-Regul über diejenige, welche privat-Sachen, so nehmlich einem allein und insonderheit zugehören, in Verwaltung haben. (n) Weil diese alles wieder zu erstatten, und davon Rechnung abzulegen, auch deßwegen ein Inventarium zu machen, und solches dem rechten Herrn und Eigenthümer heraus zu geben schuldig sind.

9. Unter diesen werden verstanden, Vormündere, dann diese sollen bey Annehmung und Bestätigung ihrer Vormundschafft sogleich dahin bedacht seyn, daß ein vollständiges Inventarium aufgerichtet werde, (o) wie solches auch zu Leipzig besonders von einem jeden Vormund erfordert wird, (p) er sey gleich Testamentarius, Legitimus, oder Dativus.

10. Unter welche auch zu zählen I. ein Tutor honorarius, welcher nicht die Verwaltung und Last zu tragen, sondern zu mehren Ansehen geordnet wird, (q) doch aber wegen der Vormundschafft belanget werden kan. II. Eine Mutter und Groß-Mutter, welche zu ihrer Kinder und Enckel Vormunderinnen verordnet werden. (r) III. Auch eine Mutter, wenn sie gleich nicht Vormunderin, dannoch ihres verstorbenen Mannes Nachlaß, welcher denen Kindern zuständig, zu verwalten sich angemasset.

11. So gar genau ist ein Vormund ein Inventarium zu machen verbunden, daß ihm auch nicht einmahl ein Inventarium, welches

von

(k) Carpz. 2. def. 314. n. 7. & def. 316. n. 2. Consist.

(l) Reform. polit. de Ann. 1548. tit. 31. §. 4. & de A. 1577. tit. 32. §. 4.

(m) Munnoz. d. c. 9. in 8. add. infr. c. 5.

(n) pr. Inst. de rer. divis. Manzius ad §. 11. cod. n. 1.

(o) l. 24. C. de administr. tutel. l. fin. §. 1. C. arbitr. tut. ibique Brunnem. ad l. 7. ff. de administr. tutel. n. 1.

(p) Leipziger Vormundschaffts-Ordnung §. 10.

(q) Brunnem. ad L. fin. §. 1. C. arbitr. tut.

(r) Brunnem. d. l. Carpzov. 2. Const. 11. def. 5. & 7.

von einem andern oder für einen Erben gemacht, nützen oder zu statten kommen kan. (s) Wann er auch gleich solches produciret, daß es bey des Vaters Absterben, von einem Richter, Erben und Gläubiger des Vaters aufgerichtet sey (t)

(s) Berlich. 2. decis. 289. n. 7.

(t) Berlich. d. l.

12. Wann aber der pupillen Vater jährlich sein Vermögen zusammen gerechnet, verzeichnet, und nach sich hinterlassen, auch die Vormundere dieser Verzeichniß gefolget sind, wie es alsdann zu halten, davon handelt Cothmann. 3. Cons. 39. n. 10. ausführlich.

13. IV. Ein nachfolgender Vormund (wann nehmlich ein Vormund gestorben, oder aus erheblichen Ursachen die Vormundschafft resigniret) muß ebenfalls über der pupillen Güter, so viel deren bey Anfang seiner Vormundschafft vorhanden, ein Inventarium errichten. Hierzu gehöret noch dasjenige, was unten im 5. Cap. stehet.

14. V. Ein falscher Vormund, welcher nicht rechtmäßig der Vormundschafft vorstehet, und sich in Sachen mischet, die ihn nichts angehen, muß auch ein Inventarium heraus geben, und kan von dem Pupill, wegen des ihm zugefügten Schadens, gerichtlich belanget werden. (u)

(u) Manz. p. 2. tit. 6. n. 26. de tutel.

5. Also muß auch VI. ein Unter-Vormund, welcher rechtmäßiger Weise des verhinderten und abwesenden Vormunds Stelle vertritt, und der Vormundschafft vorstehet, ein Inventarium verfertigen und heraus geben, weil er frembde Sachen in Verwaltung, und nicht mehr Recht hat, als der Vormund, auch solchen Fleiß anwenden soll, indem er so wohl als dieser, wegen der Vormundschafft vor der Obrigkeit belanget werden kan.

16. Daher auch eines jeden Orts Obrigkeit denen Pupillen in des Vormunds Güther eine Hypothecam expressam von Zeit der angenommenen Vormundschafft, verschreiben oder zu gehöriger Caution verhelffen soll. (w)

(w) Vide O. P. S. N. ad Tit. XLV. §. 5.

17. VII. Ein Vormund, welchen die Rechte dazu verordnen, wann gleich derselbe der Vormundschafft, welche ihm die Rechte aufgeleget, nicht vorgestanden, kan doch ein Inventarium oder Beschreibung der Güter heraus zu geben, und solche eydlich zu bestärcken gezwungen werden.

18. Weil es mit einem legitimo Tutore und einem solchen,

welcher

welcher in einem Testament oder von der Obrigkeit dazu verordnet, gleiche Bewandniß hat, angesehen die Rechte eben solche Macht, als ein Testator oder Richter. (x) Denn ein Testamentarius und Dativus Tutor muß entweder ein Inventarium heraus geben, oder geschehen lassen, daß ein ander gegen ihn in litem schweret.

(x) Manz. l. 1. pr. l. 5. ff. de legit. tut.

19. Uber das ist nicht nur ein Vormund vor dasjenige, was übel verwaltet, sondern auch vor das, welches verwahrloset, und versäumet worden, verhafftet. (y)

(y) Brunn. l. 1. & 2. C. si tut. vel. curat. non gess.

In nachfolgenden Fällen ist ein Vormund nicht schuldig, ein Inventarium heraus zu geben.

20. Wann ein Vater in seinem Testament denen Vormündern, welche er darinn verordnet, nachgelassen, oder gar verboten, ein Inventarium zu machen. (z) Dann es hat ein Vater, wie ein jeder Herr und Eigenthümer seiner Sachen, die Macht, mit seinen Gütern solcher gestalt zu disponiren, und dieses seinen Erben vorzuschreiben, und ist die Vermuthung, daß der Vater aus einer rechtmäßigen Ursache solches gethan. (a)

(z) l. fin. §. 1. C. arbitr. tut.

(a) Finckelth. obs. 76. n. 23.

21. Dieses findet nicht nur bey denen Testamentariis, sondern auch bey denen Legitimis und Dativis Tutoribus statt, (b) ja auch an einem solchen Ort, wo gleich ein besonderes Land- oder Stadt-Recht die Verfertigung eines Inventarii erfodert. (c.)

(b) Mevius l. 7. 13. n. 10.

(c) Heeser d. l. n. 189.

22. Doch ist in diesen allen (I.) nur ein öffentliches und solenne vor Notario und Zeugen aufgerichtetes Inventarium, nicht aber gäntzlich eine gemeine Verzeichnis und Auffsatz der Pupillen Güter nachgelassen. (d)

(d) Carpz. 2. Const. 11. def. 4. n. 8.

23. II. Kan ein Richter, so es dem Pupill nützlich und ersprießlich, des Testatoris Verbot ohngeachtet, den Vormund ein Inventarium zu machen zwingen, (e) wann nemlich des Testatoris Irrthum bekandt, und eine erhebliche Ursache sich herfür thut. (f.)

(e) Hahn Disp. de ration. th. 20.

24. Ja auch III. ein Vormund selbst kan in diesem Fall, nach seinem Willen, von des Testatoris Verordnung abgehen. (f.)

(f) Finckelth. d. l. n. 24.

25. IV. Kan auch kein Inventarium nachgelassen werden, wann die Güter, welche inventiret werden sollen, zur Pflicht-Theil gehören, als welche, vermög der Rechte, den Kindern zuständig. Damit man nun wissen möge, was und wie groß eigentlich die legitima sey, so muß

noth-

nothwendig ein Inventarium errichtet werden, und weil diesen natürlichen Antheil die Rechte den Kindern zueignen, so kan auch der Vater ihnen solchen nicht entziehen, und folglich die Verfertigung und Herausgebung eines Inventarii nicht aufheben. (g)

(g) Finckelth. d. l. n. 24. & seqq.

26. Zum andern ist ein Inventarium zu machen nachgelassen, wann der Richter aus erheblichen Ursachen verordnet, daß der Vormund kein Inventarium errichten solle, weil es nehmlich nicht rathsam und dienlich, der Pupillen Güter zu offenbahren, oder auch ohne des Richters Geheiß, wann eine (h) wichtige Ursach, warum kein Inventarium zu machen, vorhanden, (i) als wann die Unkosten, zu Verfertigung des Inventarii sich höher, als die Güter, welche zu inventiren sind, belauffen, oder wann der Pupill gar keine Güter hat. (k)

(h) Mevius d. l. n. 9

(i) Mevius P. 4. decis. 8. n. 4.

(k) Mevius d. l.

27. Damit man aber wisse, daß der Pupill keine Güter gehabt, so hat ein Vormund diese Vorsichtigkeit in acht zu nehmen, daß er vor Gericht gehe, und daselbst bey dem Protocoll sage: Er habe zwar ein Inventarium machen wollen, aber keine Güter gefunden, demnach entschuldigt sey, wie er dann seinen Fleiß damit angezeiget, und in bester Form Rechtens protestiret, auch gebeten haben wolle, diese seine Nachricht und protestation dem Protocollo beyzufügen, und ihm einen Extract desselben zu ertheilen, welcher Extractus Protocolli ihm nachmahls, an statt des Inventarii, nach Mevii und anderer Rechtsgelehrten Meynung, dienen kan. (l)

(l) d. l, n. 10.

28. III. Wann der Pupillen Güter an einem verborgenen oder weit entlegenen Orte sind, daß sie ohne grosse Beschwerlichkeit und Unkosten nicht können gefunden, und herbey gebracht werden. (m)

(m) Hahn d. l. th. 20. lit. a.

29. So IV. der Pupillen Güter, wegen einer langwierigen Seuche und Verhinderniß aufgehalten werden, doch ist in einem solchen Fall ein Vormund nicht gäntzlich von der Verfertigung eines Inventarii befreyet, indem solches auch durch einen Gevollmächtigten geschehen kan. (n)

(n) Hahn d. l.

30. Wann V. ein Vormund zu der Zeit, da ihm die Vormundschafft aufgetragen worden, mit einer langwierigen Kranckheit behafftet, oder sonsten eine lange Zeit verhindert gewesen, (o) so aber die Kranckheit der Verhinderung nicht die gantze Zeit da gewesen, wird er nicht entschuldigt seyn, weil er, da die Kranckheit

(o) Munnoz. c. 9. n. 57. de ratiocin.

oder die Verhinderung hinweg, ein Inventarium machen sollen.

31. Drittens ist auch ein Inventarium zu machen nachgelassen, wann die Land- oder Stadt-Rechte, wie auch Sitten und Gewohnheit einen Vormund davon befreyen. (p)

32. IV. Auch wann ein Vormund ohne Inventario die Grösse und Anzahl der Pupillen Güter anders woher beweisen kan, (q) massen, gegen das Juramentum in litem, welches in Ermangelung eines Inventarii præstiret wird, Beweis zugelassen werden muß. (r)

33. Wann V. ein Pupill nur einige gewisse Güter hat, welche denen Vormündern zu verwalten anvertrauet worden, und diese beweisen, daß sie selbigen treulich, aufrichtig, und ohne Betrug vorgestanden, auch Rechnung thun können. (s)

34. Wann VI. aus dem Auffsatz, welchen der Verstorbene gemacht und unterschrieben, die quantität der Güter erscheinet, (t) doch wann nicht das Gegentheil erwiesen und dargethan wird, daß nemlich über diejenigen Güter, welche nur in der väterlichen Specification stehen, nichts mehr da gewesen sey; oder wann ein Vormund eydlich darthun kan, daß er nichts mehr von des Pupillen Güter bekommen oder gewust, noch aus Betrug das Inventarium zu machen, unterlassen habe. (u)

35. Wann VII. ein Vormund Rechnung zu thun befreyet. Wie auch VIII. Wann ein Vormund gestorben, so sind seine Erben nicht schuldig, ein Inventarium, wegen der geführten Vormundschafft zu machen und heraus zu geben. (x)

36. Was hier gesagt worden von einem Vormund, das ist auch von der minderjährigen Curatoren zu verstehen, dann dieser wird vornehmlich wegen der Güter, hiernechst wegen der Person, verordnet, dahero er auch die Güter verwalten, und ein Inventarium machen muß.

37. Unsere Meynung erstreckt sich auch über einen Erben. Dann ein solcher mag allein seyn, oder andere Mit-Erben neben sich haben, ist ein Inventarium von des Vorstorbenen Güter, so wohl wegen der Gläubiger und derjenigen, welchen im Testament etwas ver-

(p) Mevius d. l. n. 8.

(q) Brunnem. ad. l. 7. ff. de administ. tut.

(r) Brunn. ad d. l. 7.

(s) Cothman. vol. 5. Cons. 39. n. 12.

(t) Mevius d. Decis. 8. n. 7.

(u) Mevius d. Decis. 8.

(x) Carpz. Decis. 4. n. 12.

vermacht worden, als wegen der Mit-Erben, welche solches fordern können, zu machen schuldig. (y)

38. Und dieses wird I. von allen Erben, welche ab intestato succediren, verstanden, (z) so, daß auch einer vor alle, ein Inventarium machen kan, welches zu Erspahrung der Unkosten dienlicher. II. Von denjenigen, welche in einem Testament zum Erben eingesetzet. (a) III. Von denen, an welche entweder die gantze Erbschafft, oder nur ein Theil derselben, kommen. (b) IV. Von den Soldaten, weil diese über die Erbschafft verhafftet, wann sie kein Inventarium gemacht haben. (c) V. Von den Weibs-Personen und Bauern. (d) VI. Von den Pupillen und Minderjährigen. (e)

39. Jmgleichen VII. Wann der Fiscus in einem Testament zum Erben eingesetzt. (f) So aber gantz keine Erben zu den Gütern vorhanden, oder von dem Verstorbenen eine Ubelthat begangen worden, so ist alsdann nicht nöthig, daß ein Inventarium errichtet werde, massen sodann dem Fisco solche Güter allein zufallen. (g) Wie denn auch VIII. von einer Kirch oder Kloster, wann diese erben.

40. IX. Jn einem solchen Fall, wann der Verstorbene in einem Testament dem Erben ein Inventarium zu machen verboten oder nachgelassen, da doch dieses den Gläubigern zum præjudiz gereichen, und von Rechts wegen nicht geschehen, weniger einem andern von jemand seine Condition ärger gemacht werden kan. (h) Wann solche eines testirenden Vaters den Kindern an ihrer Pflicht-Theil schädliche Nachlassung nicht attendiret wird. Dann ob gleich ein Vater in seinem Testament ein Inventarium zu machen und heraus zu geben verboten, so können doch, ohngeachtet des Vaters Verbietung, die Kinder von den Vormündern solches fordern. (i) Denen Fideicommissariis, Legatariis und Mit-Erben aber zum Nachtheil kan ein Testator solche Nachlassung und Aufhebung des Inventarii wohl thun. (k)

41. X. Ein Erbe, welchem eine Erbschafft einem andern wieder zu geben anvertrauet worden, dann dieser schuldig, über die ihm anvertrauete Sachen ein Inventarium zu verfertigen, und demjenigen, welchen solche Erbschafft soll zugestellet werden, zu ediren, (l) doch ist eben kein solenne Inventarium nöthig, massen ein solches,

(y) Carpz. 3. Const. 33. def. 6.

(z) Hahn. Disp. de benef. Invent. th. 13. & 14.

(a) Berlich. Decis. 160. n. 5.

(b) Berl. d. l.

(c) l. fin. §. 1. C. de jure deliberand.

(d) Hahn. d. l. th. 17.

(e) Hahn. d. l. th. 15.

(f) Sichard. in d. l. fin. C. de jure delib.

(g) Colleg. Argent. de adqvir. vel omitt. hæred. th. 31.

(h) Struv. in ff. de jure delib. th. 57.

(i) Finckelth. obs. 76. n. 25

(k) Gothofr. in not. ad L. fin. §. 1. c. arbitr tut.

(l) Richter Decis. 58. n. 4.

woraus nur die Grösse, Anzahl und Werth der Erbschafft-Sachen zu sehen, kan gnug seyn. (m)

(m) Carpz. 38. def. 39. n. 5.

42. XI. Derjenige selbst, welchem von dem gravirten Erben eine anvertrauete Erbschafft ausgeantwortet worden. Weil er an statt des Erben ist, und alle actiones, welche einem gegen einen Erben zustehen, auch gegen einen Fideicommissarium können gebrauchet werden, (n) dahero auch ein Inventarium zu machen und heraus zu geben schuldig ist, (o) wozu noch gehöret, weil aus einer solchen anvertrauten Erbschafft des Verstorbenen Schulden müssen bezahlet werden, (p) derowegen auch ein Fideicommissarius denen Gläubigern zu einem Inventario verbunden ist.

(n) Hahn. d. l. th. 21.

(o) Schneidew. ad Instit. de hæred. qval. & diff. n. 20.

(p) Carpz. P. 3. Const. 8. def. 34.

43. XII. Einer, der eine Erbschafft in Besitz oder Verwaltung genommen, oder sich derselben angemasset. Dann dieser dem rechten Herrn und Erben, auf sein Begehren, ein Inventarium heraus geben muß, (q) so gar, daß auch ein Mit-Erbe von dem andern, ein Bruder von dem andern, eine Schwester von der andern, welche eine Erbschafft ein- und in Besitz genommen, ein Inventarium fordern könne. (r)

(q) Mev. 2. decis. 245.

(r) Wesenbec. Consil. 3. n. 47.

44. Und diese Meynung, daß nemlich die Erb-Sachen heraus zu geben, erstrecket sich so weit, daß auch alle Personen, welche zur Zeit des Absterbens in des Verstorbenen Hause und Gütern gewesen, oder noch darinn sind, auf Begehren der rechtmäßigen Erben, oder anderer, welchen daran gelegen, ein Inventarium heraus zu geben, und alle Erb-Stücke, welche der Verstorbene nachgelassen, vermittelst Eydes, herbey zu schaffen, und anzuzeigen schuldig. (s)

(s) Berlich. I. Concil. 8. n. 75. & seqq.

45. Also ist auch ein Tochter-Mann, in dessen Hause sein Schwieger-Vater verstorben, ein Inventarium heraus zu geben, verbunden. (t) Dannenhero heutiges Tages solche Personen sich eydlich zu purgiren pflegen, daß sie weder durch sich selbst, noch durch andere etwas aus dem Sterb-Hause gebracht, noch bringen lassen.

(t) Richter Decis. 58. n. 6.

46. Dieses, was wegen Herausgebung eines Inventarii angeführet worden, findet statt, nicht nur bey denjenigen, welche sich in frembde Güter gemischet, dieselbige besessen und verwaltet, sondern auch bey denen, welche um einer andern Ursach willen solche in ihren Händen gehabt.

47. XIII.

47. XIII. So feste ist eine Erbe, ein Inventarium zu machen, verpflichtet, (wann er nemlich sich der Wohlthat, welche ein Inventarium mit sich führet, gebrauchen will,) daß ihm nicht einmahl ein von denen Vormündern aufgerichtetes Inventarium helffen oder entschuldigen kan. (u) Also, wann eine Obrigkeit ex officio des Verstorbenen Güter inventiret, da vielleicht solches dem Erben noch unbewust, oder derselbe abwesend, hernach, wann er kommt innerhalb der Zeit, da ein Inventarium aufzurichten, selbiges ratificiren muß, wofern er dessen Wohlthat theilhafftig werden will. (x)

(u) Heeser d. l. n. 87.

(x) Munnoz c. 9. n. 21. de ratiocin.

48. XIV. Welcher unter eines andern Nahmen eine Erbschafft besitzet, muß ein Inventarium heraus geben, obgleich gegen ihn petitio hæreditatis nicht kan angestellet werden.

49. Doch wird dieses, was von einem Erben angeführt, in folgenden limitiret, da er nicht schuldig ist, ein Inventarium zu machen, als I. Wann der Erbe die Gläubiger und Legatarios auch über die Erbschafft aus seinen eigenen Mitteln zubefriedigen sich erkläret, so ist alsdann den Gläubigern nichts daran gelegen, ob sie die Grösse der Erbschafft wissen, oder nicht. Solche Beschaffenheit hat es auch, wann der Erbe gewiß weiß, daß die Erbschafft die Schulden und legata daraus abzutragen zulänglich gnug, dann in diesem Fall kan er nicht gezwungen werden, ein Inventarium heraus zu geben. (y)

(y) Hartmann. Tit. 41. obs. 2. n. 5.

49. II. Wann ein Testator denjenigen, welchem er die Erbschafft anvertrauet, ausdrücklich davon befreyet, (z) dann daß einer, welcher ein Testament macht, denen Legatariis und Erben zum Nachtheil und præjudiz, ein Inventarium zu machen, verbieten und aufheben könne, haben wir schon in diesem Capitel n. 40. gemeldet.

(z) Heeser d. l. n. 132.

50. Wann III. ein Erbe mit seinem Mit-Erben einen Vergleich aufgerichtet, und ihm eine gewisse Summa Geldes vor seinen Theil der Erbschafft versprochen, und dieser hierauf derselben sich begeben, (a) dann alsdann wird er, in Ansehung der Erbschafft, als ein Frembder, welcher kein Recht an der Erbschafft hat, geachtet, dahero auch kein Inventarium fordern kan.

(a) Mevius P. 2. decis. 192.

51. Wann IV. zween oder mehr sich zugleich in eine Erbschafft gemischet, so kan keiner von dem andern ein Inventarium begehren, weil einer nicht besser, als der ander. (b) Wie auch V. wann einer

(b) Heeser d. l. n. 100.

 nicht

nicht unmittelbahr durch sich, sondern mittelbahr von einem Dritten die Erbschafft erlanget. (c)

(c) Berlich. decis. 289. n. 18.

52. VI. Desjenigen Erbe, welcher eine frembde Erbschafft zu sich genommen, und kein Inventarium darüber errichtet, kan nicht gezwungen werden, durch einen Eyd das Vermögen der Erbschafft zu offenbahren, sondern derjenige, welcher die Erbschafft von ihm fordert, muß die Grösse derselben beweissen. (d)

(d) Carpz. p. 3. Const. 33. def. 14. & 6. Resp. 66.

53. VII. Ein Erbe ist nicht schuldig, demjenigen, welcher ihm substituiret, ein Inventarium zu machen und heraus zu geben. (e)

(e) Richter dec. 58. n. 21.

54. Wann VIII. an einem Ort die Gewohnheit, daß ein Erbe nicht verbunden, ein Inventarium zu verfertigen, dann diese Art und Weise, mit einem Inventario die Erbschafft einzunehmen, kommt nicht von dem natürlichen oder Völcker-Recht, sondern nur von den eingeführten Römischen Rechten, welche auch gar leicht durch ein ander Gesetz und Gewohnheit aufgehoben werden können. (f) Wie dann auch heutiges Tages bey Aufricht- und Verfertigung eines Inventarii nicht so viel solennitäten als in l. fin. §. 2. C. de jure delïber. beschrieben stehen, observiret werden, sondern man siehet allezeit auf des Landes- Stadt-Recht und Gewohnheit, wie unten im 6ten Capitel soll gezeiget werden.

(f) Richt. dec. 58. n. 28.

55. IX. Welcher nur zu der Sachen und Güter Verwahrung solche versiegelt, dann weil hier die Ursach, ein Inventarium heraus zu geben, nemlich, die Besitzung und Verwaltung fehlet, so folget auch, daß derjenige, welcher die Sachen nur verwahret, von edirung eines Inventarii befreyet seyn müsse.

56. X. Der Erbe eines Erben, welcher über eines Verstorbenen Güter ein Inventarium bereits gemacht, und hernach gestorben, ist nicht schuldig, ein Inventarium zu machen, sondern das erste und schon gemachte Inventarium kommt ihm zu statten. (g)

(g) Schneidew. ad §. 21. Inst. de hær. qval. & differ. n. 22.

57. XI. Ein Erbe, welcher die Erbschafft nicht annehmen will, ist nicht schuldig, ein Inventarium zu machen. (h)

(h) Hartm. tit. 41. obs. 2. n. 9.

58. Unter der Meynung, daß diejenigen, welche privat Sachen vorstehen, ein Inventarium darüber zu machen, und heraus zu geben schuldig, wird auch ein Vater verstanden, als welcher seinen Kindern ein

ein Inventarium heraus geben muß, welches deutlicher vorzustellen, wir nachfolgende Fälle anführen wollen.

59. Als I. ein Vater, der seiner Kinder Güter, welche sie von ihrer Mutter, oder deren Eltern erlanget, oder durch ihren eigenen Fleiß und Arbeit erworben, verwaltet, ist schuldig, ein Inventarium zu verfertigen, und seinen Kindern selbiges heraus zu geben, (i) doch aber wird eben kein solenne Inventarium erfordert, sondern nur eine gemeine Beschreibung und Verzeichnüß der Güter. (k) Wann aber der Vater, wegen Verschwendung, oder sonsten einer wichtigen Ursache verdächtig wird, so muß er ein solenne Inventarium machen. (l)

60. II. Dergleichen ordentliches Inventarium wird nach der Leipziger Vormundschaffts-Ordnung zu jederzeit von dem Vater erfordert. (m)

61. III. Gleiche Bewandnüß hat es auch, wenn die Kinder volljährig worden, und von dem Vater abgesondert werden, auch besondere oeconomie anstellen. (n) (o)

62. IV. Wann der Vater, ohne vorher mit den Kindern erster Ehe gemachte Theilung, zur andern Ehe geeilet, so ist er schuldig, ein Inventarium der Güter, von der ersten und andern Ehe, heraus zu geben.

63. Also auch V. ein Stieff-Vater, der eine Wittwe geheyrathet, oder zur Frauen eingefreyet, und mit den Kindern erster Ehe, vor der Hochzeit nicht abgetheilet, noch ein Inventarium der väterlichen Güter, (welche nehmlich den Kindern erster Ehe zukommen) machen lassen, muß nachmahls, wann es die Kinder verlangen, ein Inventarium derselben heraus geben. (p)

64. Demnach müssen diejenigen vorsichtig seyn, welche eine Witwe oder Witwer zur Ehe nehmen, daß sie vor der Hochzeit mit den Kindern erster Ehe theilen, oder über des verstorbenen Ehe-Gemahls Güter ein Inventarium errichten, und solches verwahren. So sind sie alsdann sicher, und mögen nicht mehr, als in dem Inventario beschrieben stehet, restituiren. Und solche Beschaffenheit hat es auch, wann eine Weibs-Person, einen Witmann, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, heyrathet, weil ein Mann und Frau correlata

(i) Carpz. 2. Const. 10. def. 9. n. 12.

(k) Brunn. ad Auth. idem est §. 2. de bon. quæ liber. p. m. 610. it. Dec. Elect. Sax. 21.

(l) Finckelth. obs. 76. n. 16.

(m) vid. Leipziger Vormundschaffts-Ordn. §. 5.

(n)(o) Berger. dec. 112. n. 8. Wernher. sel. obs. for. p. 7. obs. 18.

(p) Mev. 4. 2. 28. in addit. ad n. 18.

(q) Everh. in locis legal. loco à correlat. n. 3.

relata sind, und was die Rechte von einem reden, daß wollen sie auch von dem andern verstanden haben. (q)

65. Zum andern muß ein Vater der Kinder Güter, von welchen er den usumfructum hat, in ein Inventarium bringen und aufzeichnen. Also, wenn ein Vater seiner Kinder Güter, welche sie selbsten erworben, verwaltet, weil in diesem Fall der Vater wie eine frembde Person, welche kein Recht, so wohl was den Eigenthum, als den Nießbrauch, betrifft, an diesen Gütern hat, also auch, wie ein jeder frembder Besitzer und Verwalter schuldig ist, den Kindern ein Inventarium heraus zu geben. (r)

(r) Berlich. decis. 160. n. 32.

66. Zum dritten, muß ein Vater den Kindern ein Inventarium der Güter heraus geben, wann einige Gefahr der Verschwendung und Veräuserung sich ereignet. (s)

(s) Berlich. d. l. n. 33.

67. Dennoch aber, was die Verwaltung und Besitzung derjenigen Güter, welche die Kinder vom Vater bekommen, betrifft, so ist der Vater, weil er den Eigenthum und Nießbrauch derselben hat, auch diese Güter von denen Kindern wieder auf den Vater transferiret werden, nicht schuldig, von diesen, als seinen eigenen Gütern, ein Inventarium zu machen, und heraus zu geben. Mynsinger (t) will zwar, daß ein Vater gantz und gar nicht schuldig sey, über der Kinder Güter ein Inventarium zu errichten, deswegen, weil einem Vater nicht anstünde, seinem Sohn Rechnung zu thun; Aber, weder diese Meynung, noch das Ansehen des Mynsingers beweget mich, daß ich von meiner obigen Meynung abgehe: massen, wie derselbe sonder Zweiffel redet, also auch zuverstehen ist, von einem Inventario solenni, davon wir ebenfalls einen Vater frey erkennen.

(t) Observ. 93.

68. Unter denjenigen, welche ein Inventarium verfertigen und heraus geben müssen, wird auch eine Mutter verstanden, dann diese, wenn sie ihres verstorbenen Mannes Erbschafft zu sich genommen, ist schuldig, denen Kindern ein Inventarium heraus zu geben. (u)

(u) Carpz. 6. resp. 69. per tot.

69. Es ist aber eine gemeine Beschreibung und Verzeichnüß der Güther nicht hinlänglich, wie bey einem Vater, sondern es wird von einer Mutter ein solenne Inventarium erfordert. (x)

(x) Finckelth. obs. 76. n. 19. 20. add. dec. Sax. Elect. 21.

70. Es

70. Es sey denn, daß der Mann dem Eheweibe in Testamento das Inventarium erlassen habe. (y)

71. In welchem Fall gnung seyn mag, wenn eine Mutter denen Kindern ein blosses Verzeichniß derer Güther herausgiebet. (z)

72. Ein Witmann, welcher von seiner verstorbenen Frauen Kinder hat, ist schuldig, den Kindern ein Inventarium heraus zu geben, wie wir schon vorher von einem Vater gesagt haben. Ob aber derselbe, wann er keine Kinder hat, seiner verstorbenen Frauen Erben, welche ihre eingebrachte Güter zu sich nehmen, oder nach Beschaffenheit der Stadt- und Land-Rechte mit ihm theilen wollen, ein Inventarium oder Specification der eingebrachten Güter zu machen und heraus zu geben verbunden sey? darauf ist zu antworten, daß darinne ein Unterschied zu machen sey, ob die illata in unbeweglichen oder beweglichen Gütern bestehen?

73. Hat nun die verstorbene Frau Immobilia zum Manne bracht; So halte meines Erachtens davor, daß der Mann ein Inventarium heraus geben muß.

74. Bestehet aber der Frauen eingebrachtes Gut in beweglichen Gütern; So ist der Mann nicht verbunden, ein Inventarium der verstorbenen Frauen Freunden zu machen (a) aus Ursachen, weil ein Ehemann nach Sächsischen Rechten ein Erbe der beweglichen Güter von seiner Ehefrauen ist. (b)

75. Jedoch wird es darinne limitiret, wenn nemlich der Frauen Anverwandte wegen derer Gerade-Stücken gewissert seyn und sehen wollen, was defuncta vor Gerade-Stücken verlassen, weil ein jeder, dem es dran gelegen, ein Verzeichniß derer Güter oder Inventarium verlangen kan. (c)

76. Denn diese kommen ihm nicht zu, sondern er muß selbige denen nechsten Freunden (cognaten genannt) herausgeben. (d)

77. Wiewohl dieserwegen in denen Leipziger Statutis ein gantz anders verordnet worden. (e)

78. Von denen währender Ehe erworbenen Gütern aber ist ein Wittber kein Inventarium zu machen schuldig, weil ihm solche alleine zuständig sind. (f)

79. Eine Witwe hingegen, welche mit ihrem verstorbenen Man-

(y) arg. l. ult. §. 1. C. arbitr. tut.

(z) Berger Dec. 115.

(a) Richter decis. 58. n. 4.

(b) LR. L. 1. art. 31. L. 3. art. 76. p. 3. C. El. Sax. 22.

(c) l. 15. ff. de reb. aut. jud. poss. it. Fab. in C. lib 3. tit. 19. d. 33. n. 3.

(d) Carpz. p. 2. c. 14. d. 57.

(e) vide statuta Lips. §. 35.

(f) Richter Dec. 58. n. 17

Mann keine Kinder gezeuget, ist schuldig, ein Inventarium über ihres verstorbenen Mannes nachgelassene Güter zu errichten, und des Mannes Erben heraus zu geben. (g) Dann weil sie wegen der ehelichen Beywohnung in des Mannes Gütern ist, diese aber nicht ihr, sondern dem Manne und dessen Erben zugehören, oder etwa nur ein gewisser Theil, welcher ihr, vermög des gemeinen Käyserlichen oder absonderlichen Land- und Stadt-Rechts zukommt, dahero kan sie auch, wie ein jeder frembder Besitzer von Errichtung und Edirung eines Inventarii nicht frey seyn.

(g) Richt. decis. 58. n. 3.

80. Doch ist eine Witwe in nachfolgendem Fall nicht schuldig, ein Inventarium zu machen und heraus zu geben. Sie giebt kein Inventarium heraus von demjenigen, was ihr Mann gehabt, als er sie zur Ehe genommen, sondern was er hinterlassen. (h)

(h) Richter d. decis. 58. n. 34.

81. Eine unbeerbte Witwe ist auch schuldig, denen Gläubigern ein Inventarium heraus zu geben: Dann so der Mann mit Schulden beladen gestorben, kan die Frau wie ein ander Besitzer frembder Sachen eine Beschreibung und Specification derselben heraus zu geben gezwungen werden.

82. So wohl den Erben als Gläubigern des verstorbenen Mannes, ist eine unbeerbte Witwe, wann sie das jus retentionis in desselben Güter hat, ein Inventarium heraus zu geben schuldig. (i)

(i) Carpz. 4. resp. 21. n. 9. & 2. Constit. 25. def. 14. n. 6. & decis. 68. n. 18.

83. Ein Schuldener, der sein gantzes Vermögen den Gläubigern übergeben will, oder solches schon gethan, ist ein Inventarium zu machen, und den Gläubigern heraus zu geben schuldig, massen zu einer rechtmäßigen Abtretung der Güter dieses erfordert wird, daß ein Schuldner alle Güter, biß auf den geringsten Pfenning, anzeigen soll, welche Anzeigung aber nicht anders geschehen kan, als mit einem errichteten und den Gläubigern herausgegebenen Inventario von des Schuldners Güter (k) und diese Meynung ist auch überall in üblicher Observantz; sintemahl in allen Concursen der Gläubiger, wo ein Schuldner noch lebet, wird wider ihn ein Inventarium heraus zu geben, der Richter imploriret.

(k) vid. Banqueroutier Mandat de Anno 1724. die 7. Jan. §. 3.

84. Unter dieser Meynung, daß von dem Schuldener ein Inventarium ediret werden muß, ist auch dessen Frau, und alle diejenige,

nige, welche in seinem Hause sich aufgehalten, aus oben in diesem 3. Cap. angeführten Ursachen zu verstehen.

85. Wie auch derjenige, welcher des verstorbenen Schuldeners Güter in Besitz und Verwaltung gehabt, ist verbunden, ein Inventarium derselben heraus zu geben.

86. Auch derjenige Schuldner, welcher das Armen-Recht (vermög dessen, etwas von der Grösse und Schärffe der Forderung nachgelassen wird) geniessen will, muß ein Inventarium seiner Schulden und Güter machen, und den Gläubigern heraus geben. (l) Denn er muß seine Armuth beweisen, welches nicht besser geschehen kan, als wann er, vermittelst eines Inventarii, seine Schulden und Güter offenbahret. Wie sonsten die Armuth zu beweisen, davon siehe Richter, (m) Carpzov (n) und Mevium. (o) Die Armen haben viele Rechts-Wohlthateu, von welchen Cornel. Benincasius (p) und Speckhan (q) geschrieben, woraus zu sehen, daß die Armuth öffters nutze; aber vor diesem Nutzen behüt uns lieber HErr GOtt! (r) Wer aber arm sey, und also genennet werde, zeigen die Rechts-Lehrer. (s)

87. Ein Curator bonornm, welcher über eines flüchtigen oder verstorbenen Schuldners, oder eines, welcher das Seinige den Gläubigern abgetreten, Güter verordnet, ist schuldig, ein Inventarium zu machen, und den Gläubigern heraus zu geben. (t)

88. Jmgleichen ein Curator bonorum, welcher über eines Abwesenden und liegenden Erbschafft, von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction die Güter gelegen, verordnet, muß auch ein Inventarium heraus geben, (u) dann ihm des Abwesenden Güter und die liegende Erbschafft, welche er in Verwaltung hat, nicht eigenthümlich zugehöret, sondern muß solche, wann der Abwesende wieder kommen, und der Erbe sich eingefunden, restituiren, und folglich auch ein Inventarium davon heraus geben. Dann ein Curator oder Vorsteher eines gewissen Dinges, welches nicht verborgen werden kan, wie auch ein Kriegischer Vormund, sind ein Inventarium zu machen nicht befreyet. (x)

89. Einer, der den Nießbrauch hat, ist ein Inventarium zu ma-

(l) Mevius in discussion. levam. inop. debit. p. 5. n. 21.

(m) ad Aut. donat. C. d. jure dot. n. 10

(n) in asyl. th. 81. n. 59.

(o) d. l. c. 8. n. 80.

(p) tr. de privileg. paupertat.

(q) Cent. 1. q. 37.

(r) Schneidewin. ad Inst. quib. ex caus. manum. non licet. n. 11. & ad §. 12. Inst. de action. p. 61.

(s) Gail. 1. obs. 142. n. 8.

(t) Gail. 2. obs. 130. n. 5.

(u) Carpz. 3. Const. 15. def. 48. n. 1. & Const. 14. def. 8. n. 1.

(x) Heeser d. l. n. 164.

machen, und solches dem Eigenthümer heraus zu geben schuldig, und kan ihm solches nicht nachgelassen werden. (y)

90. Dahero auch eine Wittwe von ihren Leib-Geding und Wittums-Gütern ein Inventarium machen muß. (z)

91. Doch ist eine Wittwe nicht schuldig, ein Inventarium heraus zu geben, wann ihr nicht die völlige Verwaltung der Güter wegen des Leib-Gedings verstattet, sondern nur an dessen statt ihr jährlich gewisse Einkünffte bezahlet werden. (a)

92. Einem Pacht- oder Heuers-Mann wird von demjenigen, welcher ihm etwas vermiethet, ein Inventarium zugestellet, welches er hernach, wann die Mieth oder Heuer zu End, mit denen in demselben beschriebenen und empfangenen Sachen wieder heraus zu geben schuldig. (b)

93. Einer, welcher mit andern in Gesellschafft oder Compagnie stehet, muß von den gemeinen Sachen ein Inventarium heraus geben. (c) Wie auch ein Gläubiger, welcher in des Schuldners Güter die Possession erlanget (d) ist verbunden, seinen Neben-Gläubigern und dem Schuldner, auf ihr Begehren, ein Inventarium heraus zu geben. Jmgleichen derjenige, welcher unterschiedene Sachen von dem Schuldner, als ein Unterpfand, besitzet. (e)

94. Wenn ein Schuldner in vielen Schulden verstorben, oder er sey flüchtig oder auch zwar gegenwärtig, aber nicht zu bezahlen hat, also ein Concursus Creditorum entstehet; So soll alsbald mit gerichtlicher Obsignation und Inventur der vorhandenen Effecten verfahren werden. (f)

95. Derjenige, welcher seines Dieners Hauß-Geräth, mit dem Vorgeben, daß er ihm nicht treu gedienet habe, zu sich genommen, ist schuldig, ein Inventarium davon heraus zu geben. (g) Wie auch alle diejenige, bey welchen ein Inventarium, sind solches, zu Entdeckung der Warheit, heraus zu geben schuldig. (h)

96. Weil im Churfürstenthum Sachsen neu-angehenden Predigern, Viehe, Getreyde, auch allerhand Wagen und Pflug-Geschirr, zu Bestellung der Aecker und des Pfarr-Landes, bey Antretung ihres Dienstes, gegeben und überlassen wird, so muß darüber

(y) Munnoz. c. 9. n. 74. & seqq. de ratiocin.

(z) Heeser d. l. n. 119.

(a) Carpz. 2. Const. 42. def. 8.

(b) Richter p. 1. decis. 58. n. 10.

(c) Richter d. l. n. 13.

(d) Heeser d. l. n. 13.

(e) Mevius 5. decis. 250.

(f) Chur-fürstl. Sächsis. Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. XLI. §. 1.

(g) Richter d. decis. 58. n. 9.

(h) Mevius 5. decis. 293.

der ein Inventarium verfertiget, und solches denselbigen zugestellet, damit von denen Erben, nach der Prediger Absterben, solche aufgeschriebene Sachen wieder heraus gegeben werden. (i)

(i) Carpz. 1. def. 158. Consistor.

97. Wer in eines andern Güter das jus retentionis hat, ist schuldig, ein Inventarium derselben aufzurichten und zu ediren. (k)

(k) Berlich. 2. Concl. 32. n. 23.

98. Ein Richter oder Obrigkeit ist Amts-wegen verbunden, dahin zu sehen, daß ein Inventarium über eine liegende Erbschafft, und eines Abwesenden Güter errichtet werde. Dann der Obrigkeit die Aufsicht und Verwaltung solcher Güter oblieget, wann der Erbe nicht bekandt, oder abwesend ist: Derowegen sie auch, krafft tragenden Amts, dahin bedacht seyn soll, daß die Güter durch einen dazu verordneten Curatorem bonorum inventiret, und dem Abwesenden oder Erben verwahrlich beybehalten werden. (l) Also müssen auch eines flüchtigen Ubelthäters Güter von der Obrigkeit inventiret werden, wie unten im 5. Capitel zu sehen.

(l) Rutger Ruland. 3. lib. 6 c. 8. n. 2. de commissar.

99. Es wird aber unsere oben angeführte Haupt-Regul, daß nehmlich diejenige, welche frembden Sachen vorstehen, ein Inventarium darüber zu errichten, und heraus zu geben schuldig seyn, in nachfolgenden limitiret.

100. Derjenige I. welcher keine Rechnung zu thun, ist auch kein Inventarium heraus zu geben schuldig, (m) weil die Rechnung ein Inventarium præsupponiret, auch dieses derselben Hauptstück und fundament ist. Wo aber die Rechenschafft, als das letzte und nachfolgende erfordert wird, da kan auch kein Inventarium, als das erste und vorhergehende, begehret werden. (n) II. Welcher eine rechts-verjährte Zeit die Sachen und Güter in Possession gehabt, (o) massen die actiones personales, dergleichen diejenige, welche um Rechnung zu thun, und ein Inventarium heraus zu geben, wider eine Persohn angestellet werden, in 30. Jahren, und in Sachsen in 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen verjähren. (p) III. Wann der Verwalter schon einmahl eine Beschreibung und Verzeichniß der Güter heraus gegeben, und solche von dem Gegentheil angenommen und approbiret worden, so kan kein Inventarium mehr gefordert werden.

(m) Frider. Mindan. 2. c. 69. n. 7. de process.

(n) Munnoz. d. c. 9. n. 63.

(o) Richt. d. decis. 58. n. 31.

(p) l. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. ibique Brunn.

101. IV. Desjenigen Erbe, welcher frembde Güter in Verwal-

tung gehabt, und ein Inventarium zu machen verbunden gewesen (als zum Exempel, ein Erbe eines Vormundes, Erben Besitzers einer Erbschafft, Curatoris bonorum &c.) aber solches nicht gemacht, und verstorben, ist nicht schuldig, ein Inventarium zu errichten. (q) Weil solche Erben glauben, und dafür halten, daß die Güter, welche der Verstorbene hinterlassen, sein eigen, und keines Frembden seyn, und ihnen also, vermög des Erb-Rechts gehören, dann von seinen eigenen Gütern ist niemand ein Inventarium heraus zu geben schuldig. (r) Demnach muß in solchen Fall ein Pupill oder ein ander Kläger seine Intention, nemlich, was, welcherley, und wie viel an den Vormund, oder einen Verwalter, kommen, beweisen. (s) Doch ist ein solcher Erbe schuldig, das Inventarium der Güter, welches der Verstorbene aufgerichtet und hinterlassen, heraus zu geben; wann dieser sagt, es sey keines vorhanden, muß er solches endlich behaupten, (t) wie auch sein Gewissen dahin, daß er von dem Verstorbenen nicht gehöret, und nicht wisse, welche Sachen er aus der prætendirten Erbschafft, oder anders woher, bekommen, (u) erleichtern.

(q) Carpz. decis. 74. n. 12. 6. resp. 66. 4. & 3. Constit. 33. defin. 14. n. 9.
(r) Carpz. d. resp. 66. n. 11.
(s) Modest. Pistor. p. 3. qu. 126. n. 2. ibique Schult in addit. n. 168.
(t) Berlich. decis. 160. n. 24.
(u) Heeser d. l. 172.

102. V. Ein Ehegatt ist nicht schuldig, des Verstorbenen Erben ein Inventarium heraus zu geben, wann in der Ehestifftung, oder sonsten unter den Ehe-Leuten, ist beliebet und contrahiret worden, daß der Uberlebende alles, was der Verstorbene hinterlassen, behalten soll.

103. Daß die grobe Unwissenheit, Einfalt, Unverstand und Unbedachtsamkeit jemanden wegen unterlassener Verfertigung eines Inventarii entschuldigen könne, statuiren zwar einige Rechtsgelehrten. (x) Allein Heeser behauptet das Gegentheil, (y) welche Meynung mir auch vor die beste zu seyn scheinet, weil nicht leicht beurtheilet werden kan, ob die Unterlassung des aufzurichtenden Inventarii nicht vielmehr aus Boßheit als Einfalt geschehen.

104. Dahero bey beschehener Unterlassung des Inventarii gegen dieselben das Juramentum in litem jederzeit statt finden muß, und sind sie keinesweges entschuldiget, (z) dahingegen ein erweißlicher und glaublicher Irrthum, wann einer ein Ding vor das Seinige gehalten, befreyet von Aufrichtung eines Inventarii, wie auch, wann an einem Ort die Gewohnheit, daß die Verwalter kein Inventarium

(x) Menoch. Cas. 208. n. 12. de A. I. Q. Brunnem. ad d. l. 7. ff. de administrat. tutor. n. 11.
(y) d. c. 9. n. 54. & seqq.
(z) Tabor in Barbos. locuplet. Lib. 16. c. 66. axiom. 1.

rium errichtet, welche Gewohnheit doch gehöriger massen zu beweisen. (a)

105. Ob aber eine Wittwe ein Inventarium heraus zu geben schuldig, wann der verstorbene Mann entweder selbst, oder durch einen Notarium alle seine Güter aufzeichnen lassen, und solchen Aufsatz nach sich verlassen? Ist die Antwort, nein, weil man alsdann wider des Verstorbenen Erben bey solcher Beschreibung bleiben könne, und mit dieser Schrifft alles überflüßig erwiesen. (b) Doch zweiffele ich nicht, daß die Witwe in solchem Fall mit einem Eyde sich reinigen müsse, wie sie nehmlich nichts von ihres verstorbenen Mannes Güter behalten, sondern alles, was auch in der Beschreibung nicht aufgezeichnet gewesen, heraus gegeben habe.

106 Daß die Kinder in Pommern, wo die Mutter, so das jus retentionis hat, ein Inventarium gemacht, ein ander Inventarium zu errichten nicht schuldig, sondern ihnen das von der Mutter aufgerichtete Inventarium zu statten komme, lehret Mevius, doch müssen die Kinder vor die Mängel desselben antworten. (c)

107. Der bey einer Erbschafft und Succession sein Empfangenes conferiren muß, ist nicht schuldig, eine Designation der Güter, welche conferiret werden sollen, heraus zu geben.

108. Hieher gehöret noch, daß die Vormündere das Inventarium von der Pupillen Güter, auf derselben Unkosten, (d) die Erben aus der gemeinen Erbschafft, (e) und derjenige, welchem eine Erbschafft anvertrauet, auf desjenigen Unkosten, dem er die Erbschafft ausantworten muß, ein Inventarium machen könne. (f)

(a) Munn. de ratioc. c. 9. n. 39. & 44.

(b) Tabor. Barbos. lib. 18. c. 71. axiom. 6. & 7.

(c) Mevius 6. decis. 32.

(d) Maulius de tutel. p. m. 198.

(e) Carpz. 3. Const. 33. def. 17.

(f) Carpzov. 3. 8. 39.

Das IV. Capitel.

Von den Persohnen, welche ein Inventarium fordern können.

In dem vorhergehenden Capitel ist gehandelt worden von den Persohnen, welche ein Inventarium zu machen und heraus zu geben schuldig, jetzo wollen wir etwas sagen von den Persohnen, welche die Herausgebung eines Inventarii fordern können. Wo zu wissen ist, daß es etwas hartes und unfreundliches sey, wann man ei-

nes

nes Sachen zu offenbahren, entweder das geringe Vermögen und Armuth zu entdecken, oder den Reichthum dem Neid vor Augen zu legen gezwungen wird. (a) Und weil die Verfertigung eines Inventarii dem Verstorbenen, oder demjenigen, dessen Güter in ein Inventarium gebracht werden, unanständig ist, (b) so soll man es auch ohne wichtige Ursachen nicht dazu kommen lassen. (c) Wie dann niemand, als derjenige, welcher ein gewisses Recht und Interesse dabey hat, solches fordern kan. (d)

(a) L. 2. vers. quid enim. C. quand & quib. quart. pars. &c. l. 2. C. de aliment. pupill. præst. ibique Brunnem.
(b) Carpz. 3. Const. 33. defin. 18. n. 7.
(c) Mevius resp. 3. p. m. 51.
(d) Mevius d. l. p. m. 50. & 2. decis. 245. & 5. dec. 285. n. 12. & decis. 293.

2. Wann aber solches noch ungewiß und zweiffelhafftig, so soll man einen nicht zwingen, ein Inventarium heraus zu geben, sondern dem Kläger sein Recht und vermeyntes Interesse zu beweisen auflegen, als zum Exempel, wann einer von einem Vormund oder Inhaber einer Erbschafft ein Inventarium der Pupillen oder Erb-Güter fordert, hingegen der Beklagte vermeynte, und sagte, daß er nicht Vormund sey, oder daß er die Erbschafft nicht in Besitz habe, oder auch, daß Kläger der nechste Erbe nicht sey, so muß der Kläger alsdann dasjenige, was ihm verneinet, nemlich, daß der Beklagte, Vormund oder Besitzer gewesen, oder daß er der nechste Erbe sey, beweisen und darthun. Dann das Recht, worinn die Klage fundiret, muß erstlich gewiß seyn, bevor er etwas erlangt, und kan keiner sagen, er habe ein Interesse daran, der noch kein Recht hat, eine Prætension zu machen. Zu dem ist auch nicht gnug, nur einiger massen ein weit hergeholtes Interesse vorzustellen, (e) sondern es muß solches nahe verwand und rechtmäßig seyn.

(e) Mev. 5. decis. 289. n. 12.

3. Also eine Tochter, welche bey ihres Vaters Lebzeit einen gewissen Antheil bekommen, und sich der väterlichen Erbschafft begeben, hernach aber sich beschweret, daß sie lædiret sey, kan ihre Klage und die læsion zu beweisen, auch damit sie in integrum restituiret werde, ein Inventarium fordern, (f) deßwegen, weil es gewiß und offenbahr ist, daß sie des Vaters Erbin sey, auch eine Tochter, welche ihren Ansprüchen renunciiret, sich über die geschehene Lædirung beschweren könne, nach der allgemeinen Lehre der Rechts-Gelehrten. (g)

(f) Mevius d. decis. 245. n. 4. & 5. decis. 285.
(g) Mevius 5. decis. 284.

4. Hingegen wann eine Tochter, nach ihres Vaters Absterben, ihren Ansprüchen renunciiret, so wird die Herausgebung eines Inventarii

ventarii ihr verweigert. (h) Die Ursachen dieses Unterscheids hat Mevius an itzt bemeldtem Ort angeführet. Dann in diesem Fall ist die Tochter, wann sie ein Gewisses bekommen, und sich darauf aller fernern Ansprüche begeben, aber lædiret worden, nicht für eine Erbin, sondern für eine, welche einen Contract oder Vergleich aufgerichtet, zu halten.

(h) Mevius d. l.

5. Also auch, wann ein Erbe und Besitzer einer Erbschafft mit einander darüber transigirt, hernach aber beschweret sich der Erbe, daß er lædiret, und solches zu beweisen ein Inventarium fordert, so kan er solches nicht bekommen, darüm, weil die transactiones und Verträge, allen Zanck und Streit endigen, und dem Kläger sein Klag-Recht nehmen, demnach erstlich über die transaction erkannt werden muß, bevor man die Herausgebung eines Inventarii fordern kan. Dann wann die transactio in Rechten gültig und beständig ist, so wird die geforderte Herausgebung eines Inventarii abgeschlagen. (i)

(i) Mevius d. decis. 245.

6. Von denjenigen, welche ein Inventarium fordern können, hat man eine Regul in acht zu nehmen, daß alle, welchen Rechnung gethan werden muß, ein Inventarium oder Beschreibung der Güter begehren können, massen keine Rechnung abgeleget werden kan, wann nicht ein Inventarium gezeiget, und heraus gegeben, als welches das Fundament aller Rechnungen. Dahero die Herren und Eigenthümer ihrer Sachen, welche von andern besessen und verwaltet worden, mit Fug von ihrem Verwalter und Besitzer ein Inventarium fordern, und solches können auch die Erben der Eigenthümer thun, als welche alles Recht erlanget, welches der verstorbene Eigenthümer gehabt.

7. Eine Gemeinde, oder diejenige, welche solche repræsentiren können, ein Inventarium von den Vorstehern und Verwaltern der gemeinen Sachen fordern. Demnach, weil heutiges Tages gemeiniglich Bürgermeister und Räthe in den Städten, der Städte Güter zwar in Verwaltung haben, aber nicht derselben Eigenthümer, sondern nur Vorsteher und Verwalter sind, und mit selbigem nach ihrem Gefallen und Gutdüncken nicht umgehen können, sondern fast in allen, so wohl freyen Reichs- als Fürsten-Städten gewisse Deputirte

und verordnete Bürger sind, welche die gantze Bürgerschafft und sämtlich Eingesessene der Stadt repræsentiren, die nicht nur Rechnung, wegen Verwaltung der gemeinen Stadt-Sachen, Contributionen, auch andern Einnahmen und Ausgaben, imgleichen von den Armen-Gütern und Gelde, sondern auch ein Inventarium der gemeinen Stadt-Sachen und Armen-Güter, welcherley und wie viel nehmlich bey Annehmung ihres Amts und Verwaltung derselben da gewesen, fordern können.

8. Weil nun diese Vorstehere frembde Sachen in Verwaltung, so müssen sie auch nothwendig Rechnung davon ablegen, wie oben im 3. Capitel ist gemeldet worden. Doch ist es gewiß und ausgemacht, daß diese Rechnung dem Landes-Fürsten nicht gethan werden muß, wie Mevius (k) und andere statuiren, sondern weil diese Sachen der Stadt und Gemeinde eigen sind und zugehören, indem sie von der Bürgerschafft zusammen gebracht worden, (l) so ist man keinem andern, sondern nur dem wahren Eigenthümer davon Rechnung zu thun schuldig, demnach folglich solche Rechnung von den Vorstehern den Deputirten, und also der Bürgerschafft gethan werden muß. (m)

(k) P. 5. decis. 285.

(l) Steph. 2. p. 2. c. 2. n. 165. de jurisd.

(m) Steph. d. l.

9. Wozu noch diese Ursach kommt, weil die Bürger einer Stadt in einer Gesellschafft stehen, und die gemeine Stadt-Sachen denselben zugehören. Wie nun ein Gesell, welcher seiner Mitgesellen Güter in Verwaltung, ein Inventarium zu machen, und seinen Mitgesellen, welche mit ihm denen Sachen nicht vorstehen, selbiges heraus zu geben schuldig, so sind auch die Raths-Herren, als Socii der Bürgerschafft, welche derselben Sachen und Güter in Verwaltung, ihren übrigen Sociis, nemlich, denen Bürgern und Unterthanen ein Inventarium zu machen, und solches denenselbigen heraus zu geben schuldig.

10. Wann aber der Rath, auf der deputirten Bürger Ansuchen, ein Inventarium heraus zu geben, und folglich Rechnung zu thun, sich verweigern würde, vorgebend, daß auf diese Weise seinem Ansehen etwas abgienge, so kan man zu dem Obern und Fürsten gehen, und deßwegen Klage anstellen, sintemahl auch sonsten ein Fürst, wenn eine erhebliche Ursach da ist, behöriges Einsehen thun kan; als, so die Bürgerschafft sich beschweret, daß die gemeine Sachen in der

Stadt übel verwaltet, oder das aus ihren Mitteln zusammen gebrachte Geld unnütz und übel angewendet werde, derohalben daran gelegen, daß der Rath von der Stadt Sachen Rechnung thue, auch sodann eine Aufsicht darüber nöthig ist; oder auch, wann die Unterthanen und Eingesessene der Stadt, wegen böser Verwaltung Klage erhoben, und angestellet; imgleichen, wann das gemeine Geschrey und gnugsamer Verdacht sich herfür thut, daß denen Sachen übel vorgestanden werde, so kan die Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit, krafft tragenden Amts, per viam inquisitionis gegen den Rath procediren.

11. Ob aber die deputirte Bürger v. g. Viertelsmeister, wegen der Kirchen-Güter und Geld-Rechnung, und derowegen ein Inventarium fordern können? wird geantwortet, daß die Verwaltung der Kirchen-Güter ad jus episcopale gehöret. (n) Die Vorständerey und Verwaltung des Kirchen-Geldes und Einkünfften wird einigen Persohnen (welche Kirchen-Vorstehere, Kirch-Geschworne, Kirchen-Juraten, an etlichen Orten Kasten-Herren, oder Kasten-Meister genennet werden) anbefohlen, (o) welche die Kirchen-Rechnung machen, und darinn alle und jede Einkünfften, Einnahm und Ausgab anzeichnen und aufschreiben, (p) wie auch ein Inventarium, worinn der Kirchen Mittel beschrieben, aufrichten müssen. Wo die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-Einkünfften dem Magistrat nach den Reichs-Abschieden, (q) und dem Kirchen-Patron oder Prediger nach dem Sächsischen Recht zukommt, (r) kan doch der Kirchen-Patron und Prediger nicht allein die Aufsicht über die Kirchen-Rechnung haben, (s) sondern es müssen auch die eingepfarrten Pfarr-Kinder entweder selbsten, oder durch gewisse dazu deputirte Persohnen mit zugezogen werden. (t) Wegen ihres dabey versirenden Interesse, dann sie, wann die Kirche keine Mittel hat, derselben aus ihren eigenen zu Hülffe kommen müssen. (u)

12. Weil auch der gantzen Gemeinde, deren Güter verwaltet worden, die Rechnung abgeleget werden muß. Die eingepfarrten Pfarr-Kinder aber machen einen Theil der Gemeinde, wann nun diese zur Kirchen-Rechnung nicht mitgezogen werden, so kan man

(n) Carpz. 2. def. 299. Consistor.

(o) Carpz. d. l. def. 313. n. 5.

(p) Carpz. d. l. def. 314.

(q) Reformat. polit. de ann. 1548. rubr. Von den Pupillen und Minderjährigen.

(r) Carpz. d. l. def. 316. n. 13.

(s) Carpz. d. l. def 316. & seq. n. 1.

(t) Carpz. d. l. def. 317. n. 2.

(u) Carpz. d. l. n. 3.

auch nicht sagen, daß der gantzen Gemeinde selbige gethan worden. (x)

(x) Carpz. d. l.

13. Demnach ist die oben n. 11. angeführte Frage mit Ja zu beantworten, und zu sagen, daß die deputirte Bürger nicht nur ein Inventarium der Kirchen-Sachen, sondern auch die Herausgebung und Ablegung der Rechnung fordern können, zu dem Ende, damit sie sehen, ob alles richtig und wohl verwaltet, und gebührend damit umgegangen werde.

14. Eine Obrigkeit kan wegen der Nachsteuer ein Inventarium der Güter fordern. Dann es ist bekannt, daß der Obrigkeit ein gewisser Antheil, wegen Veränderung der Wohnung, und Erlangung einer Erbschafft zukommt: Als wenn jemand von einem Ort an einen andern zu wohnen sich begeben, oder auch eine ihm zugefallene Erbschafft an einen frembden Ort, wo er wohnet, zu sich nehmen will, muß er entweder den hunderten, funfftzigsten, zwantzigsten, oder zehenden Theil davon, nach des Landes Recht und Gewohnheit, der Obrigkeit zurück lassen, (y) damit nun die Obrigkeit wisse, ob derjenige, welcher von einem Ort an den andern seine Wohnung verändert, oder welcher eine Erbschafft anderswohin haben will, den rechten und gebührenden Theil davon gebe, so ist nöthig, daß ein Inventarium der Güter heraus gegeben werde.

(y) Zahn. Ichnograph. c. 76. n. 3.

15. Ein Abwesender, welcher die Güter ohne Procuratore zu Hauß gelassen, oder derjenige, welchem in seiner Abwesenheit eine Erbschafft zugefallen, kan von dem Verwalter oder Vorsteher seiner Güter ein Inventarium derselben fordern. Man pflegt gemeiniglich eines abwesenden Güter seinen nechsten Anverwandten, wann sie vorhero Caution gestellet, (z) anzuvertrauen, weil sie weder den Eigenthum, noch den Nießbrauch der Güter haben, sondern nur des Abwesenden Güter verwahren, auch dessen Nutzen und Frommen suchen sollen, Rechnung zu thun, und folglich ein Inventarium zu machen verbunden sind.

(z) Struv. in ff. de petit. hæred. th. 66.

16. Weil auch sich zuträget, daß zuweilen gar keine Anverwandten des Abwesenden da sind, so pflegt die Obrigkeit Amts halber über solche Güter einen Curatorem zu verordnen, (a) weil dem gemeinen Nutzen daran gelegen, daß der Abwesenden Güter verwahret,

(a) Struv. in ff. de cur. bon. dand. th. 68.

ret, und darüber ein Curator verordnet werde, (b) und von diesem kan der Abwesende, wenn er wieder kommen, ein Inventarium fordern.

(b) Carpz. 3. 15. 48. n. 1. & 6. resp.

17. Ob aber, wenn die Obrigkeit keinen Curatorem verordnet, und also der Abwesende Schaden gelitten, gegen den Richter Klage angestellet werden könne? So kommt erstlich dem lædirten Abwesenden das beneficium restitutionis in integrum zu statten. (c) Hiernechst die Actio subsidiaria wider die Obrigkeit, welche einen tüchtigen Curatorem bestellen sollen, aber solches nicht gethan: welche sonsten von den Minderjährigen und Pupillen, wann ihnen die Obrigkeit gar keine, oder doch nicht gnugsame Bürgschafft bestellen lassen, und der Bürgen Vermögen excutiret, wider die Obrigkeit angestellet wird, (d) welche Klage noch heutiges Tages in Observantz ist. (e)

(c) l. 1. §. 1. ff. & quib. caus. maj. ibique Wesenbec. & Struv.

(d) Struv. in ff. eod. th. 81.

(e) Brunn. ad l. 1. ff. de magistr. conveniend. n. 3.

18. Die Pupillen können actione tutelæ directa (welche Klage einem Erwachsenen, wider den Vormund, daß er nach geendigter Vormundschafft Rechnung thun, und andere Sachen heraus gebe, zustehet) ein Inventarium der Güter von ihren Vormündern fordern, dann die Vormünder, vermög dieser action, wegen ihrer Vormundschafft Rechnung zu thun, schuldig sind, (f) welche aber nicht recht gethan werden kan, wann kein Inventarium von den Vormündern heraus gegeben worden. Zu welcher Zeit aber ein Inventarium von den Vormündern gefordert werden kan, ist daraus abzunehmen, nemlich, nach geendigter Vormundschafft. (g) Doch müssen, nach den Reichs-Abschieden (h) die Vormünder jährlich der Obrigkeit, ihrer Vormundschafft wegen, Rechnung thun, mit welchem überein stimmt das Sächsische Recht. (i) Zuweilen kan auch, bey währender Vormundschafft, Klage wider die Vormünder angestellet, und von ihnen ein Inventarium gefordert werden. (k)

(f) Wesenbec. in ff. de tut. & ration. n. 2. & 3.

(g) Schneid. ad §. fin. Inst. quib. mod. tutel. finit. n. 3.

(h) Recess. Imp. an. 1548. tit. 31. Von der Pupillen und minderjährigen Tut. §. 3. & de an. 1577. tit. 32. §. 3.

(i) Carpz. 2. n. 2.

(k) l. 9. pr. & §. 4. ff. de tutel. & ration. distrah.

19. Also können auch der Pupillen Erben ein Inventarium der Pupillen Güter fordern: weil diese alles dasjenige, was der verstorbene Pupill gehabt, erlangen, und also mit eben dem Recht

Rechnung zu thun, und ein Inventarium zu ediren begehren können. (l)

20. Ein nachfolgender Vormund soll von seinem Antecessore oder dessen Erben ein Inventarium fordern, damit er nicht hernach, wegen seiner Nachläßigkeit, vor den Schaden dem Pupillen gehalten sey, (m) wie auch ein Nachfolger in einem Dienst, soll von seinem Vorweser, oder dessen Erben, eine Verzeichniß der Sachen begehren. (n)

21. Ein Erbe kan von des Verstorbenen überbliebenen Ehegatten, wann dieser denjenigen Antheil, welcher ihm, vermög des Landüblichen Rechts, zukommt, begehret, ein Inventarium seiner Güter, welche conferiret werden müssen, fordern, wie Carpzov (o) lehret. Denn nach Sachsen-Recht kan eine Frau oder Wittwe ihren verstorbenen Mann auf zweyerley Weise succediren, als entweder, wann sie portionem statutariam haben will, welches der vierdte Theil der Güter ist, wann Kinder da sind, so aber keine Kinder vorhanden, so ist es der dritte Theil, oder wann sie nicht portionem statutariam, sondern ihren Braut-Schatz und eingebrachte Güter begehret. So sie jene (portionem statutariam) haben will, muß sie alle ihre eingebrachte, und währender Ehe erworbene, oder sonsten titulo quocunque erlangte Güter, in die Erbschafft einbringen, und solche conferiren. (p)

22. Welche Conferirung, jedoch nach dem gemeinen Käyserlichen Recht in Succedirung dieses Antheils nicht erfordert wird. (q) Derjenige, welcher eine Conferirung suchet, muß diejenige Güter, welche conferiret werden sollen, specificiren, und kan von demjenigen, der solche Güter, welche conferiret werden sollen, empfänget, keine Designation gefordert werden, auch ist dieser, von welchem die Conferirung gefordert wird, nicht schuldig, vermittelst Eydes, dasjenige, was er empfangen, zu offenbahren, wo der Kläger solches nicht beweisen kan, oder anderswoher zu sehen, was er bekommen habe. (r)

23. Also ist oben in dem 3. Capitel gesaget worden, daß ein Erbe von seinem Mit-Erben ein Inventarium fordern könne, doch wird nicht ein solenne Inventarium, , sondern nur eine gemeine Beschrei-

bung

(l) Manz. 2, tit. 3. n. 25. de Tutel. & Curat.

(m) Carpz. 3. resp. 74. n. 4.

(n) Heeser. loc. 6. de ration. n. 53. & seqq.

(o) 3. 20. 9.

(p) Carpz. 3. 20. 7. n. 1. & seqq.

(q) Carpz. d. l. & seqq.

(r) Mev. 1. Dec. 85.

bung verstanden, weil jenes nur des Verstorbenen Gläubiger, nicht aber die Mit-Erben fordern können. (s) Ob aber ein Gläubiger, wann seinem Schuldiger eine Erbschafft zugefallen, welche dieser aber nicht angenommen, von seines Schuldners Mit-Erben ein Inventarium der Erbschafft fordern könne? wird geantwortet mit Nein, weil diese Erbschafft einem solchen Creditori keineswegs verhafftet ist, als nur durch Annehmung seines Schuldeners, so lang aber dieser derselben sich nicht anmasset, so lang hat der Gläubiger kein Recht sie anzusprechen, und ist der Schuldner, seinem Gläubiger zu Nutz, die ihm zugefallene Erbschafft anzunehmen im geringsten nicht verbunden. (t) Daraus folget, daß diesem Gläubiger gantz kein Recht zustehe, ein Inventarium zu fordern. Doch meldet Brunnemann, (u) daß nemlich eines Sohnes Gläubiger mit der Tochter in des Vaters Erbschafft ist gelassen worden, aus dieser Ursach, weil bey seinen Erben die Antretung der Erbschafft und dessen Beweiß nicht vonnöthen sey, weil sie von Rechtswegen Erben sind. Es wird aber insgemein anders statuiret, wie nemlich die Gläubiger schuldig sind zu beweisen, daß der Schuldner, als Erbe, die Erbschafft angetreten, und sich derselben angemasset. (x)

(s) Mev. 2. decis. 86.

(t) l. 16. C. de Jure delib.

(u) ad l. 16. ff. de suis & legit. hæredibus.

(x) Struv. in ff. de adquir. vel omit. hær. th. 22.

24. Daß einer verstorbenen Frauen Erben, wann die Ehe unbeerbet blieben, wegen ihres Brautschatzes und eingebrachten Güter, von dem Mann kein Inventarium fordern können, ist oben im 3. Capitel gesagt, wo auch diejenige Personen, welche ein Inventarium fordern können, angeführet worden, dahin man den geneigten Leser will gewiesen haben, als: ein Fideicommissarius kan von demjenigen, welchen die Erbschafft anvertrauet worden, ein Inventarium fordern, Kinder, wenn sie ihre Pflicht-Theil aus des verstorbenen Vaters Güter haben wollen, und andere mehr, welche alle nach einander im besagten 3ten Capitel zu sehen.

25. Demjenigen, welcher mit Recht ein Inventarium fordern kan, dem kan deßwegen, weil er etwa die Unkosten, welche zu Verfertigung des Inventarii aufgewendet, noch nicht abgetragen, die Herausgebung nicht verweigert noch versaget werden. (y)

(y) Mevius p. 2. decis. 150.

Das

Das V. Capitel.

Von den Sachen, welche inventiret werden müssen.

Nachdem wir bißhero gesagt haben, welche Personen ein Inventarium machen müssen, und welche eines fordern können, so folget nun, daß wir auch etwas reden von den Sachen, welche inventiret werden müssen. Da diese gemeine Regul in acht zu nehmen, daß in allen Geschäfften und Handlungen, welche einiger massen einer Verwaltung verwand sind, oder nahe kommen, ein rechtmäßiges Inventarium zu machen nöthig sey, (a) über geistliche und weltliche, auch gemeine so wohl, als privat-Sachen.

(a) Hahn. disp. de ratiocin. th. 19.

2. Also muß man über der Pupillen und Minderjährigen Sachen und Güter ein Inventarium machen, darinn alle Sachen, Brieffschafften, Gold, Silber, und alles, was unter des Pupillen Güter gefunden wird, aufgeschrieben werden muß, (b) und zwar diejenige Güter, welche bey Antretung der Vormundschafft da gewesen, weil ein Vormund davon Rechnung zu thun schuldig. (c)

(b) l. 24. C. de administrat. tutor.

(c) Carpz. resp. 73. n. 5. & resp. 74. n. 3.

3. Dann so einige Güter, bey des Vaters Lebzeit, verdorben, und nicht in acht genommen worden, so ist ein Vormund dafür zu antworten nicht verpflichtet. Also ein nachfolgender Vormund, wann es sich begebe, daß der erste gestorben, oder wichtiger Ursachen wegen, die Vormundschafft resigniret, ist nicht schuldig, ein Inventarium von den Sachen, wie sie zu Zeiten des ersten Vormunds gewesen, heraus zu geben, noch weniger Rechnung von des ersten Vormundschafft zu thun, wo nicht seine Nachläßigkeit dazu komen, wann er nemlich von dem ersten Vormund oder dessen Erben, bey Annehmung seiner Vormundschafft, keine Rechnung, oder gar das Fundament und Hauptstück dieser ein Inventarium nicht gefordert, und sich zustellen lassen. (d)

(d) Carpz. d. l. resp. 74.

4. Weil auch die Fürsten Cammer- und eigene Güter, als Schlösser, Amt-Häuser, Vorwercke rc. haben, und darinnen allerhand Mobilien, Hauß-Geräth, und andere Stücke, die man in den Gemächern und Gebäuden annagelt und anschlägt, aber

leicht

leicht abbrechen, und verderben kan, als Thüren, Fenster, Schlösser, Schräncke, Bäncke, und dergleichen, so muß ein Inventarium darüber gemacht, und solches, sowohl in Fürstl. Cammer, als in dem Amt-Hauß oder Schloß, verwahrlich beygeleget werden. (e)

5. Wann einer stirbt, und Güter nachlässet, und man den Erben nicht weiß, oder wann er zwar bekannt, aber abwesend, oder wann er gleich gegenwärtig, doch andere Mit-Erben hat, welche abwesend sind, so müssen solche Güter entweder ordentlich inventiret, oder zum wenigsten alsofort versiegelt werden. Ob zwar die Rechte nichts von solcher Versiegelung wissen, so muß man solche doch nicht unterlassen, weil sie den Erben von allem Verdacht befreyet. (f) Sie geschiehet auch nicht nur durch die Obrigkeit, wann dieselben einen committiret, um solche Versiegelung zu thun, sondern auch auf Begehren und Erfordern der Erben, durch einen Notarium und Zeugen, oder auch durch die Erben allein. Diese Versiegelung macht, daß nachmahls der Erbe solche Beschreibung, ob sie gleich kein solenne Inventarium, eydlich zu bestärcken, nicht schuldig; Welche Sachen aber in eines Erben Inventarium gebracht werden müssen, davon stehet im 6. Capitel. Daß über eines Abwesenden Güter ein Inventarium errichtet werden müsse, ist oben im 3. Capitel gesagt worden.

6. Wann ein Gut oder Hauß verkaufft wird, so müssen die Mobilien, welche darinn bleiben, aufgeschrieben werden. (g) Uber Kirchen-Sachen ein Inventarium gemacht, als liegende Gründe, Güter, Rechte, Obligationes, Begräbniß, Kirchen-Gestühle, Aus- und Einschulden, Einkünffte, Briefschafften, Bücher, Kelche, und übrige Kirchen-Geräthe.

7. In dem Churfürstenthum Sachsen müssen über diejenige Sachen, welche neu angehenden Predigern, als Vieh, Getreyde, Pflug und Wagen-Geschirr zum Acker-Bau, zu Unterhalt des Gesindes, und Bestellung des Pfarr-Landes nöthig, gegeben, Inventaria verfertiget, und solche verwahret werden.

8. Also müssen die Prediger oder Armen-Vorsteher über der Armen Güter, welche ausgetheilet werden sollen, imgleichen die

(e) Seckendorff in Teutschen Fürsten-Staat p. 3. c. 2. §. 1.

(f) Richt. decis. 59. n. 16.

(g) Carpz. 4. def. 157. n.

Wäysen-Vorsteher, über die Wäysen-Güter ein Inventarium errichten. (h)

9. Vor Zeiten wurde ein Inventarium von den öffentlichen Vorstehern über diejenige Güter, welche in die gemeine Cassa solten gebracht werden, und zwar derjenigen, welche in die Acht erkläret, oder in den Bann gethan worden, errichtet. (i) Also auch heutiges Tages, vermög der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, wann eine Ubelthat begangen worden, und der Schuldige in der Flucht begriffen, so müssen dessen Güter, so unter selbigen Gerichts-Zwang gelegen, von der Obrigkeit, mit Zuziehung zween oder drey seiner Anverwandten, durch einen Notarium, oder ordentlich bestellten Actuarium des Gerichts fleißig aufgeschrieben, angezeichnet, und versiegelt, und nichts davon dem Ubelthäter zugeschickt werden. (k)

10. Dann auf diese Weise werden nicht nur des Delinquenten Güter, dessen Weib und Kinder, so er einige hat, beybehalten, sondern es wird auch hiedurch der Frauen und Anverwandten die Gelegenheit genommen, den flüchtigen Ubelthäter Mittel zu seinem Unterhalt zu schicken. Dann es kan eine Obrigkeit gar leicht aus einem Inventario sehen, ob die Güter verringert worden, wovon die Frau, wenn sie solche in Besitz und Verwaltung hat, Antwort zu geben schuldig ist, welches sehr wohl in acht zu nehmen, massen in puncto homicidii des Entleibten Wittwe und Kinder hiedurch einen trefflichen Nutzen bekommen, indem sie den entzogenen Nutzen und erlittenen Schaden aus diesen aufgezeichneten und inventirten Gütern fordern und erlangen können. Wo auch diese Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß wann die Obrigkeit ex officio nicht gleich des Flüchtigen Güter inventiret, so können des Entleibten Witwe und Kinder, ohne einigen Verzug, solche Inventirung zu thun die Obrigkeit ersuchen, weil sonsten vor solcher Inventirung viele Güter hinweg und auf die Seite gebracht werden, und also dieselbige, in Erstattung des erlittenen Schadens, betrogen werden können. Und ob zwar dieser Unterschleiff den Rechten zum Nachtheil geschehen, und demnach wieder ersetzet werden kan, so ist doch diese Ersetzung mit der grösten Beschwerligkeit zu erlangen, zumahl da des Umgebrachten

(h) l. 28. §. 2. C. de Episc. & Cleric. 9.

(i) l. 7. in fin. C. de bon. præscript. ibique Brunneman.

(k) Halß-Gerichts-Ordn. art. 206. ibique Steph.

ten Erben keinen Nutzen aus der Straffe, welche des Flüchtigen Weib und Anverwandten deßwegen aufgeleget wird, haben, es ist allezeit besser, seine Rechte ungekränckt zu behalten, als wann solche verletzet, ein Mittel zu suchen.

11. Daß wegen eines begangenen Todtschlags denjenigen, welchen die Person entrissen, und dadurch Schaden zugefüget worden, solcher erlittene Schaden müsse erstattet werden, ist aus den Rechten bekannt.

12. Wie aber solcher Schaden geschätzet, und was in die Schätzung gebracht werden kan, sind 1. die aufgegangene Medicamenta, Barbier- und Artzt-Lohn, auch die Begräbniß-Kosten. 2. Dasjenige, was der Entleibte noch hätte erwerben und gewinnen können, welches nun und hinführo die Witbe und Kinder entbehren müssen, (l) wozu auch der Witwen und Kinder Alimentation gezählet wird. (m) Und Manzius sagt: (n) Wann jemand einen fleißigen und geschickten Menschen, welcher mit seinem Fleiß und Arbeit das gantze Hauß unterhalten können, ums Leben gebracht, so können alsdann die Kinder die Erstatt- und Ersetzung des erlittenen Schadens fordern und erlangen. Und geschiehet die Schätzung solches entzogenen Nutzens, nachdem der Entleibte jung gewesen, und mit seiner Profession viel verdienen können. Und also ist zu Giessen gesprochen worden: (o) Demnach so ist der Sachen Bewandniß und selbiger Umstände in fleißige Consideration gezogen, alles reifflich erwogen, besonders aber dabey befunden, daß D. Kempfius seel. Alters halber in seinen besten Thun gewesen, auch seinen Weib und Kindern noch viel Jahr nützlich vorstehen, und ein ansehnliches hätte erwerben können, und seynd darum gesuchter massen die operæ amissæ wohlbedächtlich auf 4000. Goldgülden æstimiret und angewürdiget worden. Betreffend aber die aufgegangene Medicamenta, Barbier- und Artzt-Lohn, auch die Begräbniß-Kosten, läst man es bey eingeliefferter Verzeichniß.

13. Es müssen alle Sachen, welche in eines Vermögen anzutreffen, aufgeschrieben, und in ein Inventarium gebracht werden, (p) so wohl diejenige, welche man ihrer Natur und Eigenschafft nach greif-

(l) Struv. ad ff. in L. Aquil. th. 26.

(m) Wissenb. ad l. Aquil. ff. th. 7.

(n) Manz. ad pr. Inst. ad d. L. Aquil. n. 5.

(o) Malcomesius ad Ludwelli not. in Wesenb. ad ff. l. Aquil. p. m. 258.

(p) Heeser de i-tion. reddend. loc. 6. n. 34.

greiffen kan, entweder bewegliche oder unbewegliche, so wohl als andere, welche man nicht greiffen kan. (q)

(q) pr. Inst. de reb. corpor. & incorpor.

14. Bewegliche Sachen, welche nemlich von einem Ort zum andern gebracht werden können, als: Hauß-Gerath, Bücher, Linnen, Wollen, Kisten, Kasten, Bett- und Bett-Gewand, Kleider, Silber, Gold, Baarschafften, Obligationes, Briefschafften, Vieh, groß und klein, Getreide, gedroschen und ungedroschen. Unbewegliche Sachen, welche sich nicht bewegen lassen: als Güter, liegende Gründe, Gebäude, Häuser, Teiche, Seen, Auen, Aecker, Wiesen und Weyden, Begräbnüß, Kirchen-Gestühle, Mühlen ꝛc.

15. Die Sachen, welche nur in Rechten bestehen, als: Erbschafft, Nießbrauch und Obligationes, wodurch der Erbschafft und des Nießbrauchs-Gerechtigkeit, auch das Recht der Obligation verstanden wird, imgleichen die Dienstbarkeiten, welche Stadt-Gebäuden, auch welche einem Acker, Grund und Boden anhangen, hiernechst Aus- und Einschulden, Freyheiten und Actiones ꝛc. müssen alle in ein Inventarium gebracht werden. (r)

(r) §. 1. Inst. de reb. corpor. & incorpor.

16. Diese unsere Meynung, daß nemlich alle Sachen müssen inventiret, und nach ihrer Güte und Grösse aufgeschrieben werden, ist in Rechten (s) gegründet. So, daß auch frembde, als gemiethete, hinterlegte, geliehene, wann sie bey der Inventirung unter den Gütern, welche inventiret werden sollen, gefunden, mit aufgeschrieben werden müssen, (t) und zwar mit beygefügter Nachricht, daß solche Sachen entweder gemiethet, hinterleget oder geliehen sind, (u) welche hernach demjenigen, welcher solche Sachen vermiethet, hinterlegt oder ausgeliehen, wann sie angezeiget haben, daß sie ihnen zuständig, wieder heraus gegeben werden müssen.

(s) in l. 7. C. de bon. præscript.

(t) l. 19. ff. de petit. hæredit.

(u) Hahn. disp. de benef. Invent. th. 25.

17. Wann aber ein Erbe solche frembde Sachen in das Inventarium bringet, da derselben Eigenthümer gegenwärtig solches siehet, und stille geschwiegen, so müssen doch die Sachen ihrem rechten Herrn bleiben. (x) Wann ein Vormund, so Besitzer, oder ein ander, welcher seine eigene und frembde Sachen in ein Inventarium gebracht, und nicht dabey geschrieben, daß diese Sachen seine eigene oder fremde, so fragt sichs, ob dieselbe ihre Sachen wieder bekommen kön-

(x) Wisenb. in ff. de pignor. act. th. 10.

können oder nicht? Von einem Vormund sagen die Rechte, (y) daß wider ihn die Vermuthung sey, nemlich, daß die Sachen, welche er in das Inventarium gebracht, nicht ihme, sondern dem Pupillen zuständig, doch wird der Beweiß eines rechtmäßigen Irrthums zugelassen, dadurch er bewogen worden zu glauben, seine Sachen, welche er mit des Pupillen Güter inventiret, wären desselben. (z) Also, wann ein Erbe mehr in das Inventarium gebracht, als er solte, so kan er seinen begangenen Irrthum vor der Obrigkeit, in Gegenwart der Creditoren und Legatarien corrigiren, nicht aber vor sich allein, oder eigenmächtiger Weise. (a) Wann er aber seine Sachen mit Fleiß mit in das Inventarium gesetzt, wohl wissend, daß sie sein, so verliehret er solche, wo nicht alle, doch zum wenigsten so viel, als die Legata und die Schulden abzutragen erfordert werden. (b)

(y) in l. fin. C. arbitr. tutel.

(z) Brunnem. ad d. l. fin.

(a) Hartm. tit. 41. obs. 3. n. 7.

(b) d. l. fin. C. arb. tut. Hahn. disp. de benef. Invent. th. 28.

18. Man pfleget unter das Inventarium eine Protestation zu setzen; Daß, wann einige Sachen, welche nicht darinn sollen gesetzet werden, in das Inventarium gebracht worden, so wolte man solche nicht für inventirte Sachen gehalten haben. (c) Also, ein Vormund kan nicht gezwungen werden, diejenige Sachen, welche ihm zugehören, in ein Inventarium zu bringen, ob gleich die Pupillen, oder deren Mutter, sagen, daß sie ihnen zuständig seyn.

(c) Carpz. 3. Constit. 33. def. 12. n. fin.

19. Wann über eines Schuldners Güter, welche er den Gläubigern abtritt, ein Inventarium gemacht wird, so müssen auch alle, und zwar die geringste Sachen, mit darinn gesetzet werden, (d) doch muß man ihnen aus Barmhertzigkeit zur Alimentirung etwas lassen, und kan man ihnen derowegen nicht alles nehmen. (e)

(d) Wesenbec. in ff. de cession. bonor. n. 4.

(e) Ulpian. in l. 6. ff. de cession. bonor.

20. Hier müssen noch 3. Stücke in acht genommen werden 1. Daß ein Inventarium für recht vollkommen und ohne Mangel gehalten werde, wann derjenige, welcher solches heraus giebt, sagt, es seyn keine andere Güter vorhanden, und die Gläubiger oder andere, welchen daran gelegen, können das Gegentheil nicht beweisen. (f) 2. Daß wider denjenigen, welcher sagt, das Inventarium sey nicht vollkommen, sondern es wären einige Sachen ausgelassen, verschwiegen, und auf die Seite gebracht, eine Injurien-Klage angestellet werden könne. (g)

(f) Mevius resp. 2. p. m. 29.

(g) Mevius d. l.

21. Daß eine unbeerbte Wittwe, welche in des verstorbenen

Mannes Güter ist, ihre eigene Güter in solch Inventarium bringen muß, ist oben gesagt worden, (h) doch mit dieser Erklärung, daß, obgleich eine Wittwe ihre Güter ad Inventarium mariti gebracht, sie dennoch ihre eingebrachte, und sonst ihr zuständige Güter wieder fordern und bekommen könne. Eine Wittwe aber ist von denjenigen Gütern, die nicht in Sterb- oder andern des Verstorbenen Häusern seyn, nicht schuldig, ein Inventarium zu machen und heraus zu geben, sondern nur von denen, welche in des Mannes Hause und Güter gefunden werden, und muß sie auch ihres Mannes Gläubigern ein Inventarium ihrer eigenen Güter, welche in des Mannes Hauß gefunden werden, heraus geben.

(h) Mevius p. 7. decis. 252.

22. Ob nun wohl ein Vater, ausser wenn er übel haußhält, und verthunlich wäre, oder sonst an seinen Gütern abnimmt, (i) sonst nach denen Chur-Sächsischen Rechten mit Aufrichtung eines Inventarii zu verschonen ist. (k) So wird doch ein Vater nach der Leipziger Vormundschafft-Ordn. (l) ein ordentlich Inventarium über seiner Kinder Güter aufzurichten angehalten, worinn nicht nur der Verstorbenen Frauen, sondern auch seine Güter gebracht werden müssen.

(i) Mynsinger Lib. 2. obs. 93. n. 6. Berg. Dec. 112. n. 4.
(k) Dec. El. Sax. 21.
(l) §. 5.

23. Deßgleichen ist auch eine Mutter ebenfalls zu thun, und ihre Güter so wohl, als ihres verstorbenen Mannes zu inventiren schuldig. (m)

(m) dict. Dec. Elect. Sax. 21.

24. Wenn nun die Mutter, als Wittbe ihre eigene Güter mit ad Inventarium mariti gebracht, und solche wieder haben will; So wird ihren Sagen nicht allein geglaubet, sondern, weil alle Güter vor des Mannes gehalten werden; So muß sie beweisen und darthun, welche Güter ihr zugehören, und welche sie zu dem Manne gebracht habe, wie oben im 3. Capitel gesaget worden

25. Wie auch eines jeden Orts Obrigkeit bey Bestellung eines Tutoris oder Curatoris denen Unmündigen, deren Güter ihr Vater administriret, eine gerichtliche Hypothec in dessen unbeweglichen Gütern auf ein gewisses Quantum, so dem Arbitrio Judicis zu überlassen, nach Beschaffenheit der jährlichen Einkünffte zu constituiren verbunden. (n) Also muß solches ebenfalls, wenn ein Stieff-Vater derer unmündigen Stieff-Kinder ihre Güter zur Administration

(n) N. O. P. S. E. ad tit XLV. §. 1. & 5.

tion übernehmen will, observiret, und eine gerichtliche Hypothec in dessen unbeweglichen Gütern constituiret werden; So dann ist der Stieff-Vater die Kinder von dem Seinigen zu bezahlen, und folglich, wenn die Kinder ihre väterliche Güter haben wollen, ein Inventarium heraus zu geben, und darinn seine eigene Güter mit aufzuschreiben, schuldig.

Das VI. Capitel.

Von der Art und Weise zu inventiren, oder wie ein Inventarium müsse aufgerichtet werden.

Bißhero haben wir von den Personen und Sachen eines Inventarii gehandelt, jetzo erfordert die Ordnung, daß wir auch von der Art und Weise der Inventirung etwas reden.

1. Es wird aber ein Inventarium entweder von dem Verwalter selbsten, oder von einem Notario gemacht. Wann es von einem Notario publico aufgerichtet werden soll, so muß der Verwalter, als ein Erbe oder Vormund, ihn entweder mündlich oder schrifftlich, vermittelst eines Requisitions-Schreibens, requiriren, und dazu erfordern, daß er dieses oder jenen Güter rechtmäßig und gebührend inventiren und aufschreiben wolle, dann ein Notarius kan sein Amt nicht verrichten, er sey dann dazu requiriret und erfordert, (a) und ein Notarius, der nicht requiriret etwas schreibt oder thut, macht sich verdächtig, macht auch, daß dasjenige, was er gethan, nicht gültig, (b) und von dieser geschehenen Requisition muß er in dem Instrument Meldung thun. (c) Wann aber in dem Instrument nichts von der Requisition gedacht worden, so ist doch das Instrument gültig, weil die Requisition vermuthet wird. (d) Dagegen hat ein Notarius nöthig, sogleich zwey Zeugen zu subrequiriren, welche alles mit ansehen, weil sonst eines Notarii ohne Zeugen gemachter Schrifft nicht allein gegläubet wird. (e)

2. Ob nun wohl heutiges Tages die mündliche Requisition mehr gewöhnlich als die schrifftliche, so will man doch auch zeigen, wie das Requisitions-Schreiben könne eingerichtet werden, welches hiermit folget:

(a) Steph. de Jurisd. lib. 2. p. 2. c. 5. n. 33.
(b) Steph. d. l.
(c) Const. Colon. de Anno 1512. §. und nach dem 3.
(d) Sichard. ad l. 1. C. de contrah. & committ. stipul. n. 8.
(e) Carpz. in processf. tit. 18. art. 3. n. 8.

Wohl-

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter,
Insonders Vielgeehrter Herr Notarie.

Nachdem ich von der Obrigkeit hiesiges Orts zu Sempronii sel. nachgelassenen Kindern, nahmentlich N. N. N. Vormunde und Tutore constituiret worden, und mir dann, als einem jeden ehrliebenden und fleißigen Vormunde obliegen will, zuförderst ein zu Recht beständiges Inventarium des seel. Sempronii Nachlasses behörig zu verfertigen. Als requirire den Herrn hiemit, daß er sich nach bemeldten Sempronii, allhie am Marckt gelegenen Hause, verfügen, alle dessen nachgelassene und vorfindende Güter, an mobilien, immobilien, moventien, nominibus, samt allen andern, wie die auch Nahmen haben, richtig und behörig inventiren, ein gewöhnliches Instrumentum darüber verfertigen, und mir eins oder mehr, auf Begehren, vor die Gebühr extradiren wolle, in Verharren,

Des Herrn Notarii

N.
den 16. Jan.
1730.

Dienstwilliger

Titius, seel. Sempronii nachgelassenen Kinder Vormund.

3. Und solcher gestalt kan auch eine mündliche Requisition geschehen, weil eben zur Inventirung die schrifftliche Requisition nicht nothwendig erfordert wird, massen es in eines jeden Verwalters Belieben stehet, auf welche Art er die Requisition thun wolle. Und kan ein Notarius von der ihm mündlich geschehenen Requisition in dem Instrument selbst zeugen, und deßwegen kan niemand sagen, daß er in seiner eigenen Sache Zeuge sey, massen ein Notarius, wann er von seinen Amts-Verrichtungen zeuget, so ist er doch nicht in seiner Sache Zeuge. (f) Doch ist am sichersten, wann ein Notarius eine schrifftliche Requisition sich geben lässet, weil er auf solche Weise dem Requirenten zeigen kan, daß er, nach Innhalt des Requisition-Schreibens, sein Amt verrichtet, und selbiges nicht überschritten.

(f) Sichard. ad l. fin. §. 2. C. de jure delib. n. 25.

4. Es

4. Es kan aber ein Notarius, der zu einer Inventirung (welche in den Rechten erlaubet/und nicht verboten) gebeten und requiriret, sein Amt nicht verweigern, (g) sonsten kan er von der Obrigkeit gestrafft, oder auch von seinem Amt suspendiret werden. Es wird auch öffters bey solcher Verweigerung ihnen, bey einer gewissen Straff, befohlen, ihr Amt zu verrichten, (h) doch kan ein Notarius, welcher Doctor, Raths-Herr, oder ein Geistlicher, sein Amt versagen, imgleichen derjenige, welcher sonsten ein öffentlich Amt oder Bedienung, und deßwegen das Notariat-Amt nicht verrichten kan, wie auch derjenige, welcher in 5. Jahren solches nicht exerciret, und sich dessen enthalten.

(g) Const. Colon. §. es ist auch 15.

(h) Mevius 2. decis. 5.

5. Es mag ein Inventarium von einem Notario oder von einem andern gemacht werden, so muß es aufrichtig, deutlich/ und alles darinn wohl unterschieden seyn. Es müssen aber die Sachen also inventiret und aufgeschrieben werden, daß man deutlich sehen kan I. deren Grösse, als Gewicht, Maaß und Zahl. Es werden gewogen Zinnen, Meßing, Kupffern, güldene und silberne Gefässe: als Kannen, Schalen, Becher, Löffel ꝛc.

Es werden gemessen (1) nach der Ell, was von Seiden, Linnen und Wollen gemacht, (2) Nach der Maaß, Getreyde, Roggen, Weitzen, Gärsten, Haber, Buchweitzen, Maltz, Mehl, Grütze, und müssen gezählet werden, diejenigen Sachen, welche einerley Werth und Condition sind, als: Geld, Viehe ꝛc.

II. Die Beschaffenheit, da muß deutlich gesetzet werden, wie die Sachen beschaffen, ob es alt oder neu, imgleichen von welcher Farbe.

Dahero darff man nicht so inventiren

1 Stück Leinwand.
3 Tisch-Tücher.
3 Stühle. Sondern folgender gestalt:
3 Stück neu Flächsen (oder Flessen) Leinwand, 20. Ellen lang und 2 Ellen breit.
3 Neue Trellen Tisch-Tücher, 4 Ellen lang, und 3 Ellen breit.
2 Neue gedrehete hohe Lehnen-Stühle von Büchen-Holtze, schwartz und gelb angestrichen.

Die Documenten und Briefschafften werden also inventiret, daß die Personen, Ort, Jahr und Tage angeschrieben werden, (i) als:

(i) Munn. c. 9. n. 70.

1 Von Sempronio au Titum ausgegebene und subsignirte Obligation, de dato N. den 11. Novembris 1726. lautend auf 100. Reichsthaler.

1 Alter, auf Pergament beschriebener, und Titii am Marckt belegenes Hauß, betreffender Kauff-Brieff, de dato N. den 31. Januarii 1699.

6. Die unbewegliche Güter müssen mit ihrer Situation, Nachbarschafft, und demjenigen, was daran hänget, wie auch die Grösse und Beschaffenheit aufgeschrieben werden. Es ist nicht nöthig, daß die Güter in dem Inventario geschätzet werden, (k) wann die Partheyen solches nicht insonderheit verlangen.

(k) Brunn. ad l. fin. C. de jur. deliber.

7. Es mag aber ein Notarius oder ein ander ein Inventarium machen, so hat er dieses sehr wohl in acht zu nehmen, daß derjenige, welcher die Sachen und Güter aufschreibt und anzeichnet, selbige und deren Quantität und Qualität wohl anschaue, und selber alles sehe, absonderlich, wann es gemessen oder gewogen wird, und muß demjenigen, was ihm gesagt oder erzählet wird, nicht glauben. (l) Die Ursach, warum alle Güter nach ihrer Grösse und Güte aufgezeichnet werden müssen, ist diese, damit keine andere, die eben so genennet werden, an deren Stelle gebracht werden können.

(l) Const. Colon. de Anno 1512. §. Die Notarien sollen alle 6.

8. Diese unsere Meynung, daß nemlich alle Sachen, nach ihrer Güte und Grösse aufgeschrieben werden müssen, ist gnugsam in den Rechten (m) gegründet. Wann aber in einem Inventario die Güte und Grösse der Sachen nicht gnug angezeichnet, so ist dessen ohngeachtet, das Inventarium gültig, sintemahl dieses gar leicht verbessert und ersetzet werden kan. (n)

(m) in l. 7. C. de bon. præscript.

(n) Mevius 2. decis. 356. n. 28.

9. Die Ordnung zu inventiren, ist nicht einerley, dann zuweilen fängt man von den Unbeweglichen an, und hernach kommt man zu den Beweglichen, bißweilen aber sind die Bewegliche die ersten, und denen folgen die Unbewegliche. Diejenige Sachen aber, welche einerley Art sind, so wohl bewegliche als unbewegliche, werden zusammen unter einen Nahmen gesetzet, als:

Häu-

Häuser,

1 Am Marckte, zwischen Titii und Sempronii stehendes, und mit Brandt-Mauern aufgeführtes Hauß.

1. Unten in der Reichs-Strassen an der Eck an Caji Hauß stossende Bude.

Aecker,

3 Stück Acker auf dem hohen Felde, zwischen N. und N. belegenen Acker, 6 Ruthen lang, und 2 Ruthen breit.

Gold,

10 Ducaten.

8 Rosennobel.

1 Güldene Balsam-Büchse, wiegt 6 Kronen Silber.

Silber,

6 Doßin silberne Löffel, wiegen		10 Pf.
12 Silberne Becher	à	12 Pf..
3 Silberne Schalen	à	5 Pf.
4 Siberne Kannen	à	7 Pf.

Zuweilen werden auch die bewegliche Sachen nach der Ordnung, in welchem Ort dieselbige gefunden werden, inventiret, als:

In der grossen Stuben, Eingangs zur rechten Hand.

1 Eisern Kachel-Ofen, so Erd-fest, noch neu und ungeborsten ist.

1 Guter ausgezogener Tisch von Eichen-Holtz, samt den Fuß von runden Knöpffen, und Eichen-Holtze.

12 Verbrauchte, mit schwartzen Leder bezogene, und gelben Nägeln beschlagene hohe Stühle.

Auf der Kammer, Hofwärts,

2 Gedrehete und bemahlete Bett-Laden (oder Bett-Stäten) von Firnen-Holtze samt dem Deckel und Fusse.

1. Alter kleiner länglichter eichener Tisch mit dem Fusse.

2 Mittelmäßige Betten, als 2 Sahrduchen Duhn-Decken,

4 Sahrduchen Haupt-Küssen, 2 Trellen Haupt-Pfühl, 2. Trellen Unter-Bette.

10. Weil nun eben kein sonderlicher Unterscheid ratione formæ zwischen einem Inventario und Specification ist, ausser daß die letztere eydlich beståcket werden muß, und dabey eben keine Solennitåten zu beobachten erfordert werden; So habe jedoch, wie selbige einzurichten, ein Formular hier zugleich annectiren wollen.

SPECIFICATION

über meines Ehemannes

Christoph Frantzens,

Gewesenen Nachbars und Innwohners zu Schwermsdorff Verlassenschafft,

Welcher den 3. Decembr. 1728. verstorben.

Cap. I.

An Immobilibus.

vacat.

An Mobilibus.

Cap. II.

An baaren Gelde

	Thlr.	gr.	pf.
19. Churfürstl. alte Spec. Thaler à 1. Thlr. 8. gr.	25	8	-
Zwey dito Ortsthaler à 8. gr. 6. pf. - -	-	17	-
An allerhand current und Frantzgelde. - -	26	16	-
An gutem Gelde, so der Verstorbene zu seinem Begräbnisse hingeleget. - -	10	-	-
An alten Dreyern. - - -	6	-	-
Summa Capitis 2.	68	17	-

Cap.

Cap. III.

An Silberwercke.

	Thlr.	gr.	pf.
Ein silberner und vergoldeter Trau-Ring.	1	8	-
Ein silberner Löffel so gewogen $5\frac{1}{8}$. Loth, à 12. gr.	2	13	6
Ein dito Einschlag-Löffel, so gewogen $2\frac{3}{16}$. Loth à 10. gr. - - -	-	21	$10\frac{1}{2}$
Summa Cap. 3.	4	19	$4\frac{1}{2}$

Vorherstehendes Silberwerck ist durch Herrn Caspar Weintopffen also taxiret worden

Cap. IV.

An Zinne.

	Thlr.	gr.	pf.
Ein Tutzend Teller. - -			
Acht grosse und kleine Schüsseln, Drey grosse Näpffe, Zwey Butter-Büchsen, Ein Nacht-Becken: so zusammen 20. Pfund gewogen à 4 gr.	3	8	-
Summa Cap. 4.	per	se	

Cap. V.

An Meßing.

	Thlr.	gr.	pf.
Ein Mörsel mit der Keule so gewogen $6\frac{1}{2}$ Pf. à 4. gr.	1	2	-
Summa Cap. 5.	per	se	

Cap. VI.

An Kupffer.

	Thlr.	gr.	pf.
Ein Fisch-Kessel à $1\frac{1}{2}$. Pfund à 4. gr.	-	6	-
Ein dito, so gewogen 2. Pfund à 4. gr.	-	8	-
Summa Cap. 6.	-	14	-

Cap. VII.

An Porcellain.

	Thlr.	gr.	pf.
Zwey Schaalen, darunter eine zerbrochen.	-	2	-
Drey Coffee-Schälgen, alt ohne Köpffgen.	-	1	-
Zwey zerbrochene Thee-Bottgen à 1. gr.	-	2	-
Summa Cap. 7.	-	5	-

Cap. VIII.
An Manns=Kleidern.

	Thlr.	gr.	pf.
Ein grüner Tuch=Rock. - -	1	18	-
Ein schwartz=graue Tuch=Veste. -	1	-	-
Ein gefütterter Brust=Latz von geringer brauner Charge - - -	-	18	-
Ein Paar lederne Hosen. - -	1	6	-
Ein Paar grüne Tuch=Hosen. - -			
Vorstehende Kleider hat Mstr. Michael Rappe also taxiret.			
Ein Paar Schuhe. - -	-	8	-
Eine alte rothe Tuch=Mütze mit einem rauchen alten abgetragenen Gebräme. -	-	4	-
Zwey Paar alte lederne Strümpffe à 3. gr.	-	6	-
Summa Cap. 8.	5	12	-

Cap. IX.
An weisser Manns=Wäsche.

	Thlr.	gr.	pf.
Zwey weisse leinwandene Ober=Hembden à 12. gr.	1	-	-
Sechs dito dito Unter=Hembden ziemlich abgetragen à 8. gr. - - -	2	-	-
Sechs baumwollene Krausen à 4. gr. -	1	-	-
Eine weisse Canefasne Mütze. -	-	3	-
Summa Cap. 9.	4	3	-

Cap. X.
An allerhand Hauß=Geräthe.

	Thlr.	gr.	pf.
Vier höltzerne Betten auf 2. Personen, darunter 3. mit Himmeln à 12. gr. - -	2	-	-
Ein viereckigter Tisch von Tannen Holtze.	-	6	-
Ein Anhänge=Tisch, sehr alt. - -	-	3	-
Zwey alte zerbrochene Lehne=Stühle à 2. gr.	-	4	-
Vier alte höltzerne Lehne=Bäncke à 1. gr.	-	4	-
Ein alte Brodt=Köthe. - -	-	3	-
Ein altes Schlag=Faß. - -	-	1	-
Drey alte eiserne Dreyfüsse. - -	-	6	-
Summa Cap. 10.	3	3	-

Cap.

	Thlr.	gr.	pf.
Cap. XI.			
An Büchern.			
M. Ovirfelds Evangelischer Hertzens-Schatz in Frantz-Bande sehr alt, Leipzig und Franckfurth an. 1683. - - -	-	18	-
Summa Cap. 11.	per	se	-
Cap. XII.			
Von Activ-Schulden.			
Bey Nicolao Büchnern, Nachbarn in Stötteritz laut einer sub dato Leipzig den 6. Jan. 1725. ausgestellten Obligation. - -	75	-	-
Hiervon ein Jahr Interesse à 5. pro Cent.	3	18	-
Summa Cap. 12.	78	18	-
Cap. XIII.			
An Passivis.			
An Herrn Willhelm Schatterbocken vor unterschiedliche Trauer laut Belege n. 1.	2	20	3
Vor den Sarg an Meister Nicolaum Michelken laut Belegs no. 2. - -	2	-	-
Wegen des Verstorbenen an die Geistlichkeit bezahlen müssen. - - -	2	11	-
Vors Grab zu machen. - -	1	-	-
Vor 11. Wochen Kost-Geld vor mich und die Tochter von des Mannes Tode biß hieher angerechnet, wöchentlich 16. gr. - -	7	8	-
Summa Cap. 13.	15	15	3

Beste-

Bestehet demnach die gantze Verlassenschafft aus folgenden Capitibus, als	Thlr.	gr.	pf.
Cap. I. An Immobilibus vacat. -	-	-	-
Cap. II. An baaren Gelde. - -	68	17	-
Cap. III. An Silber-Wercke. - -	4	19	$4\frac{1}{2}$
Cap. IV. An Zinne. - -	3	8	-
Cap. V. An Meßinge. - -	1	2	-
Cap. VI. An Kupffer. - -	-	14	-
Cap. VII. An Porcellain. - -	-	5	-
Cap. VIII. An Manns-Kleidern. -	5	12	-
Cap. IX. An weisser Mannes-Wäsche.	4	3	-
Cap. X. An allerhand Hauß-Geräthe.	3	3	-
Cap. XI. An Büchern. - -	-	18	-
Cap. XII. An Activ-Schulden. -	78	18	-
Summa der gantzen Verlassenschafft.	170	23	$4\frac{1}{2}$
Wann nun die Passiva an - - -	15	15	3
von der Verlassenschafft an 170. Thlr. 23. gr. $4\frac{1}{2}$. pf. abgezogen werden, verbleibet annoch zu theilen - - -	155	8	$1\frac{1}{2}$

Endlich befunden sich annoch an Gerade-Stücken.

Zwey Gebett-Betten auf 2. Personen bestehend aus:
Zwey Pfühlen.
Drey Unter-Betten.
Vier Kopff-Küssen.
Zwey Deck-Betten.
Zwey Zinnernen Leuchtern.
Welche mir als Ehe-Weibe gebühren.

Schwermsdorff,
den 28. Febr.
1729.

Susanna Frantzin,
August Frölich,
als Curator.

II. Ein

11. Ein Inventarium hingegen muß nicht heimlich, sondern mit Zuziehung einiger Männer, und mit gewöhnlichen und behörigen Solennitäten, von Notario und Zeugen, gemacht werden. (o) Dahero sind Vormündere, Erben, Curatores, Kirchen-Wäysen-und Armen-Vorsteher, welche eine öffentliche Verwaltung haben, ein solenne Inventarium zu machen schuldig. (p) Zuweilen ist auch eine gemeine Beschreibung, welche einer nur allein gemacht, gnug, als bey denjenigen, welche nur Privat-Sachen in Verwaltung haben, und muß ein Inventarium, wie es die Rechte, und eines jeden Ortes Gewohnheit erfordern, gemacht werden. Es mag aber entweder ein solenne Inventarium oder nur gemeine Beschreibung und Aufsatz der Güter seyn, so müssen doch alle Sachen aufrichtig, deutlich, und ein jedes insonderheit angeschrieben werden.

(o) Heeser. de ration. loc. 6. n. 10.

(p) Mann. c. 9. n. 14.

12. Ein Vormund ist schuldig, in Gegenwart einiger öffentlichen Personen, als dazu committirten Gerichts-Personen, oder von Notario und Zeugen ein Inventarium aufrichten zu lassen, (q) damit nicht etwa jemand etwas auslasse und vorbey gehe, dann niemand kan in seiner eigenen Sache Zeuge seyn. Demnach ist nicht gnug, wenn des Pupillen Güter heimlich, und ohne einige unpartheyische Männer aufgeschrieben werden, (r) sondern es muß zum wenigsten ein Notarius dazu genommen werden, doch ist nicht nöthig, daß des Pupillen Creditores zu der Verfertigung eines Inventarii citiret werden. (s)

(q) Schneidew. ad pr. Just. de legit. agnat.

(r) Manz. p. 1. tit. 7. n. 38. de tutel.

(s) Perez. in Cod. de administr. tutor. n. 4.

13. Es sollen auch die Vormünder solche Inventirung thun lassen, gleich wann sie zu der Vormundschafft verordnet worden, und so bald es geschehen kan.

14. Ob aber nach Verfliessung einer gewissen Zeit ein Inventarium errichtet werden könne? wie heutiges Tages sehr offt geschiehet bey Vormündern, welche alsdann erstlich (wann die Pupillen volljährig, und die Vormünder Rechnung, wegen ihrer geführten Vormundschafft abzulegen, und ein Inventarium herauszugeben, belangen) die Sachen zusammen zu suchen, und eine Specification derselben zu machen, und heraus zu geben pflegen. So gehen sie doch weit sicherer und besser, wann sie gleich bey Annehmung der Vormundschafft der Pupillen Sachen entweder selbst aufschreiben,

 oder

oder durch andere solches thun lassen, damit sie allen Verdacht des Betrugs, und andere daraus fliessende Beschwerlichkeiten, vermeiden: Dann allezeit die Vermuthung ist, daß ein Inventarium oder Beschreibung der Güter aus Betrug unterlassen worden, (t) und demnach pfleget man gegen einen solchen nachläßigen Vormund oder Verwalter in litem zu schweren.

(t) l. 7. pr. ff. de administr. & pericul. tutor.

15. Wann aber ein Verwalter genau weiß, was, welcherley, und wieviel Güter zur Zeit der angenommenen Vormundschafft vorhanden gewesen, und eine solche eingebrachte Beschreibung, mit der Güter Quantität und Qualität, mit einem Eyde bestärcken will, und solches mit guten Gewissen thun kan, so muß eine solche gemachte Beschreibung und Auffsatz der Güter angenommen werden: sintemahl insgemein bey denen Gerichten dieser Gebrauch, daß der Verwalter eine Designation der Güter, wie oben §. 10. gezeiget worden, heraus zu geben, und solche mit einem Eyde zu bestärcken schuldig, da der Richter allezeit auf den Eyd sehen muß, massen aller Glauben allein bey dem darüber abgelegten Eyde bestehet. Wann nun solcher, ohne Verletzung des Gewissens, von einem Verwalter abgeleget werden kan, so kan auch nichts hindern, daß die nun erstgemachte Verzeichniß und Auffsatz der Güter nicht zugelassen seyn solte, wozu noch kommt, daß nicht allezeit nöthig ist, ein Inventarium zu machen und heraus zu geben. Dann wann der Verwalter anders woher die Quantität und Qualität beweisen kan, so ist er allerdings zu hören, derowegen auch in diesem Fall, da zwar nicht gleich Anfangs ein Inventarium gemacht worden, so muß dennoch (wann der Verwalter anders, und also mit dieser jetztgemachten Designation und behörigen eydlichen Bestärckung die Grösse der Güter beweisen kan) solche Specification angenommen werden.

16. Welche Meynung jedoch, da eine solche Beschreibung nach einer langen Zeit zu machen zugelassen wird, nicht sicher gnug ist, weil gar öffters so dann falsch geschworen werden kan, massen ein Verwalter aus Schwachheit des Gedächtnisses gar leicht einige Sachen vergessen kan. So werden demnach zwey Stück hiezu erfordert 1. Daß der Verwalter einen guten Nahmen habe, und ein Mann von Treu und Glauben sey, da man sich keines Meineydes zu befürch-

fürchten. 2. Daß er ein gut Gedächtniß, oder daß er anders woher eine gewisse Kenntniß der Güter habe. Derowegen ein Richter so wohl, als der Gegentheil alles betrachten sollen, bevor sie über eine solche Designation den Eyd præstiren lassen.

17. Ein Erbe muß über die Erbstücke, damit er sich der Wohlthat, welche ein Inventarium mit sich führet, gegen die Gläubiger und Legatarios gebrauchen könne, ein solenne Inventarium machen, wozu erfodert wird I. Daß es zu rechter Zeit zu machen angefangen werde: nemlich, daß der Erbe innerhalb 30. Tagen, nachdem er gewust und erfahren, wie ihm die Erbschafft entweder mit oder ohne Testament zugefallen sey, ein Inventarium zu machen anfange (u) dann es ist gnug, wann nur einige Sachen, obschon auch die geringste inventiret sind. (x) II. Daß es innerhalb den nechsten 60. Tagen hernach gäntzlich absolviret werde. (a) Wann aber 1. der Erbe weit von dem Ort, wo die Erbstücke sind, entfernet ist, so dann wird ein gantz Jahr dazu verstattet, (b) oder wann 2. eine Wittwe oder unmündige Erben keinen Tutorem und Curatorem haben. (c) Oder auch, wann 3. sonsten eine wichtige Verhinderung sich ereignet, als, wann der Erbe kranck, von dem Feind im Krieg gefangen, oder ins Gefängniß genommen.

(u) l. fin. §. 2. & 3. C. de jure delib. ibique Brunnem.

(x) Sichard. d. l. fin.

(a) Brunn. d. l.

(b) Richt. decis. 59. n. 2. & seqq.

(c) Richt. d. l.

18. Wann aber diese zwo Zeiten nicht in acht genommen, ob deßwegen ein Inventarium nicht gültig, oder derohalben der Erbe sich der Wohlthat eines Inventarii gäntzlich verlustig gemacht? Antwort. Wann der erste Termin nicht in acht genommen worden, so ist dennoch das Inventarium gültig, und kan dem Erben nichts schaden. (d) Wann aber der andere Termin nicht in acht genommen worden, so machet diese Unterlassung das Inventarium ungültig, und ist so dann ein Erbe alle Schulden abzutragen verbunden. (e)

(d) Hahn. d. l. th. 34. & 35.

(e) l. fin. §. 11. C. de Jur. delib. Mev. 6. decis. 265.

19. Ob aber ein Erbe, welcher Bedenckzeit gebeten, und nachdem ein Inventarium errichtet, auch dessen Wohlthat fähig werden könne? wird geantwortet mit Nein, weil die Zeit, welche zu Errichtung eines Inventarii in den Rechten verstattet wird, verflossen, und nach den Rechten der Verdacht ist, daß der Erbe sodann die Bedenckzeit gebeten, nicht, daß er bey sich berathschlagete, sondern, daß er die Erb-Sachen auf die Seit zu bringen, Zeit gewinnen mögte. (f)

(f) Hahn. d. l. th. 43.

20. Man

20. Man hat auch öffters in praxi gesehen, daß eines verstorbenen Schuldners Gläubiger, wider dessen Erben, Klage angestellet, damit sich diese erklären mögten, ob sie Erben seyn wolten oder nicht? da allezeit die Erben geantwortet, sie wolten vermittelst eines Inventarii die Erbschafft annehmen; Da doch die Gläubiger dahin sehen sollen, ob die Zeit, welche zu Errichtung eines Inventarii die Rechte bestimmen, verflossen oder nicht; Dann wann solche Erklärung erstlich nach verflossener Zeit geschiehet, so kan man sie nicht zulassen, weil nach dieser die Verfertigung eines Inventarii dem Erben nichts nutzet: Demnach müssen die Erben sich deutlich erklären, die Erbschafft anzunehmen, oder auch gäntzlich davon abzustehen. Die Vormünder sind wegen ihres Inventarii zu dieser Zeit nicht verbunden. (g)

(g) Richter d. decis. 59. n. 6.

21. Daß III. der Erbe die Gläubiger, Legatarios, und diejenigen, welchen etwas daran gelegen, durch die Obrigkeit an einem gewissen Tag und Ort citiren lasse, damit sie sehen mögen, welchergestalt die Inventirung vorgenommen, angefangen, und zu End gebracht werde. (h) Wann die Creditores bekannt sind, so muß ein jeder von denselben insonderheit citiret werden. Wann sie aber unbekannt, so müssen sie durch ein öffentlich Proclama oder Edict convociret werden. In derselben Abwesenheit werden drey Zeugen dazu genommen. (i)

(h) Richter d. l. n. 8.

(i) Hahn. d. l. th. 36.

22. Daß IV. die Inventirung zu End gebracht, und das Inventarium von einem Notario publ. der absonderlich dazu gebeten, geschrieben werde. (k) Dahero, wann eine Privat-Person ein Inventarium schriebe, so wäre es nicht gültig, wann auch gleich tausend Zeugen dazu genommen würden, (l) und kan auch der Verstorbene, dem Erben zu Nutz, solches nicht selbst machen. Ein Notarius aber ist gnug, (m) wann nur über die anwesende Creditores und Legatarii noch zween oder mehr gültige Zeugen dazu genommen werden, (n) welches doch Hahn (o) nicht nöthig erachtet. 1. Weil es nirgends in den Rechten erfordert wird. (2) Weil es keines weitern Beweisses bedarff, wann die Gläubiger und Legatarii selbsten gegenwärtig sind, und sehen, daß alles aufrichtig und ohne Betrug zugehe.

(k) l. fin. §. 2. ibique Brunn.

(l) Sichard. ad d. l. fin. n. 13.

(m) Brunn. d. l. n. 18.

(n) Richter ad Auth. sed cum test. C. ad l. falcid. n. 75.

(o) d. l. th. 38

23. Daß V. alle Sachen, welche in der Erbschafft gefunden,

und

und der Verstorbene zu der Zeit seines Absterbens gehabt, in das Inventarium gebracht werden, (p) als da sind bewegliche und unbewegliche Sachen, welche man entweder, ihrer Natur und Eigenschafft nach, greiffen kan, oder nicht, ausstehende Schulden, womit andere dem Verstorbenen verhafftet, oder Gegen-Schulden, durch welche der Verstorbene andern verhafftet, Gerechtigkeiten und Freyheiten, Brieff und Siegel, auch frembde in der Erbschafft gefundene Sachen, von welchen allen oben im 5. Capitel gehandelt worden. Diejenige Sachen aber, welche nach dem Tode des Verstorbenen zu der Erbschafft kommen, als Zuwachs, Vermehrung und Früchte, welche nach seinem Absterben auf dem Felde gewachsen, müssen nicht in das Inventarium gebracht, sondern in die Rechnung unter die Einnahme geschrieben werden. (q) Ob aber ein Erbe, wann des Verstorbenen inventirte Güter zu dem Abtrag der Schulden nicht zulänglich, von diesen Früchten und Einkünfften die Gläubiger bezahlen müsse, davon handelt Munnoz. (r)

24. Also müssen alle Güter, an was Ort sie auch sind, wann etwa des Verstorbenen Güter an unterschiedenen Orten zerstreuet und vertheilet liegen, in ein Inventarium gebracht werden, wofern die Nothwendigkeit nicht ein anders erfordert, (s) diejenigen Güter müssen inventiret werden, welche bey seinem Absterben dem Verstorbenen zugehöret, (t) nicht aber diejenigen, welche vor dem Tode ihm zuständig gewesen, (u) dahero auch die Urthel gemeiniglich solcher gestalt verfasset werden: Daß Beklagter ein vollständiges Inventarium der Güter, wie sie tempore obitus beschaffen gewesen, ediren solle. Und obgleich einige aus Unwissenheit ohne Betrug ausgelassen, so ist deßwegen der Erbe der Wohlthat des Inventarii nicht verlustig, sondern kan solches als ein Supplementum hinzu setzen. (x)

25. Daß VI. der Erbe unter das Inventarium seinen Nahmen, und daß alles, wie sichs gebühret, ohne Betrug und falsch inventiret sey, zu schreiben schuldig. (y) Eine solche Unterschrifft, welche unter des Notarii seine gesetzet wird, ist gemeiniglich dieses Inhalts: Daß ich Unterschriebener des sel. Sempronii gesamten Nachlaß hierin behörig aufschreiben lassen, und nichts aus Gefehrde

(p) Brunn. d. l.

(q) Hahn. d. l. th. 26.

(r) d. c. 9. n. 76.

(s) Hahn. th. 29.

(t) l. fin. §. 2. C. de jur. delliber.

(u) Hahn. d. l. th. 30.

(x) Mevius 2. decis. 356. n. 26. & seq.

(y) Richter decis. 59. n. 20

de und List daraus gelassen habe, solches bekenne ich mit dieser meiner selbsthändigen Nahmens Unterschrifft. Geschehen N. den 28. Junii 1699. Cajus Judenfeind.

26. Wann aber der Erbe nicht schreiben kan, oder das Inventarium zu unterschreiben verhindert wird, so muß man über den Notarium, welcher die Inventirung verrichtet, einen andern ersuchen, und durch diesen solche Unterschrifft thun lassen, (z) und wird insgemein diese Formul der Unterschrifft gebraucht: Dieweil Titius, welcher, als Erbe, mit seiner eigenen Hand dieses unterschreiben sollen, nicht schreiben kan (oder verhindert ist) hat er mich Notarium N. N. ersuchet, daß ich an seine Statt dieses unterschreiben solte. Welcher Notarius, indem er von seiner Amts-Verrichtung zeuget, daß er nehmlich eine Unterschrifft zu machen gebeten worden, deßwegen nicht in seiner eigenen Sache Zeuge ist, und muß man ihm Glauben hierinn beymessen. Doch ist diese Unterschrifft eines Erben heutiges Tags, wann eine Beschreibung der Güter in ein öffentlich Instrument gebracht wird, nicht mehr üblich, sondern überflüßig, weil dem Instrument allein geglaubet werden muß. (a)

(z) d. l. fin. §. 2. C.

(a) Mev. 2. decis. 356. n. 24.

27. Hiebey fällt kürtzlich zu berühren vor die Frag: Was doch von derjenigen Unterschrifft zu halten, wann einer, der nicht schreiben kan, einen andern zu bitten pfleget, daß er seinen Nahmen unterschreibe, welches wir öffters erfahren haben. So ist entweder daraus zu sehen, daß derjenige, welcher vor einen andern unterschrieben, Vollmacht, solche Unterschrifft mit seiner Hand zu thun, müsse gehabt haben, oder es erhellet nicht: Wann es offenbahr, als zum Exempel, so derjenige, welcher die Vollmacht gegeben, dessen geständig, oder solches mit Zeugen zu beweisen stehet, so ist auch die Person, welche die Vollmacht gegeben, Krafft solcher Unterschrifft, verpflichtet. Wann es aber nicht offenbahr, auch nicht erwiesen werden kan, daß derjenige, dessen Nahmen von einer dritten Person unterschrieben ist, die Unterschrifft zu thun geheissen, oder Vollmacht dazu gegeben habe, auch solches nicht mit seinem Willen und Einwilligung geschehen sey, so ist er auch zu nichts verbunden.

28. Dann derjenige, welcher solche Unterschrifft gethan, kan

in

in seiner eigenen Sache nicht zeugen, daß er Vollmacht dazu gehabt habe. Muß demnach derjenige, dem solche Schrifft zu Nutzen unterschrieben wird, eines andern Nahmen von einem offenbahren Notario unterschreiben lassen, nachfolgender massen: Cajus. (nemlich desjenigen Nahmen, der nicht schreiben kan.)

Demnach Cajus des Schreibens unerfahren, und demnechst mich endesgesetzten Notarium publicum Cæs. ersuchet, seinen Nahmen hierunter zu setzen, als habe in seiner des Requirentens und zweyer von mir erbethenen und zu Ende benannten Zeugen Gegenwart vorstehender massen unter dieses Inventarium oder Vollmacht dessen Nahmen geschrieben, und solches mit meinem Notariat-Signet und eigenhändiger Unterschrifft corroboriret, Sign. Leipzig den 28. Julii 1729.

N. N. Notar. publ. Cæs. jur. ad hoc in specie requisitus.

29. Soll demnach niemand einer Unterschrifft, welche von einer Privat-Person gemacht worden, trauen, sondern allezeit einen Notarium requiriren, welcher eines andern Nahmen unterschreiben, und davon mit seiner eigenhändigen Nahmens Unterschrifft attestiren kan.

VII. Daß die zur Inventirung genommene Zeugen den Erben erkennen. (b) VIII. Daß das Zeichen des Creutzes vor den Anfang des Inventarii von den Erben gemacht werde. (c) Doch werden heutiges Tages diese Solennitäten nicht alle, zu Verfertigung eines Inventarii erfordert, sondern es wird ein Inventarium nach des Landes Gebrauch und Gewohnheit gemacht. (d)

(b) d. l. fin.

(c) d. l. fin.

(d) Mev. 2. decis. 356. n. 13.

30. Dann durch langwierigen Gebrauch und Gewohnheit können die sonst in Rechten übliche Solennitäten aufgehoben, und andere an deren Stelle eingeführet werden; Wie dann, obgleich das Zeichen des Creutzes daraus gelassen worden, dennoch das Inventarium gültig. (e) Also sind auch noch einige von den andern Solennitäten nicht mehr im Gebrauch, massen eben nicht nöthig, daß die Creditores und Legatarii zur Inventirung citiret werden. (f) Hiernechst ist auch nicht nöthig, daß alle Sachen in ein Inventarium gebracht werden, sondern es können auch, wann es die Noth erfor-

(e) Gothofred. in not. ad l. fin.

(f) Brunn. d. l. Mev. 2. decis. 356.

dert, zwey oder mehr Inventaria gemacht werden. Also können auch die Sachen von unterschiedenen Notarien und Zeugen inventiriret werden, wann entweder die Sachen, welche inventiret werden sollen, an unterschiedenen Orten vertheilet, oder der Notarius und Zeugen verhindert sind. (g) Es wird auch die Schätzung der Güter nicht nothwendig dazu erfodert. (h)

(g) Mevius d. l.
(h) Mevius d. decis. 356. n. 29.

31. Es pflegen auch einige Clausulæ hinter das Inventarium gesetzet zu werden; als 1. Daß nemlich der Erbe oder Vormund alle Sachen, so viel ihm davon bewust, und dem Verstorbenen oder Pupillen zuständig, aufschreiben lassen, wofern aber einige ausgelassen, oder noch gefunden würden, wolte er selbige, so bald es ihm wissend, dazu bringen. (i) Welche Protestation, ob sie gleich nicht nothwendig dazu erfordert wird, oder wann sie ausgelassen, die Hinzusetzung der Sachen nicht verhindert, so ist doch, wann sie hinzu gefüget, des Vorstehers oder Verwalters Unschuld und aufrichtig Gemüth daraus zu sehen, (k) und befreyet ihn von allen Verdacht des Betrugs. (l) Heutiges Tages machen die Mängel, welche die Sachen des Inventarii betreffen, als, wann ein Ding daraus gelassen, das Inventarium nicht ungültig, sondern ein jeder Mangel wird mit einem Eyde suppliret. (m)

(i) Richter ad Auth. sed cum testat. n. 118.
(k) Mev. d. decis. 356. n. 27.
(l) Hart. Hartm. tit. 41. obs. 3. n. 2.
(m) Brunnem. ad d. l. fin. §. 2.

32. Die 2. Clausul; daß wann etwas in das Inventarium gebracht, welches nicht hinein gehöret, wolte man solches, als wann es nicht darinn stünde, gehalten haben. 3. Daß man nicht mehr, als die Erbschafft sich erstrecket, bezahlen wolte. Es protestiren die Erben sanctissime & solennissime, daß dafern die Ausschulden massam hæreditatis exhauriren, und übertreffen solten, sie sothane Erbschafft nicht angetreten, weniger durch die Inventirung, zu Abführung solcher Schulden, so vermittelst des errichteten Inventarii nicht bezahlet werden können, sich verbunden haben wollen, welche Clausul nur zu eines Erben Inventarium gehöret; aber überflüssig ist.

33. Und diese Clausulæ und Protestationes werden entweder von den Verwaltern selbst bey das Inventarium geschrieben, oder werden vor dem inventirenden Notario und Zeugen mündlich gesagt, oder schrifftlich übergeben, welche nachmahls der Notarius dem

ver-

verinstrumentirten Inventario einverleibet. Hier muß man auch wohl in acht nehmen, daß die Vermuthung allezeit vor das Inventarium, daß es gebührlich, ordentlich und rechtmäßig gemacht sey. (n) Dahero derjenige, welcher solches, als mangelhafft, umstossen will, das Gegentheil erstlich beweisen muß. (o) Die Formularia der Inventariorum sind hin und wieder bey verschiedenen Autoribus (p) zu finden.

(n) Heeser d. l. de ration. redend. loc. 6. n. 203.

(o) Berlich. decis. 160. n. 15.

(p) Möller in prax. epist. p. 3. c. 50. p. m. 616. & seqq. Volckm. p. 4. c. 18. de art. Notar.

34. Zum Beschluß dieses Capitels sollen zwo Haupt-Reguln, welche bey allen Inventirungen in acht zu nehmen sind, vor die neu-gewordene Notarien hieher gesetzet werden. I. Derjenige, welcher eine Inventirung verrichten will, muß zu der Hand nehmen 1. so viel Dinten, Federn und Papier, als er nöthig. 2. Knöp- oder Steck-Nadeln, und wann einige Sachen, welche zu inventiren, versiegelt werden sollen, 3. kleine Nägel oder Zwecke, 4. Zwirn, Band, oder Gördel, 5. Siegel-Lack oder Siegel-Wachs, 6. Pitschier.

35. II. Muß derjenige, welcher inventiret, nicht verstatten, daß viele oder mehr Personen, als nöthig sind, an den Ort, wo die Inventirung geschicht, gelassen werden, sintemahl gar leicht etwas auf die Seite gebracht und verborgen werden kan.

36. Bey Inventirung der Sachen, welche anderswohin gebracht werden, muß derjenige, welcher inventiret, solchergestalt procediren, nemlich, er muß 1. alle Sachen, welche inventiret werden, wohl und genau ansehen. 2. Soll er sie von einander sortiren. 3. Die Sachen, welche einerley Art und Materie, als, Silber zu Silber, Gold zu Gold, Perlen zu Perlen, Leinen zu Leinen, Meßing zu Meßing, Zinn zu Zinn, &c. an einen sonderlichen Ort allein bringen. 4. Soll er einen bequemen Kasten, Kiste oder Faß, worinn diese unterschiedene Sachen füglich verwahret und verschlossen werden können, suchen und verschaffen, und dann 5. diesen Kasten oder Faß mit einem gewissen Zeichen oder Zahl notiren und zeichnen. 6. Soll der Notarius solchen Kasten oder Faß, nach seiner Güte und Grösse, in das Inventarium schreiben, auch das Zeichen oder Zahl, womit solches gezeichnet, hinzu setzen, hiernechst die Sachen, welche darinn verwahrt, nach der Ordnung dabey schreiben. 7. Soll derjenige, welcher inventiret, ein jedes Stück, welches er solcher gestalt in einem

Kasten oder Faß verwahret, mit einer Zahl, welche entweder auf das Ding selbsten, oder auf Papier geschrieben, marckiren und zeichnen, weil auf solche Weise in der Ausliefferung es weniger Mühe kostet, und die inventirte Sachen ehe zu erkennen. 8. Wann die Sachen, welche inventiret, zugleich taxiret werden sollen, so müssen geschworne Taxatores oder Schätzer gleich dazu beruffen werden, damit die Inventirung und Taxirung zu einer Zeit geschehen, und der Notarius den Preiß zugleich mit in das Inventarium bringen könne; dann wann erstlich die Inventirung, hernach die Schätzung geschiehet, so wird nicht nur viel Zeit dazu erfordert, sondern es entstehet öffters daraus ein Irrthum und Confusion. 9. Wann das Faß oder Kasten voll, so muß der Inventant solches zumachen, verschliessen und versiegelen. 10. Damit der Schlüssel desto leichter gefunden werden könne, so ist nöthig, daß er selbigen zeichne, und auf einen daran hangenden Zettul diejenige Zahl, womit das Faß oder der Kasten gezeichnet, schreibe. 11. Wann nun die Schlüssel alle solcher gestalt gezeichnet, so muß der Inventirende selbige zusammen in ein Lädgen schliessen. Und pfleget so dann der Schlüssel, welcher zu diesem Lädgen gehöret, in ein Papier gewickelt, und versiegelt, auch (wann mehr als ein Erbe bey der Inventirung) dem Notario zur Verwahrung zugestellet zu werden.

37. Wann diese inventirte Sachen anderswohin gebracht werden müssen, so muß derjenige, welcher die Inventirung verrichtet, vorsichtig seyn, daß er eine Verzeichniß der Kisten und Kasten, welche er dem Schiffer oder Fuhrmann anvertrauet, mache, und solche von dem Schiff- oder Fuhrmann unterschreiben, oder sich einen Fracht-Zettul geben lasse, und selbigen verwahre, vermittelst dessen er hernach beweisen könne, daß er so viel dem Schiff- oder Fuhrmann zugestellet.

Das VII. Capitel.

Von der End-Ursach eines Inventarii, oder warum ein Inventarium aufgerichtet werden muß.

DIe Ursach, und warum ein Inventarium von den Besitzern und Verwaltern frembder Sachen, bey Antretung ihres Amts müsse

se gemacht, und hernach denjenigen, welchen daran gelegen, heraus gegeben werden, ist diese: Weil nemlich ohne Erricht- und Herausgebung eines Inventarii man nicht wissen kan, ob die Verwalter, Vormünder, Erben, Besitzer, und alle diejenige, welche ein Inventarium zu machen schuldig, gebührend, rechtmäßig und aufrichtig denen Sachen vorgestanden, und nachmahls solche alle wieder erstattet und heraus gelieffert. (a) Dann ein Inventarium ist das Fundament und Hauptstück aller Rechnungen, (b) ohne welches keine Rechnung abgeleget werden kan, (c) auch man ohne solches, weder die Einnahm und Erstattung der in Verwaltung gehabten Sachen, noch die Zu- und Abnehmung oder Vermehr- und Verringerung der Einkünffte wissen kan.

(a) Colleg. Argent. de administr. & pericul. tutor. th. 10.

(b) Carpz. 2. Constit. 11. def. 4. n. 3. & const. 25. defin. 14. n. 7.

(c) Carpz. d. l.

2. Dann es muß unter den contrahirenden Personen, dergleichen hier ein Verwalter, Besitzer, Vormund, ein Erbe, oder derjenige, dessen Güter ein ander in Besitz oder Verwaltung gehabt, eine Gleichheit seyn, und keiner mehr als der ander haben, welches sich bey einem Verwalter befindet, der mehr hat, als derjenige, dessen Güter er besitzet, dahero nach der Gerechtigkeit,* (nach welcher alle Sachen zur Gleichheit, in den menschlichen Handlungen, gebracht werden) diese Ungleichheit gleich gemacht, und die in Verwaltung und Besitz gehabte Güter, von dem Verwalter ihrem rechtmäßigen Herrn und Eigenthümer wieder zugestellet werden müssen, damit ein jeder das Seine habe. Weil aber diese Gleichheit nicht gemacht werden kan, wann man nicht weiß die Grösse, Güte und Beschaffenheit der Güter, welche erstattet werden sollen, diese aber nicht besser und gewisser können ersehen und erkannt werden, als aus einer rechtmäßig gemachten und heraus gegebenen Beschreibung oder Specification der Güter.

* *ex justitia commutativa.*

3. Derowegen nöthig ist, bevor man die Erstattung thun lässet, daß das gantze Vermögen und alle Güter, welche eines andern Verwaltung anvertrauet worden, schrifftlich gezeiget werden, (d) damit man wisse, was und wie viel dem Verwalter anvertrauet worden, wie auch, ob solche ab- oder zugenommen, vermehret oder verringert. Und dieses macht, daß nothwendig, ein Inventarium müsse errichtet werden. (e)

(d) Carpz. decis. 74. n. 2.

(e) Carpz. resp. 74. n. 5.

 4. Dem-

4. Demnach derjenige, welcher eine rechte wahre, und in keinem Stück verdächtige Rechnung ablegen will, soll bey Anfang seiner Verwaltung ein Inventarium machen, und solches nachmahls vor denjenigen, welchen er die Rechnung ableget, aufweisen. (f)

(f) Munnoz. d. l. n. 4.

Das VIII. Capitel.

Von dem Nutzen und Würckung eines solennen Inventarii.

Weil es nicht gnug ist, eines Dinges Eintheilung und Beschaffenheit wissen, wann man den Nutzen und Würckung desselben nicht weiß. Demnach, da wir bißhero von der Beschreibung, Eintheilung, den Personen, Form und Endzweck eines Inventarii gehandelt haben, wollen wir auch ietzo etwas von deßen Würckung reden.

2. Ein Inventarium solenne hat (1.) diese Krafft und Würckung, daß ein Verwalter frembder Sachen sicher ist, und keine Beschwer- und Verdrießlichkeit, wegen seiner Verwaltung, bey Restitution der Sachen, zu fürchten oder auszustehen hat. Dann mit einem solchen, nach Art und Weise, wie es die Rechte erfordern, errichteten Inventario, kan er beweisen und darthun, die Gerechtigkeit seiner Verwaltung, wie er nemlich mit behöriger Treu und Aufrichtigkeit den Sachen vorgestanden, und deßwegen nicht könne gescholten werden.

3. Hiernechst kan er auch damit beweisen und darthun, daß er alles, was er bey Annehmung seiner Verwaltung bekommen und restituiren sollen, dem rechten und wahren Eigenthums-Herrn wieder gegeben und erstattet habe, wodurch er sein Gewissen nicht nur unbefleckt behält, sondern auch den Nahmen und Ruhm eines aufrichtigen Verwalters und ehrlichen Mannes verdienet und erlanget.

4. Hauptsächlich aber ist eines solennen Inventarii Würckung diese. (2) Daß es so lang vor ein öffentliches Instrument gehalten werde, biß das Gegentheil bewiesen wird, (a) woraus folget, daß derjenige, welcher sagt, es seyn einige Sachen ausgelassen, solches beweisen muß. (b)

(a) Berlich. decis. 160. n. 15.
(b) d. l. fin. §. 10.

5. (3)

5. (3) Darff ein solenne Inventarium nicht beschworen werden, (c) ob gleich auch einige Sachen aus Unwissenheit ausgelassen. (d) Doch wollen die Rechte (e) das Gegentheil, daß zwar die Gläubiger, Legatarii und Fideicommissarii, wann sie meynen, daß der Verstorbene mehr Güter hinterlassen, als der Erbe in das Inventarium gebracht, solches beweisen sollen, in Ermangelung des Beweises aber, sich der Erbe eydlich purgiren müsse. Und also lehret Brunnemann, (f) daß nemlich, wann es zweiffelhafft, die Vermuthung vor das Inventarium sey, doch solcher gestalt, daß, auf der Gläubiger Erfordern, der Erbe eydlich darthun muß, wie er nichts mehr wisse. Und diesem giebt Mevius (g) Beyfall, welcher doch will, daß einige Mängel erstlich müssen angeführet und gezeiget werden. (4) Daß allezeit vermuthet werde, das Inventarium sey rechtmäßig und behöriger massen gemacht und errichtet. (h)

6. Nun wollen wir die Würckung einiger Inventarien insonderheit anführen, und den Anfang von eines Vormunds Inventario machen, welches nutzet, daß ein Vormund, wann er ein solenne Inventarium errichtet, ohne einige Gefahr die Vormundschafft auf sich nehmen kan; (i) denn ehe solches geschehen, ist er nicht befugt, der Pupillen Güter zu verwalten. (k) Und wollen die Rechte ausdrücklich, daß kein Tutor oder Curator der minderjährigen Kinder Sachen anrühren, oder sich derselben Verwaltung anmassen solle, er habe dann zuvor ein solenne Inventarium verfertiget, (l) massen alles dasjenige, was ein Vormund vor Errichtung eines Inventarii gethan und gehandelt, ist nichtig und ungültig. (m)

6. Zu diesem ersten Effect eines Vormunds Inventarii kan auch gezehlet werden, daß, wann ein Vormund ein Inventarium gemacht, er andere, seiner Pupillen wegen, so wohl in als ausser Gericht, belangen und besprechen, und wiederum von ihnen belanget werden könne, bevor aber ein Inventarium errichtet, kan solches nicht geschehen. (n) Dahero einem solchen Vormund die Exceptio illegitimationis von dem Beklagten opponiret und gefordert werden kan, daß er erstlich ein ordentliches Inventarium aufweise, welche Meynung doch, daß nemlich ein Vormund vor Errichtung eines Inventarii in seiner Pupillen Nahmen weder activè noch passivè gericht-

(c) Carpz. 3. Const. 33. def. 8.
(d) Carpz. d. l. def. 12.
(e) L. fin. §. 10. C. de jur. deliber.
(f) ad d. l. fin. C. §. 10.
(g) 6. decis. 59.
(h) Carpz. d. Const. 33. def. 10. n. 1.
(i) Colleg. Argent. de administ. & peric. tut. th. 14.
(k) l. 7. pr. ff. de administ. & peric. tut.
(l) Manz. de tutel. p. 1. tit. 7. n. 59.
(m) Mev. ad Jus Lub. l. 7. 13. n. 5.
(n) Maul. de tutel. tit. 12. p. m. 197.

lich etwas vornehmen könne, von Mevio an ersthemeldten Ort limitiret wird.

8. Zum andern machet ein ordentliches, von einem Vormund errichtetes Inventarium, daß derselbe mit der Straffe, welche die Rechte gegen diejenige, welche kein Inventarium gemacht, eingeführet, nicht könne beleget werden. Dann ein Vormund, der kein Inventarium errichtet, wird 1. als verdächtig von seinem Amt gesetzet, (o) aus keiner andern Ursach, als weil die Rechte dafür halten, er wolle deßwegen kein Inventarium machen, daß er nachmahls der Pupillen Sachen entweder versäumen, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden könne. (p) 2. Wird gegen ihm in litem geschworen, (q) und sagen die Rechte, daß, (α) ein Vormund, welcher kein Inventarium gemacht, dafür gehalten werde, daß er solches aus Betrug unterlassen. (β) Daß ein Vormund, welcher aus Betrug kein Inventarium gemacht, dem Pupillen vor allen Schaden und Interesse gehalten sey, und (γ) daß solches Interesse nach dem Eyd, welcher in litem gegen ihn geschworen wird, geschätzet werde. (r)

(o) l. fin. §. un. C. arbit. tutel. Mev. d. l. n. 7.
(p) Manz. d. l. 7. n. 39.
(q) l. 7. pr. ff. de administr. tut.
(r) Mev. d. l. n. 7.

9. Es wird auch 3. ein Vormund, welcher aus Betrug kein Inventarium gemacht, unehrlich. (s) 4. Kan derselbe, den Rechten nach, mit Leibes-Straffen beleget werden, doch kan kein Vormund solcher gestalt gestrafft werden, wann er 1. nur ein solenne Inventarium zu machen unterlassen, und eine gemeine Beschreibung der Güter gemacht, sintemahl diese offt heutiges Tages gnug ist, und vollkommenen Glauben hat, wann ein Vormund selbige eydlich bestärcken kan. 2. Wann ein Vormund nicht aus Betrug, sondern aus tummer Einfalt, Unbedachtsamkeit und Unverstand kein Inventarium gemacht. (t) 3. Wann der Testator ein Inventarium zu machen nachgelassen, oder gar verboten hat.

(s) l. l. fin. un. C. Mev. d. l.
(t) Mev. d. l. n. 13.

10. Es würcket auch drittens ein Inventarium, daß ein Vormund so viel Sachen und Güter, als darinn geschrieben, den Pupillen oder unmündigen Kindern heraus geben, und erstatten muß; wie auch vierdtens Daß wenn etwa eine Handschrifft oder Obligation durch eine Feuers-Brunst verlohren worden, die Vormünder, krafft des Inventarii, der Pupillen Schuldner belangen und fordern könen, daß sie

entwe-

entweder das Geld bezahlen, oder eine neue Obligation heraus geben, (u)

11. Eines rechtmäßig und mit behörigen Solennitäten von einem Erben errichteten Inventarii Würckung ist 1. daß ein Erbe nicht mehr, als des Verstorbenen Nachlaß austrägt, zu bezahlen schuldig. (x) Dann nach dem gemeinen Käyserl. Recht bezahlt ein Erbe, welcher vermittelst eines Inventarii die Erbschafft annimmt, nicht mehr, als die Güter, welche sich darinn befinden, austragen können, und darff von dem Seinigen nichts dazu thun. (y) Wie auch nach Chur-Sächsischen Rechte ein Erbe, wenn er intra spatium anni deliberandi denen Gläubigern die Erbschafft Innhalts des errichteten Inventarii abtritt, denenselben so dann von seinem eigenen Vermögen ein mehrers abzutragen nicht verbunden ist; (z) Dagegen sind in den gemeinen Rechten einige Fälle, worinn ein Erbe, wann er auch kein Inventarium gemacht, nicht weiter, als die Verlassenschafft sich erstrecket, die Gläubiger befriedigen darff, als wann ein Soldat kein Inventarium gemacht. (a)

12. Wann aber ein Erbe, der die Erbschaft angetreten, kein Inventarium errichtet, oder zum wenigsten eine eydliche Specification, welcher in Chur-Sachsen eben die Würckung eines Inventarii zugeeignet wird, (b) herausgiebt, so wird er von der Bezahlung des Verstorbenen Schulden, ob gleich nicht in dessen nachgelassenen Vermögen so viel zu finden, als zu Abtrag der Schulden erfordert wird, nicht befreyet. (c)

13. Wie dann auch, daß nach dem natürlichen so wohl als göttlichen Recht ein Erbe, welcher ohne Inventario die Erbschafft antritt, über diese die Schulden bezahlen müsse, Hahn (d) ausführet und behauptet.

14. Dahero eines Erben errichtetes solenne Inventarium (nicht aber eine gemeine Beschreibung) diese Würckung hat, daß er über des Verstorbenen nachgelassenes Vermögen dessen Gläubigern ein mehrers nicht zu bezahlen schuldig sey. (e)

15. Hierbey ist zu mercken, daß derjenige, welcher die Wohlthat eines Inventarii gegen des Verstorbenen Creditores geniessen will, solches aufweisen und produciren müsse, (f) dann man sonsten nicht wissen kan, ob der Erbe ein Inventarium gemacht oder nicht.

(u) Colleg. Argent. de administr. & peric. tut. th. 14.

(x) l. fin. §. 4 C. de jure delib. ibique Brunnem.

(y) d. l. fin. Mev. in discuss. levam. inop. debit. c. 7. n. 160.

(z) Decis. Elect. Sax. 57.

(a) Brunn. ad d. l. fin. C. §. 4. & fin.

(b) Dec. Elect. 57.

(c) l. 22. §. 14. C. de jur. delib. it. dict. decis. Elect. 57.

(d) d. l. th. 10.

(e) Mev. 2. decis. 248. & 6. Dec. 411.

(f) Mev. 1. decis. 123.

Und

Und ist nicht genug, wann er sagt, es sey verlohren, dann er muß solche Verliehrung beweisen und darthun, (g) und führet Mevius (h) auch an, daß ein Erbe mit seinem Eyde allein nicht beweisen könne. daß er ein Inventarium errichtet, oder die Erbschafft, vermittelst dessen, angetreten habe. Wie dann auch die Verliehrung eines Inventarii mit einem Eyde desjenigen, der solche vorschützet, nicht gnugsam bewiesen werden kan, (i) und ob gleich ein Erbe beweiset, daß ein Inventarium zwar errichtet, aber verlohren sey, so kan doch derselbe dessen Wohlthat nicht fähig werden, wann er schuld daran ist, daß man die Grösse des Nachlasses nicht wissen kan.

(g) Mev. p. 7. decis. 324.
(h) decis. seq.
(i) Mev. d. p. 7 decis. 327.

16. Wann aber ein errichtetes Inventarium gezeiget wird, so müssen die darinn aufgeschriebene Sachen untersuchet werden, da dann alle Güter samt den Schulden gezeiget, hernach die Rechnung, wegen der Verwaltung abgeleget, und hierauf den Gläubigern, nach dem Vermögen, welches der Verstorbene hinterlassen, die Schulden bezahlet, oder auch einige Sachen nach ihrem Werth zur Bezahlung gegeben werden. (k)

(k) Mev. 2. decis. 249.

17. Zu der Zeit aber, da ein Inventarium von dem Erben gemacht wird, mag und kan der Erbe von den Gläubigern nicht belanget werden, (l) dann es ist diese Zeit zu bedencken dem Erben in Rechten zugelassen, welcher sich aber bedencket, hat die Erbschafft noch nicht angetreten, und kan deßwegen auch noch nicht belanget werden, weil er noch niemand verbunden ist. (m)

(l) fin. 11. C. de Jur. delib.
(m) Hahn. d. l. th. 56.

18. II. Daß ein Erbe von den Legatis die falcidiam (welches der vierdte Theil der Erbschafft ist) abziehen kan, (n) doch mag ein Erbe die falcidiam nur gegen die Legatarien, nicht aber gegen die Gläubiger, abziehen. (o) Er kan auch solches nicht thun, 1. Wann der Testator solches ausdrücklich verboten. (p) 2. Wann die Legata zu milden Sachen vermacht, (q) 3. Wann das Inventarium nicht recht, und mit behörigen Solennitäten gemacht.

(n) d. l. fin. §. 4. C. de jur. delib.
(o) Gothofr. in not. ad d. l. §. 4.
(p) Wesenbec. in ff. ad l. falcid. n. 8.
(q) Wesenbec. d. l.

19. III. Daß er einen jeden Creditorem oder Legatarium, der am ersten kommt, bezahlen kan, (r) wann er nicht weiß, daß andere vorhanden, welche vor diesem bezahlet werden müssen; (s) dann wofern er es weiß, so kan er selbigen nichts bezahlen, ohne gnugsame Versicherung, daß sie nemlich den ältesten Gläubigern, wann

(r) d. l. fin. §. 4.
(s) Gothofr. in not. d. l.

wann solche etwa nicht befriediget oder bezahlet werden könten, dasjenige wolten wieder heraus geben. Und wann der Erbe denjenigen, welche zuerst kommen, etwas bezahlet, und nachmahls diejenige/ welche die ersten sind, nicht bezahlet werden können, so können die älteste Gläubiger ihre Action nicht gegen dem Erben, sondern gegen ihre Mitgläubiger, welche die Zahlung vor ihnen bekommen, anstellen. (t)

(t) d. l. fin.

20. IV. Daß ein Erbe den Gläubigern und Legatarien die Sachen und Erbstücke nach ihrem Werth, an statt der Bezahlung geben könne, (u) und wann er einem Gläubiger eine Obligation zur Bezahlung gegeben, der Gläubiger auch solche angenommen, und solche Schuld-Forderung hernach nicht exigibel und zahlbar befunden wird, so gereichet solches nicht dem Erben, sondern dem Gläubiger zu Schaden, welcher ihme die Schuld beyzumessen, daß er sich nicht besser vorgesehen, noch etwas anders erwehlet: sintemahl es in seiner Wahl stehet, was vor Sachen er aus der Erbschafft zu seiner Bezahlung annehmen wolle. (x)

(u) d. l. fin. ibique Brunnemann.

(x) Mev. 6. decis. 27.

21. Daß V. ein Erbe, ehe und bevor er die Schulden und Legata abträgt, von des Verstorbenen Gütern abziehen könne 1. die aufgegangene Begräbniß-Kosten. 2. Die Unkosten, welche auf die Insinuation und Errichtung des Inventarii, auch zu andern nöthigen Sachen der Erbschafft verwendet worden, (y) bevor aber der Erbe solche Unkosten abziehet und behält, muß er sie bescheinigen.

(y) fin. §. 9. ibique Sichard. n. 1.

22. VI. Daß des Erben Actiones und Obligationes, wann er einige gegen dem Verstorbenen hat, nicht confundiret noch erloschen werden, sondern derselbe so wohl, als ein jeder Frembder, seine Forderung erlangen könne. (z) Welches aber nicht geschicht, wann der Erbe kein Inventarium gemacht. (a)

(z) d. l. fin. §. 9. ibique Brunnem. & Perez.

(a) l. 95. §. 2. ff. de solution.

23. VII. Daß der böse Verdacht, welcher, den Rechten nach, auf denjenigen fällt, welcher kein Inventarium gemacht, dadurch aufgehoben werde. (b) VIII. Daß er die Straffe, welche sonsten gegen einen Erben, der ein Inventarium zu machen unterlassen, in den Rechten verordnet, vermeyde, dann derjenige, welcher kein Inventarium gemacht, muß 1. den Gläubigern und Legatarien alle Schulden bezahlen, auch von seinen eigenen Mitteln. (c) 2. Verliehret er

(b) Richter ad Auth. sed cum testat. n. 96.

(c) Perez. d. l. it. dec. elect. 57.

(d) Struv. in ff. de jur. delib. th. 57.
(e) Gail. 2. obs. 138.
(f) Mev. 1. decis. 40.
(g) Carpz. decis. 25. Mev. d. l.
(h) Mevius d. l. & 2. decis. 357. n. 13. 14. & 17.
(i) Mev. 4. decis. 93.
(k) Mev. 5. decis. 145.

er die Legitimam und falcidiam, wie auch Trebellianicam. (d) Doch sind viele einer andern Meynung, (e) welchen wir auch Beyfall geben.

24. IX. Daß des Verstorbenen und des Erben Sachen von einander gesondert und nicht vermischet werden, (f) welches einen vortrefflichen Nutzen hat, dann es kan der Erbe die einmahl angenommene Erbschafft den Gläubigern wieder abtreten, und also von dero weiteren Beschwerung sich befreyen, (g) doch kommt diese Absonderung dem Erben zu statten, ehe die Güter zusammen vermenget; dahero, wann die Vermischung geschehen, so nutzet dem Erben die Absonderung, welche vermittelst des Inventarii geschehen kan, nichts, sondern es können des Verstorbenen Gläubiger die Immission auch in des Erben eigene Güter, und daraus ihre Bezahlung suchen. (h)

25. Ein Erbe, so ein Inventarium solenne gemacht, verliehret dessen Wohlthat nicht, ob er gleich des Verstorbenen Gläubiger über den Nachlaß bezahlet, (i) dann er kan in der Execution selbst noch excipiren und sagen, daß er ein Inventarium gemacht, oder machen lassen.

26. Bevor wir zu der Limitirung des vorhergehenden schreiten, wollen wir noch diesen Zweiffel removiren. Es succediret ein Sohn seinem Vater, ehe aber das Inventarium verfertiget, stirbt derselbe auch, dem sein Sohn und also der Enckel succediret, welcher nur ein Inventarium seiner väterlichen Güter errichtet; da wird gefraget: Ob dieses Inventarium dem Sohn oder Enckel, gegen des Groß-Vaters Gläubiger kan zu statten kommen, also, daß er über die Großväterlichen Güter den Gläubigern nichts abzutragen verbunden? wird geantwortet, Nein, weil dieses Inventarium des Groß-Vaters Güter nicht angehet, und über desselben Güter kein Inventarium gemacht worden, so kan auch keine Wohlthat davon vorhanden seyn. (k)

27. Daß ein Erbe, welcher gantz kein Inventarium macht, dessen bißhero erzählte Wohlthaten nicht verliehre, ist oben im 3. Capitel gesagt worden, also auch, wann nicht alle des gemeinen Rechts Solennitäten observiret worden, wie im 6. Capitel zu sehen. Es kan auch öffters ein Erbe, wann ein Inventarium gemacht worden, des be-

beneficii restitutionis in integrum sich bedienen, hiernechst, wann ein Vormund über diejenige Erbschafft, welche seinem Pupillen zugefallen, kein Inventarium gemacht, und eine nachtheilige Erbschafft angetreten, so kan der Pupill bey der Obrigkeit restitutionem in integrum suchen. (l)

28. Ob aber ein Erbe sich der Wohlthat eines Inventarii verlustig macht, wann er zwar ein Inventarium errichtet, aber aus Betrug einige Sachen verborgen, und nicht in das Inventarium gebracht? bejahet Perez (m) und andere. Da hingegen Brunnemann, Hahn, und Richter das Gegentheil statuiren, und sagt der letztere (n) daß derjenige Erbe, welcher etwas von der Erbschafft betrüglicher Weise verborgen, der Wohlthat des Inventarii nicht verlustig werde, noch schuldig sey, das Verborgene zwiefach zu erstatten, sondern werde nur über die Erstattung willkührlich gestraffet, und bezeuget er (o) daß die Juristen-Facultät zu Leipzig also gesprochen habe. Doch muß ein Erbe solches begangenen Betrugs wegen das entwendete Gut doppelt erlegen. (p)

29. Es hat ein Inventarium diese Würckung nicht, wann es 1. nach der in den Rechten zu Errichtung eines Inventarii bestimmten Zeit gemacht worden. (q) 2. Wann der Erbe die Erbstücke ehe zu sich genommen, als er das Inventarium verfertiget; dann so der Erbe die Erb-Sachen zu sich genommen, und mit denselben, als mit seinen eigenen, geschaltet und gewaltet hat, so kan er der Wohlthat eines Inventarii nicht geniessen. (r)

30. Doch wird diese Meynung limitiret, wann 1. der Erbe mit Protestation seine Meynung offenbahret, warum er nemlich solcher gestalt sich derselben angemasset. (s) 2. Wann eine wichtige Ursach vorhanden, um welcher willen vor Errichtung des Inventarii die Antret- und Verwaltung der Erbschafft geschehen müsse. (t) Also auch 2. hilfft dem Erben ein Inventarium nichts, wann noch einige Zufälle bey den Erbstücken, nach Annehmung derselben, sich ereignen, vor deren Schaden und Gefahr der Erbe stehen muß. (u) Es kommt auch ein Inventarium demjenigen Erben, welcher wegen einer andern Ursach den Gläubigern zu ihrer gäntzlichen Befriedigung verbunden, nicht zu statten. (x)

(l) Rutger. Ruland. 3. lib. 6. c. 8. n. 1. de Commiss.

(m) in Cod. de Jur. deliber. n. 16.

(n) decis. 59. n. 17.

(o) d. l.

(p) Munnoz. c. 9. de ratiocin. n. 69.

(q) Mev. 5. decis. 146.

(r) Mev. d. l.

(s) Mev. d. decis. 146.

(t) Mev. d. l.

(u) Mev. 2. decis. 357.

(x) Mev. 1. decis. 37.

31. Endlich ist auch dieser Effect eines Inventarii noch in acht zu nehmen, daß die Unkosten, welche der Vater an die Kinder gewendet, und nachmahls in das Inventarium gebracht, conferiret, und bey der Theilung den Kindern von ihrem Antheil abgezogen werden. Und also statuiret Colerus, (y) daß die Kleider, welche der Vater bey seinem Leben seiner Tochter gegeben, und hernach in das Inventarium gebracht, conferiret und abgezogen werden müssen, deßwegen weil man dafür halte, daß er ihr solche nur geliehen, nicht aber geschencket habe. Jmgleichen will Carpzov (z) daß die Unkosten, so zum studiren angewendet, conferiret werden solten, wann der Vater solche in ein absonderlich Büchlein, welches zu dem Ende gemacht, aufgezeichnet, von welcher Meynung doch die meisten nicht unbillig abgehen. (a)

(y) decis. 62. n. 31.

(z) 3. n. 20.

(a) Richter ad Auth. habita C. ne fil. pro patr. p. m. 90. & seqq.

Das IX. Capitel.

Von einer Specification oder gemeinen Beschreibung der Güter, und derselben eydlichen Bestärckung.

Es trägt sich auch öffters zu (wie wir täglich erfahren) daß die Verwalter und Vorsteher frembder Sachen kein Inventarium solenne errichten lassen, dahero grosse und schwere Processe und unendliche Streitigkeiten sind. Damit aber solchem Ubel einiger massen begegnet werde, ist an dessen statt eine Specification oder gemeine Beschreibung und Auffsatz der Güter eingeführet. Dann es ist ein Verwalter schuldig, in Ermanglung eines solennen Inventarii, eine Verzeichniß der Güter (was, welcherley, und wie viel selbige bey Annehmung seines Amts gewesen) heraus zu geben, und nachmahls auf derjenigen Erfordern, welchen sie zugehören, eydlich zu bestärcken. Dann also wird von der Leipziger und Wittenberger Juristen-Facultät ein Verwalter und Besitzer frembder Sachen, alternative condemniret: Daß Beklagter ein gebührliches Inventarium vorzulegen, oder in Mangel dessen, vermittelst Eydes, die Erbstücke anzuzeigen und zu specificiren schuldig. (b)

2. Also fordern auch alle von Carpzovio (c) und Richter (d) an-

(b) Rauch. p. 1. q. 29 n. 7.

(c) p. 3. Const. 35. def. 8. & 9.

(d) p. 1. dec. 58. n. 21. & decis. 59. n. 13

angeführte præjudicata, von dem Besitzer, in Mangel eines solennen Inventarii eine eydliche Specification, und meldet Richter, (e) daß derjenige, welcher sich für einen Erben ausgegeben, und sich der Verwaltung frembder Sachen angemasset, ein Inventarium vorzulegen, oder in Mangel dessen, eine eydliche Specification heraus zu geben schuldig/ womit andere (f) übereinstimmen, welches auch in Chur-Sachsen observiret wird. (ff)

3. Und hierunter wird verstanden 1. ein Vormund, welcher auch, in Ermangelung eines ordentlichen Inventarii, eine Specification der Pupillen Güter heraus geben, und solche eydlich bestärcken muß. (g) (2) Derjenige, welcher eine Erbschafft in Besitz hat, (h) welche Meynung auch 3. nach dem Chur-Sächsischen Recht (i) Brüder und Schwestern, welche eine Erbschafft, oder sonsten eine frembde Verwaltung an und auf sich nehmen, unter sich begreifft.

4. Doch führet eine solche gemeine, und mit einem Eyd bestärckte Specification oder Beschreibung einer Erbschafft solche Krafft, Freyheiten und Wohlthaten nicht mit sich, als ein von dem Erben, mit behörigen Solennitäten, auf gebührende Weise errichtetes Inventarium, wovon im 8. Capitel gehandelt worden. Demnach soll ein Erbe vorsichtig seyn, daß er es nicht auf eine solche Specification ankommen, sondern ein ordentliches und solenne Inventarium von Notario und Zeugen errichten lasse.

5. (4) Ein jeder Verwalter frembder Sachen. (k) Dann diejenigen Personen (die wir oben im 3. Capitel angeführet) welche ein Inventarium zu machen und heraus zu geben schuldig sind, müssen auch, der gesunden Vernunfft nach, eine Specification heraus geben, und solche eydlich bestärcken.

6. Die Ursach, warum eine solche gemeine Specification und Beschreibung mit einem Eyde müsse bestärcket werden, ist diese, weil die Specification ein selbst gegebenes Zeugniß in seiner eigenen Sache, derowegen muß man demselben mit einem andern Mittel, welches der Eyd ist, zu Hülff kommen; Dann wo der Beweiß fehlet, da wird ein Eydschwur zugelassen. (l) Dannenhero schreibet Carpzov, (m) daß ein Mangel eines Inventarii nur mit einem Eyd des Verwalters oder Besitzers könne suppliret werden, massen eine eydliche Beschrei-

(e) d. l. n. 1.

(f) Mev. 6. dec. 59. & 411. & 2. decis. 96. n. 2.

(ff) Dec. Elect. 57.

(g) Richter d. decis. 58. n. 8.

(h) Carpz. 3. Const. 33. def. 6. & def. 14. n. 11.

(i) Decis. Elect. 57.

(k) Richter decis. 58. n. 1.

(l) l. fin. §. 10. C. de Jur. delib.

(m) P. 3. Const. 33. defin. 6. & 7. n. 7.

bung den Mangel eines solennen Inventarii ersetzet, (n) und ist der Eyd zur Straff desjenigen, der kein Inventarium errichtet, eingeführet. (o)

7. Unter dieser Meynung, daß ein Inventarium müsse beschworen werden, wird auch verstanden 1. Ein ordentliches und solenne Inventarium, welches einen Mangel hat. (p) 2. Wann der Erbe zwar ein Inventarium solenne errichtet, aber des Verstorbenen Güter entweder gar nicht, oder doch zu spät, nachdem er schon etliche Tage mit demselben, als wie mit seinen eigenen, umgegangen, versiegeln lassen. (q) 3. Ein rechtmäßig errichtetes Inventarium, da ein Kläger auch nur muthmaßlich beweiset, daß der Erbe betrüglich, entweder bey Errichtung des Inventarii gehandelt, oder einige Sachen daraus gelassen habe. (r) 4. Ein Stieff-Vater muß auch eine Specification eydlich bestärcken. (s) 5. Eines Vormunds Beschreibung. (t) 6. Ein Besitzer frembder Sachen muß vor allen eine gemeine Beschreibung mit seinem Eyde bestärcken, wie auch 7. diejenigen, gegen welche nur ein Verdacht gehet, daß bey ihnen einige Sachen vorhanden gewesen, können zu schweren gezwungen werden, wie oben im 3. Capitel zu sehen. 8. Alle gemeine Beschreibungen und Aufsätze.

8. Doch ist I. ein Vater, welcher kein Inventarium, sondern nur eine gemeine Beschreibung und Specification der Güter gemacht, nicht schuldig, diese eydlich zu bestärcken, (u) weil solcher Eyd dem Reinigungs-Eyd, oder dem Eyd für Gefehrde gleichet, vermittelst dessen ein Verwalter den Verdacht des Betrugs, welchen er, wegen unterlassener Errichtung eines Inventarii auf sich geladen, von sich ablehnet, welcher Verdacht doch auf einen Vater nicht fällt. Wann aber derselbe zur andern Ehe schreitet, oder die Güter verschwendet, (x) so muß er seine Specification eydlich bestärcken.

9. II. Jmgleichen ist eine Mutter, so lang sie nicht wieder heyrathet, nicht verbunden zu schweren, (y) doch ist nach dem Chur-Sächsischen Recht (z) eine Mutter keines wegs davon befreyet.

10. III. Ein Erbe desjenigen, welcher eine Erbschafft zu sich genommen, ist nicht schuldig, eine Specification zu beschweren, weil man dafür hält, daß er eine rechtmäßige Ursach seiner Unwissenheit habe,

(n) Finckelth. obs. 76. n. 2.
(o) Carpz. tit. 12. art. 5. n. 7. in process.
(p) Carpz. d. Const. 33. def. 9.
(q) Carpz. d. l. def. 10.
(r) Carpz. d. l. def. 11. & seq. n. 1.
(s) Brunnem. ad l. 16. ff. de jurejur. n. 11.
(t) Richter d. decis. 58. n. 8.
(u) Brunn. ad d. l. 16. ff. de jurejur. n. 1. dec. elect. 21
(x) Brunn. d. l. Berger; Dec. 112. n. 4.
(y) Brunn. d. l.
(z) Decis. El. Sax. 21.

(a) de-

(a) derohalben derjenige, welcher solche in Besitz und Verwaltung genommene Sachen fordert, derselben Quantität beweisen muß, (b) wofern nicht 1. mit dem Verstorbenen der Krieg rechtens befestiget gewesen, (c) oder 2. dieser Erbe einige Wissenschafft und Kenntniß der frembden Sachen hat, auf diesem Fall muß er nach seinen Wissen schweren. Also ist auch eines Vormunds Erbe zu diesem Eyde nicht verbunden, weil er weder ein Inventarium solenne noch eine Specification herauszugeben, und folglich auch diese eydlich zu bestärcken nicht schuldig.

(a) Carpz. 3. Const. 33. def. 14. & 6. respons. 66.
(b) Carpz. d. l.
(c) Berlich. decis. 160. n. 20.

11. IV. Ein Inventarium, welches rechtmäßig und gebührend errichtet, darff nicht beschworen werden. V. Derjenige Verwalter und Besitzer frembder Sachen, welcher sein Gewissen mit gnugsamen Beweiß vertreten und erledigen kan (d) ist nicht schuldig, einen Eyd deßwegen abzulegen. Wie auch VI. Ein Erbe desjenigen, welcher ein Inventarium oder eydliche Specification heraus geben sollen, aber ehe er solches gethan, todes verblichen, dann dieser Eyd auf die Erben nicht kommt. (e)

(d) Carpz. in proc. tit. 12. Art. 5. n. 15.
(e) Coler. p. I. decis. 116. n. 11.

12. Die Formalia einer solchen eydlichen Bestärckung sind folgender massen eingerichtet: Daß ich ein mehres, als in dieser übergebenen Specification begriffen, in Titii Verlassenschafft (oder bey aufgetragener Vormundschafft) nicht befunden, noch bekommen, sondern alles getreulich aufzeichnen lassen, solches bekenne ich, so wahr mir GOtt helffe!

Oder: Ich N. N. schwere, daß mein Ehemann N. N. bey seinem Absterben ein mehrers, als ich in der auf den 10. und folgenden Blättern dieser Acten befindlichen Specification angegeben, so viel mir wissend ist, nicht hinterlassen, und ich dabey gefährlicher Weise nichts verschwiegen, auch von dessen Nachlaß weder durch mich noch sonst jemanden mit meinem Wissen und Willen etwas von abhänden kommen, ingleichen schwere ich auch, daß, wofern in Zukunfft noch ein und anders, so zu obgedachten meines Ehemannes Verlassenschafft gehöret, sich noch finden oder mir einfallen solte, ich solches ebener massen treulich angeben und nicht hinterhalten will, So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort! (f)

(f) Richt. d. decis. 58. n. 36.

13. Dieser Eyd, welchen ein Besitzer frembder Sachen, in

Man-

Mangel eines Inventarii, schweren muß, kan dem Kläger nicht referiret werden, weil dasjenige, welches dem Verwalter in sein Gewissen geschoben wird, sein eigen That betrifft, nicht aber des Klägers. (g)

14. Es deferiret aber solchen Eyd entweder der Kläger selbst, welcher die verwaltete Sachen fordert, oder der Richter Amts halber, auf den ersten Fall, muß der Kläger erstlich den Eyd für Gefehrde schweren, nicht aber auf den letzten, (h) und darff eben solcher Eyd von dem Beklagten in selbigen Termin, welcher, nach Sächsischen Recht, zu Ablegung der Eyde bestimmet ist, nicht nothwendig præstiret werden, (i) weil derselbe nicht also, wie andere Eyde, an statt des Beweises ist, (k) dann dieser Eyd ist ein Reinigungs-Eyd, womit sich derjenige, welchen derselbe auferleget wird, von allem Verdacht befreyet, daß er ein mehres nicht, als in der übergebenen Specification begriffen, in einer Verlassenschafft, oder sonst einem andern zuständigen Gütern, gefunden noch bekommen habe. (l)

15. Und muß dieser Eyd, wie alle andere Eyde, würcklich und cörperlich abgeleget werden.

16. Bevor aber ein Vormund, Erbe, Besitzer, Verwalter rc. ein Inventarium eydlich zu bestärcken schuldig ist, müssen erstlich einige Mängel, so wohl in einem solennen Inventario, als einer gemeinen Beschreibung dargethan und erwiesen werden, wie in dem nachfolgenden Capitel zu sehen.

(g) Carpz. d. Const. 33. def. 15. & tit. 12. art. 5. n. 10. in process.

(h) Carpz. d. def. 15. n. 7. & seq.

(i) Carpz. d. def. 15. n. 1.

(k) Carpz. d. l.

(l) Carpz. tit. 12. art. 5. n. 11. & 18.

Das X. Capitel.

Von den Mängeln eines Inventarii.

Man siehet öffters, daß einige Sachen, welche zu einem Inventario gehören, und inventiret werden sollen, in dem Inventario oder Beschreibung der Güter, entweder aus Betrug, Nachläßigkeit oder Unwissenheit verschwiegen, und heraus gelassen worden, dahero pflegen von dem Gegentheil einige Mängel angezogen und dargethan zu werden, weil aber allezeit die Vermuthung vor das Inventarium ist, (a) hingegen die Güter, welche aufgezeichnet werden sollen, verbergen oder bey Seit bringen, ein nicht geringes Verbrechen ist. (b) Jedoch keine Ubelthat von jemand vermuthet wird, (c) so

(a) Mev. resp. 2. p. 14. 29. & 4. dec. 92. n. 3.

(b) Mev. d. l.

(c) so muß auch derjenige, welcher ein Inventarium, als mangelhafft und unvollkommen, umstossen will, nicht nur die Mängel anziehen, sondern auch darthun und beweisen. (d)

(c) Mascar. vol. 1. concl. 67. n. 1.

(d) l. fid. §. 10. C. de jur. delib. ibique Gothofr.

2. Die Art und Weise aber zu procediren, ist diese: Nachdem das Inventarium aufgewiesen, lässet Gegentheil den Verwalter oder denjenigen, welcher das Inventarium gemachet, vor das Gericht citiren, da jener die Mängel des Inventarii, wann es einige hat, anführet und vorstellet, und hierauf die Ersetzung derselben und Ergänzung des Inventarii bittet. Wann solches geschehen, antwortet der Verwalter, oder derjenige, so das Inventarium heraus gegeben, entweder mit Nein oder Ja, daß er die Mängel ersetzen wolte; wann er die prætendirte Mängel verneinet, muß Gegentheil seine rationes über die Mängel einbringen, der Richter selbige untersuchen, und darauf, nach Beschaffenheit der Umstände und des Beweises, dem Verwalter den Eyd auflegen. Und ist hievon Mevius (e) nachzusehen, welcher erinnert, daß ein Richter die über die Mängel streitende Partheyen nicht zu weitläufftigen Sätzen und Gezänck kommen lassen soll. Wann aber derjenige, welcher das Inventarium errichtet, sich erbietet, die Mängel zu ersetzen, so hat der Richter nichts anders dabey zu thun, als daß er einen Termin dazu ansetzet.

(e) 5. decis. 361.

3. Es wird auch nicht eben ein ordentlicher Beweiß, durch Articul und Zeugen, erfordert, sondern es ist gnug, wann die Mängel einiger massen nur wahrscheinlich vorgestellet und dargethan werden; (f) Wann nun solcher gestalt die Mängel angezogen und bescheiniget werden, so ist der Verwalter oder Besitzer frembder Sachen, oder ein Schuldner, Erbe rc. schuldig, dieselbe zu ersetzen, (welches mit einer anderen absonderlichen Schrifft zu geschehen, und die man Supplementum Inventarii zu nennen pfleget) oder auch sich eydlich zu reinigen, daß keine Güter mehr da gewesen, er auch nichts betrüglich oder vorsetzlich verschwiegen habe.

(f) Mev. d decis. 92.

4. Gegen ein Inventarium aber, welches mit einem Eyde bestärcket ist, werden keine Mängel anzuführen zugelassen, und bezeuget Richter, (g) daß die Juristen-Facultät zu Helmstädt und Schöppen zu Halle also gesprochen haben.

(g) decis. 58. n. 37. & seq.

5. Gegen ein Inventarium solenne mögen wohl Mängel an-

gezogen und dargethan werden, weil einer dennoch, ob er gleich alle Solennitäten in acht genommen, die Güter hinterhalten kan; hiernechst, weil gegen den Innhalt eines öffentlichen Instruments, wofür auch eine solenne Inventarium gehalten wird, Zeugen geführet, und also mit Vorstellung des Gegentheils, oder durch Zeugen und andere Instrumenta, der Betrug und Falschheit des Inventarii bewiesen werden kan. (h) So wird doch hier keines weges nur eine blosse Anführung, sondern ein vollkommener ordentlicher Beweiß erfordert, massen ein Inventarium solenne unter die Instrumenta Publica gezählet wird, und die Vermuthung der Wahrheit so wohl als Solennität vor sich hat, (i) auch so viel gilt, daß es in dem Gericht vollen Glauben hat, und so viel als drey tüchtige Zeugen beweiset, (k) dahero kan kein Verwalter gezwungen werden, solches eydlich zu bestärcken, wann nicht bewegliche Ursachen vorhanden sind. (l)

(h) Mauritius Conf. 19. n. 15.

(i) Wesenbec. in ff. de fid. instrument. n. 6.

(k) Wesenbec. d. l.

(l) Mev. 6. decis. 59.

6. Weil auch eines Menschen Gedächtniß schwach/ und gar offt einige Sachen, welche inventiret werden sollen, aus Unwissenheit ohne Betrug und Falschheit vergessen werden, so pflegen die Verwalter und Besitzer frembder Sachen, insonderheit auch die Schuldner, eine Clausul, wegen Ersetzung eines sich ereignenden Mangels, dem Inventario zu annectiren, welche gemeiniglich dieses Innhalts ist:

Da auch etwas ohngefehr und aus Unwissenheit ausgelassen wäre, und ich mich dessen künfftig erinnerte, oder von andern erinnert würde, soll und will ich solches, es sey wenig oder viel, getreulich und ohn Gefehrde offenbahren, und mit in das Inventarium bringen.

7. Diese Clausul würcket, daß der Erbe oder ein ander Besitzer deßwegen, weil einige Sachen ohngefehr ausgelassen worden, nicht könne gezwungen werden, einen Eyd zu schweren, (m) und ist ein Inventarium, wann etwas aus Unwissenheit und Nachläßigkeit, ohne Betrug, von dem Notario ausgelassen worden, nicht ungültig, sondern es können die Mängel suppliret werden. (n)

(m) Richt. decis. 59. n. 19.

(n) Mev. 2. decis. 356. n. 26.

8. Zum Beschluß dieses Capitels ist in acht zu nehmen: Daß nemlich die Mängel eines solennen Inventarii so wohl, als einer gemei-

meinen Beschreibung oder Specification der Güter, vor Ablegung des Eydes müssen angeführet und dargethan werden. (o)

(o) Mev. 6. dec. 59. 4. decis. 92.

9. Diesem will ich noch beyfügen, wie in puncto supplendi inventarii gewöhnlicher massen procediret werde; wie nun oben gezeiget worden, wer ein Inventarium oder eydliche Specification heraus geben müsse; also wollen wir hier gegenwärtig vorstellen, als ob eine Mutter ein Inventarium machen lassen, dahero denn der Richter nöthig hat, solches denen Tutoribus oder Curatoribus oder denen Unmündigen selbsten zu communiciren, welches folgender gestalt geschiehet.

Hanß Wertlingen als der unmündigen Christinen Frantzin zu Schwermsdorff wird das über derselben verstorbenen Vaters, Christoph Frantzens, Verlassenschafft gerichtlich aufgerichtete Inventarium hiermit in Abschrifft communiciret, und ihme darneben angedeutet, daß er solches allenthalben wohl durchgehen, und wenn er darwider etwas zu erinnern, solches binnen 8. Tagen a die insinuationis an bey hiesigen Gerichten in Schrifften eingeben solle. Wornach sich zu achten. Datum Tauchlitz den 12. Mart. 1729.

Adel. Gollmerische Gerichte allda.

Findet nun der Vormund etwas erhebliches einzuwenden; So stellet er solches in Schrifften also vor:

P. P.

Es haben dieselben mir untern 12. Martii letzthin mit Communicirung des über weyland Christoph Frantzens errichteten Inventarii anzudeuten belieben wollen, daß ich solches allenthalben wohl durchgehen, und wenn ich etwas darwider zu erinnern, solches binnen 8. Tagen in Schrifften eingeben solte. Wie nun ex Inspectione Inventarii von sich selbst zu Tage leget, daß die Inventur den 14. Januarii 1729. geschehen, hingegen Christoph Frantzens Ableben 4. Wochen vorhero erfolget, und dahero die Inventur nur von demjenigen, was damahls in die Augen gefallen, und vorgeleget worden, geschehen können; Also ist bekannten Rechtens, daß dieses communicirte Inventarium wegen der a tempore mortis unterbliebenen Obsignation ein zu Recht beständiges nicht seyn kan, son-

dern es ist die Wittbe, Susanna Frantzin, als welche die Haußhaltung nach des Defuncti Tode fortgestellet, das Inventarium in der Masse, wie es tempore mortis gewesen, vermittelst einer eydlichen Specification zu suppliren verbunden, denn 1) hätten diejenigen 100. fl., welche defunctus der verheyratheten Tochter N. N. zur Ausstattung mitgegeben, und sonsten in währender Ehe an Vieh und Getreyde mitgetheilet, diesem Inventario, damit die geziemende Conferirung geschehen, und die Unmündige hierunter nicht lædiret werden möge, einverleibet werden sollen, 2) ist sehr bedencklich, daß in dem gantzen Inventario nicht das allermindeste von Mehl, Kleyen, Speck, Butter, Käse, geräucherten Fleische, getreugten Obste, Honige, Milch, Eyer, Oel, Betten, und dergleichen angemerckt zu befinden ist, da doch nicht zu vermuthen, daß bey einen solchem ansehnlichen Bauer-Guthe dergleichen Vorrath ermangeln solte; Und solchemnach habe dieses tutorio nomine meiner unmündigen Christinen Frantzin dargegen melden und gehorsamst bitten wollen, die Wittbe, Susannen Frantzin, zu Supplirung dieses Inventarii gebührend anzuhalten, und zu dem Ende des nechsten einen gütlichen Termin anzuberaumen, verharrend

Ew. 2c. 2c.

und dererselben

Schwermsdorff, den 18. Martii 1729.

Dienstschuldigster
Hanß Wertling,
in Vormundschafft
Christinen Frantzin.

Wenn nun dieses geschehen, so setzet der Richter einen Termin an, und fertiget zuförderst folgende Citationes aus.

Citatio:

Was Hanß Wertling in Vormundschafft der unmündigen Christinen Frantzin wider Susannen Frantzin als seiner Pflegbefohlnen Mutter wegen Supplirung des über die Frantzische väter-

väterliche Verlassenschafft errichteten Inventarii erinnert und gesuchet, solches besaget die Beyfuge mit mehrern.

Wenn wir denn diese zwischen leiblicher Mutter und Kinde obschwebende Verlassenschaffts-Sache und die sich dießfalls ereignete Differentien in Verhör zu ziehen der Nothdurfft zu seyn erachtet, auch darzu den 1. Maji künfftig pro Termino præfigiret; Als werden die Partheyen beyderseits hiermit, und zwar jeder bey 5. Thlr. Strafe citiret und geladen, daß sie bemeldten Tages in loco Judicii zu rechter Zeit erscheinen, und mit einander Anfangs gütliche Verhör und Handlung, auch, wo möglich, Vergleichung pflegen, wie nicht weniger die Frantzische Wittbe der geforderten eydlichen Supplirung halber ihre Erklärung thun, wiedrigenfalls aber beyderseits gerichtlicher Weisung gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Tauchlitz den 20. Martii 1729.

Adel. Gollmerische Gerichte daselbst.

In Termino wird nun die Güthe bestmöglichsten Fleisses gepflogen, wenn sie aber nicht verfanget, so werden die Partheyen endlich zum Rechtlichen Verfahren verwiesen, und ein Urthel darüber eingehohlet, welches auf folgende Weise geschiehet:

Provocations-Satz.

Hanß Wertling,
als constituirter Vormund der unmündigen
Christinen Frantzin,
contra
Susannen,
Christoph Frantzens hinterlassene Wittbe
zu Schwermsdorff.

Erscheinet in heutigem Termino in Person, und dancket dem löblichen Judicio, daß selbiges zwischen der Mutter und ihme wegen Ergäntzung des Inventarii quæstionis die Güthe zu pflegen sich angelegen seyn lassen wollen. Nachdem aber die Wittbe hierzu nicht zu bringen gewesen, und darüber Rechtliche Erkänntniß einzuhohlen beschlossen worden; als will Vormund seine wider das Inventarium fol. 46. seq. überreichte Defecte nochmahls verbote-

nus anhero wiederhohlet, und Einlassung hierauf, wie auch eine vollständige eydliche Specification des Frantzischen hinterlassenen Vermögens von der Wittbe, Susannen Frantzin, gefordert und erwartet haben

mit Vorbehalt.

Exception-Satz.

Susanna, Christoph Frantzens hinterlassene Wittbe.

contra

Hanß Wertlingen,

als Vormund der unmündigen

Christinen Frantzin

Muß sich sehr verwundern, daß obberührter Vormund über das bereits beym Acten befindliche gerichtliche Inventarium noch eine eydliche Specification verlanget, da doch dieser nicht das geringste Indicium angeben mögen, was in dem Inventario, der Wahrheit nach ermangeln solte, mithin wird das löbliche Judicium verhoffentlich so viel fidem vor sich haben, daß von ihnen alles, was nach Ableben Christoph Frantzens sich in dem quæstionirten Gute befunden, annotiret worden seyn wird, und wenn auch uneingeräumten Falls einige Victualien præteriret worden, solches nicht der Wittbe, sondern dem Arbitrio Judicis zuzuschreiben sey; zu dem kan man nicht absehen, warum der Vormund solches bey der Wittbe so scharff urgiret, da ihme doch bekannt, daß seine Pflegbefohlene, welche majorennitati proxima ist, der Erbschafft sich mit angemasset, folglich so viel Macht haben wird, hierein auch ein Wort zu sprechen, und, da sie von ihrer Mutter über das verfertigte Inventarium keine eydliche Specification weiter verlanget, dem Vormunde den Willen nicht zu lassen, dahero die eydliche Bestärckung biß die Unmündige zu ihrer Majorennité gelanget, weil sie solche bißher nicht begehret hat, ausgesetzet bleiben, oder die eydliche Specification von ihr zugleich ediret werden muß. Weil aber die unmündige Frantzin, als Majorennitati proxima, mit ihrer Mutter in communione zu bleiben sich erkläret hat, so kan mentionirter Vormund ohne Einwilligung seiner Pflegbefohlnen, es nimmermehr

mehr dahin bringen, daß die Mutter, die vermeynte unnöthige Supplirung des Inventarii ohne das geringste Indicium eines Defects durch eydliche Specification alleine verrichten solte. Sufficit, daß Christina Frantzin mit ihrer leiblichen Mutter beschehenen Wirthschafft in allem wohl zu frieden. Und überhaupt kan der Vormund der Frantzischen Wittbe nichts zum Nachtheil thun, weil sie nach allen Rechten ihres leiblichen Kindes Principal-Vormündin, so lange sie nicht heyrathet, selbst seyn will und kan, folglich sie dem Vormunde, Wertlingen, von dergleichen Zunöthigungen zur Zeit nicht einmahl respondiren darff, dahero sie um Cassation des Vormunds solcher gestalt angesuchet, sich auch quævis juris competentia reserviret

haben will.

Vormund

Replica.

Hat ja deutlich gnung die Defecte des Inventarii gewiesen, und wird der Wittbe ein gantz leerer Behelff seyn, wenn sie dem Officio Judicis dasjenige, was in Inventario præteriret worden, beymessen will, weil die Wittbe in Verfertigung des Inventarii nicht gebührend verfahren, weder nach Absterben ihres Ehemannes dessen Verlassenschafft alsofort obsigniren lassen, sondern es ist test. regist. fol. Tages hernach, da defunctus bereits begraben gewesen, erst in denen Gerichten dessen Ableben bekannt, und test. Act. fol. -- allererst den 14. Januarii 1729. mit Errichtung dieses Inventarii verschritten worden, woraus erhellet, daß die Wittbe die Verlassenschafft ihres Mannes gantzer 4. Wochen unter sich gehabt, welches also bey diesen concurrirenden Umständen die Gerichte wegen der unterlassenen Obsignation, ein zu Recht beständiges Inventarium zu fertigen, ausser Stand gesetzet, und zweiffelt Vormund keines weges, daß das löbliche Judicium fidem vor sich habe. Allein es hat, weil die Obsignatio nicht statim & confestim erfolget, von demelben nicht mehr, als was den 14. Jan. 1729. in dem quæstionirten Gute gefunden worden, aufgeschrieben, und ins Inventarium gebracht werden können, dahero

juxta Carpz. part. 3. Const. elect. 33. def. 10.

die

die Wittwe allerdings das Inventarium vermittelst einer eydlichen Specification, ehe sich Vormund der Vormundschafft unterziehen darff

vid. Carpz. Const.II. def.6. n. 1. p. 2.

zu suppliren schuldig, immassen es schlechterdings nicht wahrscheinlich, daß bey der am 14. Jan. 1729. beschehenen gerichtlichen Consignation des Defuncti Verlassenschafft sich in dem Stande, als wie selbige tempore mortis gewesen, befunden habe, dahero wider die Wittbe gnugsame Indicia eines Verdachts, weil sie die vorgeschriebene Solennia nicht observiret, militiren. Es wendet zwar die Wittbe vor, sie habe sich der Erbschafft nicht alleine, sondern die unmündige Tochter, so majorennitati proxima sey, sich selbiger zugleich mit angemasset; Allein dieses ist von der Wittbe, als Mutter, ein unverantwortliches Ansinnen gegen ihre Tochter, weil selbige dergleichen zu thun sich nicht im Stande befindet, sondern vielmehr zu præsumiren, daß sie das Directorium der Haußhaltung geführet habe; inzwischen wird acceptiret, daß die Wittbe fol. -- Act. die Anmassung des Defuncti Verlassenschafft eingeräumet, auch fol. -- ferner zur Administration der Haußhaltung, wie bißher geschehen sey, sich offeriret. Im übrigen aber ist die unmündige Tochter, ob sie gleich majorennitati proxima sey, keinesweges im Stande der Wittbe die Supplirung des Inventarii zu erlassen, sondern es ist eines Vormunds Pflicht und Schuldigkeit, eines Mündels bestes jederzeit zu suchen, indem ausser einem richtigen Inventario oder eydlichen Specification man sich einer Tutel oder Curatel rechtsbeständiger Weise nicht anmassen kan; Was von der Wittbe: daß sie in Communione, ingleichen auch unverheyrathet bleiben wolle, angeführet wird, solches hebet die Ergäntzung des Inventarii und gesuchte eydliche Bestärckung keines weges auf, sondern es ist um so viel nöthiger, weil der Vormund sonsten mit Ablegung seiner Rechnung dereinst gar schlecht würde zu rechte kommen. Es stehet auch die Wittbe in denen Gedancken, als ob sie so lange, als sie nicht heyrathete, selbst Vormünderin ihres Kindes seyn könte, und dahero dem gerichtlichen constituirten Vormunde zu respondiren nicht schuldig sey; Allein damit wird sie wenig ausrichten, weil sie sich des-

sen

sen begeben, und ihrem unmündigen Kinde einen andern Vormund, welchen sie test. Registr. fol. selbst in Vorschlag gebracht, setzen lassen, dahero die Regul: quod semel placuit amplius displicere non potest, allhier nicht ausser Augen zu setzen, in Betracht, bey diesen Umständen die Wittbe assistentiam juris nicht mehr vor sich hat, Vormund erwartet hierüber richterlichen Ausspruch, contradiciret allen widrigen Einstreuen, räumet tacendo nichts ein, und will, wenn Neuerung unterbleibet, hiermit

concludiret haben.

Christoph Frantzens hinterlassene Wittbe, Duplic.

Kan nicht absehen, wie ihr præjudicirlich sey, daß nach ihres Mannes Ableben nicht gleich statim zum Inventario geschritten worden: Denn ob wohl bey Aufrichtung eines Inventarii dieses ein ordentlich Requisitum mit ist, daß mit der Inventur intra 30. dies a tempore mortis angefangen werde; So ist doch eine Limitatio: nisi ex justa causa tempus prorogetur

Carpz. p. 3. c. 33. d. 13.

und ist also des Vormunds vermeyntes generale principium durch diese Limitation auf einmahl removiret, zumahl hierbey wohl zu consideriren, daß Christoph Frantz auf dem Dorff zu Schwermsdorff gestorben, dessen Gerichts-Herr aber wohnet in dem davon weit entlegenen Dorffe Tauchlitz, und dero Gerichtshalter noch weiter in Franckenberg, und also über eine Meilweges von einander; Folglich hat man unmöglich nach des Defuncti Tode, wie Gegentheil prætendiret, confestim obsigniren lassen können, zu dem hätte die Wittbe ja auch auf solche Art, wenn sie wider ihr Humeur ihr leiblich Kind bevortheilen wollen, ehe der Gerichts-Director zur Obsignation in 4. Stunden zu erlangen gewesen wäre, in solcher Zeit eben das in der Erbschafft thun können, was in denen 4. Wochen der Vormund ihr imputiret; Allein so hat sie in allen bonam fidem agnosciret, und ist die Erbschafft am 14. Jan. in keinem andern Stande als tempore mortis gewesen, ausser was die Wittbe mit ihrem Kinde an Brodt, Butter und Mehl zu ihrer beyder Sustentation aufgewendet; Mithin hat die Frantzische Wittbe nicht anders

umhin gekont, als nebst ihren bereits erwachsenem Kinde die Erbschafft, weil sonst kein Frembder Theil daran gehabt, zu occupiren, hinc heredes, qui occupant hereditatem deficiente inventario, jurare non tenentur

Sec. Carpz P. III. C. 33. def. 14.

da nun der Wittben Tochter, Christina, das väterliche Gut zugleich mit administriret hat; So kan nichts anders darauf erfolgen, als daß diese, wenn über Vermuthen wider die klaren Rechte auf die eydliche Specification erkannt werden solte, nebst der Wittbe die Specification juratò erhärten müsse, quia non solum ab herede aut eo, qui se pro herede gessit, inventarium vel jurata specificatio rerum hereditariarum exigi potest

l. 15. & l. ult. de reb. aut. jud. poss.

sed & ab omnibus iis, qui bonorum aliorum administrationi se immiscent,

l. 7. de Administr. tutor.

Carpz. p. 3. c. 33. def. 7.

Und was will Vormund der Wittbe das Directorium zueignen, weil bey dergleichen Fällen eines so wohl wie das andere Erbe ist, folglich beyder Erben übereinstimmendes Factum nicht von einem herede, sondern von beyden conjunctim hätte gefordert werden sollen, nechstdem findet sich Christina Frantzin, als persona majorennitati proxima allerdings im Stande, der Wittben die Supplirung des Inventarii zu remittiren, zumahln Vormund nunmehro zur Unterziehung dieser Tutel nicht einmahl vollkömmlich gelangen soll, weil einmahl vor allemahl eine Mutter ihres Kindes Vormündin prævia renunciatione secundarum nuptiarum & SCti Vellejani selbst seyn kan.

LandR. Lib. I. art. 11. ubi gloss. Carpz. p. 2. c. 11. d. 11.

so dann wird die Wittbe sich auch allemahl denen Rechten gemäß zu verhalten wissen. Uber dieses ist einer Mutter unverwehret, entweder ab initio, oder wenn schon andere gesetzet seyn, weil ihn die Rechte darinne den Vorzug gönnen, alsdenn Vormünden zu werden, dahero die Regul: quod semel placuit, amplius displicere non potest, allhier nicht zu appliciren, zu dem stehet nicht in arbi-

rio Judicis einer Mutter einen Frembden zum Vormunde ihres leiblichen Kindes aufzudringen, sondern es kömmt nach denen Rechten hier auf der Mutter Willkühr und des minoris election an, die Frantzische Wittbe erwartet dannenhero über die Ubernehmung der ihr entzogenen Curatel Rechtlichen Ausspruch, und getröstet sich einer erfreulichen Sentenz

concludendo.

Ist nun das Verfahren geendiget; So werden die Acta inrotuliret, nach rechtlichen Erkänntniß verschicket, und damit, wie sonsten in andern ordentlichen Processen geschiehet, verfahren.

Urthel.

P. P.

DAraus so viel zu befinden / daß Susanna Frantzin über ihres verstorbenen Ehemannes, Christoph Frantzens, gesamte Verlassenschafft, so weit sie sich deren angemasset, ihres unmündigen Kindes Vormunde, des beschehenen Vorwendens ungeachtet, eine eydliche Specification auszuantworten, und hat deren Suchen fol. so viel die Ubernehmung der Vormundschafft betrifft, nicht statt, übrigens werden die fol. angegebenen Gerichts-Gebühren sub n. 1. auf 6. Rthlr. und die sub n. 2. auf 3. Rthlr. 4. gr. gemäßiget. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt

Ordinarius Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Das XI. Capitel.

Von den gewöhnlichen Mitteln, wann ein Inventarium zu machen unterlassen worden.

JN denen nechst vorhergehenden 2. Capiteln ist von einer gemeinen Designation der Güter, und derselben eydlichen Bestärckung, auch Vorstellung der Mängel gehandelt worden. Weil wir aber offters sehen, daß 1. vielmahls ein solenne Inventarium oder gemeine Beschreibung der Güter nicht gemacht sey, noch heraus ge-

geben, auch 2. gar offt eine gemeine Specification nicht eydlich bestärcket werden kan oder will. 3. Jmgleichen die aufgeschriebene und beschworne Güter, weil sie nicht verhanden, erstattet und heraus gegeben werden können; Dagegen die Verwalter schuld dran sind, daß sie ohne Inventario, oder vorher aufgesetzte Verzeichniß, die frembde Sachen in Besitz und Verwaltung genommen, sintemahl sie dasjenige nicht thun, was ein fleißiger Hauß-Vater thut; So vermuthet man, daß sie solches aus bösem Betrug unterlassen haben. (a)

(a) l. 7. pr. ff. de administr. & pericul. tutor. ibique Brunn. n. 2.

2. Demnach hat die Rechts-Wissenschafft ein heilsamlich Mittel, nemlich das Juramentum in litem eingeführet, vermittelst dessen diejenigen, deren Güter ohne vorhergeschehene Errichtung eines Inventarii, oder gemeine Beschreibung, in Besitz und Verwaltung genommen worden, ihre Güter schätzen, und nach ihrem Werth anschlagen, auch solche eydlich behaupten können.

3. Dann die Verwalter und Besitzer frembder Sachen sind schuldig und gehalten, selbige ihrem rechten Herrn und Eigenthümer zu erstatten und heraus zu geben, man weiß aber nicht was, welcherley, und wie viel dieselben bekommen haben, und folglich wieder heraus geben müssen, welches doch zu wissen hochnöthig ist, auch man solches nicht besser sehen und erfahren kan, als aus einem dargelegten und vorgezeigten Inventario, oder gemeinen und eydlich bestärckten Beschreibung; Weil aber solche Beweiß-Mittel entweder durch des Verwalters Betrug oder Schuld ermangeln, mithin die verwaltete Sachen ihrem rechten Herrn wiederum vollkömmlich zugestellet werden sollen, und der Betrug und seine eigne Schuld den Verwalter nicht schützen können, so ist gebräuchlich, daß der Kläger, oder derjenige, dessen Güter verwaltet worden, dieses Betrugs und Schuld wegen, und weil er gleichsam gezwungen, dem Verwalter seine Sachen zu verkauffen, die Grösse und Güte der Sachen und Güter anzeigen, und nach ihrem Werth anschlagen.

4. Und ob gleich solche Quantität und Qualität der Güter öffters durch ordentlichen Beweiß, als Zeugen und Documenten, geschehen kan, (b) So ist doch diese Art des Beweises öffters sehr schwer, zuweilen auch gar unmüglich, derowegen thut der Kläger am sicher-

(b) Carpz. 6. resp. 68. n. 6.

chersten, wann er seine Güter selbst aufschreibet, und solche mit dem Eyde in litem beschweret, und also selbige nach ihrem Werth schätzet.

5. Welches Juramentum in litem oder eydliche Schätzung auch sonst statt findet, wann unsere, bey einem andern befindliche Sachen, entweder aus Betrug oder Halsstarrigkeit uns nicht wieder erstattet werden können. (c)

6. Und in diesem Fall, da von unterlassener Errichtung eines Inventarii und verweigerter Herausgebung einer eydlichen Specification gehandelt wird, ist die gemeine Meynung, daß, wann kein Inventarium oder Beschreibung der Güter gemacht worden, und also weder heraus gegeben, noch eydlich bestärcket werden kan, das Juramentum in litem statt findet. (d)

7. Welche Meynung 1. so wohl öffentliche als Privat-Verwalter unter sich begreifft, (e) dann es wird auch gegen diese in litem geschworen. (f) 2. Ein jeder Vormund, welcher kein Inventarium oder eydliche Beschreibung heraus geben kan, (g) 3. Ein Erbe oder Besitzer einer Erbschafft, (h) weil auch gegen diese in litem geschworen werden kan. 4. Ein Kirchen-Vorsteher. (i) 5. Wann das Inventarium obscur und dunckel ist. (k) Also 6. gegen alle, welche zu Erricht- und Herausgebung eines Inventarii, oder Beschreibung der Güter, verbunden, wie oben in dem 3. Capitel gesagt worden, kan dieser Eyd in litem geschworen werden, weil alle, entweder aus Betrug, oder selbst eigener Schuld und Versäumniß, ein Inventarium zu machen unterlassen haben, und deßwegen müssen sie zu ihrer Strafe geschehen lassen, daß gegen sie in litem geschworen werde; Wie dann auch gegen einen jeden, welcher betrüglich gehandelt, wes Standes er auch ist, in litem geschworen werden kan. (l)

8. Gegen einen Schuldner aber, welcher aus Armuth und Mangel kein Inventarium heraus geben kan, mag nicht in litem geschworen werden, (m) weil gegen die Dürfftige und Armen, welche nichts in Vermögen haben, und die beschworne Summam nicht bezahlen können, das Juramentum in litem keinen Platz findet. Wann aber ein Vormund so arm ist, daß nicht gegen ihm in litem geschworen werden kan, so zweiffele ich nicht, daß, wann der Pupill voll-

(c) l. 2. §. un. ff. de in lit. jur. l. 68. ff. de R. V. Borcholt. tr. de in lit. jur. c. 5. n. 1. & seq.

(d) l. 7. pr ff. de admin. & per tut. l. 4. C. de in lit. jur.

(e) Munn. d. l. n. 68.

(f) Cothmann. vol. 3. Conf. 8. n. 84.

(g) d. l. 7. pr. l. 8. ff. de in lit. jur. l. 4. C. eod.

(h) l. 16. §. 10. ff. petition. hered.

(i) Munnoz d. l. n. 32.

(k) Munn. d. l. n. 68.

(l) Lauterb. ad ff. de in lit. jur. §. 2. n. 9.

(m) l. 16. §. 3. ff. de pignor.

jährig worden, derselbe, oder dessen Erben, Actionem subsidiariam gegen die Obrigkeit, welche keinen tüchtigen Vormund verordnet, anstellen könne, wie in dem 4. Capitel zu sehen.

9. Weil nirdendswo in den Rechten zu finden, daß ein Vater hievon eximiret, so können wir auch nicht sagen, daß gegen denselben das Juramentum in litem nicht könne geschworen werden. Zumahl da Carpzovius (n) ausdrücklich schreibt, daß solches gegen eine Mutter könne gebraucht werden. Doch wollen wir nur das Juramentum veritatis nicht aber adfectionis verstanden haben, weil der kindliche Respect, welchen der Sohn dem Vater schuldig, keinen Verdacht des Betrugs auf dem Vater kommen lässet, wie wir bereits im 9. Capitel gesagt haben.

10. Es mag aber dieser Eyd in litem nicht geschworen werden, ob gleich kein Inventarium, oder Beschreibung der Güter, heraus gegeben werden kan. 1. Wann ein Vormund eine wichtige und erweißliche Ursach, warum er kein Inventarium gemacht, einzuwenden, (o) als wann gar nichts, oder doch nur ein wenig zu inventiren da gewesen. Dahero schreibt auch Mevius: (p) Daß gegen einem Vormund, welcher sich vom Betrug frey machet und reiniget, nicht in litem geschworen werden könne, also, wann dem Pupillen nichts daran gelegen, daß kein Inventarium gemacht worden, wird auch gegen dem Vormund nicht in litem geschworen, (q) 2. Wann eines Verwalters oder Vormunds Erben belanget werden, (r) wird nicht in litem geschworen, (s) wo sie nicht eines Betrugs überführet werden können, oder der Krieg Rechtens mit dem verstorbenen Vormund schon befestiget gewesen. (t) 3. Wann gegen unverständige und einfältige Bauers-Leute das Juramentum in litem könne statt finden, ist oben im 3. Capitel gesagt worden. 4. Es wird auch nicht gegen einen dritten Besitzer geschworen. (u)

11. Welche Personen diesen Eyd beschweren können, zeigen die Rechts-Lehrer (x) hin und wieder. Die Vormünder müssen heutiges Tages, im Nahmen ihrer Pupillen, wann keine eydliche Specification heraus gegeben worden, solchen Eyd leisten. In diesem Fall, da wir von dem Juramento in litem, welches in Mangel eines Inventarii geschworen wird, handeln, können auch alle Persohnen, welchen

(n) decis. 265. n. 4.

(o) Brunn. ad l. 1. C. de in lit. jur.

(p) p. 7. decis. 282.

(q) Mev. p. 7. decis. 283.

(r) Ummius disp. 20. th. 3. n. 13.

(s) Schult. ad Modest. Pistor. p. 3. q. 126. n. 178.

(t) Brunn. d. l.

(u) Ummius d. l. th. 3. n. 14.

(x) Struv. in ff. de in lit. jurand. th. 62.

chen ein Inventarium heraus gegeben werden muß, solchen Eyd schweren.

12. Es kan aber insgemein aus dreyen Ursachen solcher Eyd gegen einen Verwalter geschworen werden. 1. Wann er ein Inventarium, oder gemeine Beschreibung der Güter nicht gemacht. 2. Wann er zwar eine Specification gemacht, selbige aber nicht eydlich bestärcken kan und will. Dann daß dieser Eyd nicht geschworen werden könne, wird beydes erfordert, nemlich, die Beschreibung, und deren eydliche Bestärckung, (z) 3. Wann er ein Inventarium zwar errichtet, auch solches eydlich bestärcket, die in der Specification begriffene Sachen aber nicht heraus geben will, oder nicht kan, massen dieser Eyd allezeit statt findet, wann man seine Sachen nicht erhalten kan.

(z) Richt. dec. 53. n. 40. & seqq.

13. Wann aber einer bekennet, daß, ob er gleich bey Annehmung seiner Verwaltung, kein Inventarium oder Specification gemacht habe, so könne er doch alle Güter in ihrer Grösse und Güte heraus geben und erstatten, auch solche aufschreiben und specificiren, und hernach solche Beschreibung eydlich bestärcken, so kan das Juramentum in litem nicht gegen ihn geschworen werden, dann es mag diese, bey angetretener Verwaltung zwar unterlassene und versäumte Beschreibung, doch nicht ohne gäntzlichen Verdacht, nach der Zeit noch gemacht werden, wann nur der Verwalter die Quantität und Qualität der Güter wohl und genau weiß, auch solche mit seinem Eyde bestärcken kan, und man keinen Meineyd zu befürchten.

14. So aber die in dem Inventario beschriebene Sachen nicht mehr vorhanden sind, sondern der Verwalter andere an deren Stelle verschaffen, oder nach ihrem Werth selbige bezahlen will: ob dann dieser Eyd in litem statt findet? wird geantwortet: Wann durch des Verwalters Betrug solche Sachen nicht wieder erstattet werden können, und Gegentheil hätte gern die Sachen selbst, also, daß er ungern solche entbehret, so hat das Juramentum in litem affectionis statt. Wann aber bey dem Verwalter kein Betrug, noch bey Gegentheil eine sonderliche Zuneigung zu den Sachen sich befindet, und der Verwalter erbietet sich, den rechten Preiß derselben zu erlegen, so dann ist das Juramentum in litem veritatis nicht einmahl zuläßig.

15. Die

15. Die Art und Weise zu procediren in einem solchen Fall, da kein Inventarium oder Specification der Güter gemacht, oder doch nicht eydlich bestärcket werden kan, ist diese I. Derjenige, welcher ein Inventarium, oder Verzeichniß der Sachen, oder deren eydliche Bestärckung nicht erhalten kan, setzet die Sachen auf, und specificiret sie, welchen er auch den Preiß nach ihrem Werth beyfüget. (a) Wenn man aber nicht gewiß wissen kan, was, welcherley, und wie viel Güter da gewesen, weil sie nicht mehr vorhanden, welches gemeiniglich, wann eine Erbschafft gefordert wird, zu geschehen pfleget.

(a) Richter in cent. regular. 2. n. 12.

16. Alsdann wird erstlich bey des Verstorbenen Kindern, Anverwandten, Nachbarn, und andern, fleißig nachgeforschet, was etwa der Verstorbene von seinen Eltern, oder sonst, ererbet, wie er seine Güter gebrauchet, was er davon prosperiren, und mit seiner Profession oder Handwerck erwerben können, imgleichen, was insgemein von seinem Vermögen gehalten worden; Hiernechst pflegt II. ein gewisser Werth, nach dem Vermögen, so vorhanden gewesen zu seyn vermuthet wird, angesetzet, und dem Richter, in beyseyn des Gegentheils, vorgestellet zu werden: ohngefehr folgender massen:

P. P. Saget, wie bey Absterben seines des Klägers sel. Vaters, sich seiner Güter angemasset, damit geschaltet und gewaltet, und sich pro tutore des Klägers geriret, aber, seinem eigenem gerichtlichen Geständnisse nach, kein Inventarium noch designationem bonorum errichtet;

Weil dann in solchen Fällen, die Rechte das Juramentum in litem verordnet, und seines sel. Vaters Nachlaß sich an Silber, Gold, Mobilien, und andern, auf ein hohes erstrecket, und Kläger solches, laut Specification, auf vierhundert Reichsthaler æstimiret;

Als bittet er, solche Summam zu moderiren, ihn zu dem Juramento in litem zu admittiren, und Beklagten in die beschworne Summa zu condemniren.

17. Weil aber die Quantität der Sachen anders, durch das Juramentum in litem affectionis, als mit dem Juramento in litem veritatis beschworen wird, dahero man wohl in acht zu nehmen, welche Art des Eydes in litem dem Kläger zukomme, und wie hoch er demnach die Schätzung thun könne.

18. Wann

18. Wann nun die Errichtung eines Inventarii aus Betrug unterlassen worden, oder deßwegen eine Specification nicht eydlich bestärcket werden kan, so mag das Juramentum in litem affectionis geschworen werden. (b) Wenn aber eines geringen Versehens wegen kein eydlich Inventarium heraus gegeben werden kan, so findet das Juramentum in litem veritatis statt. (c)

19. Mit dem Juramento in litem affectionis kan der Kläger die Güter, welche inventiret werden sollen, aber unterlassen worden, nach seinem Gutdüncken und Zuneigung auch über deren rechten Werth æstimiren. (d) Doch wann dieser Eyd statt haben soll, so wird von Seiten des Verwalters ein Betrug oder grobe Nachläßigkeit erfordert, bey dem Gegentheil aber muß eine sonderliche Zuneigung zu den Ding seyn, daß er solche ungern zu entbehren gezwungen wird, (e) mit dem Juramento in litem veritatis aber geschiehet solche Schatzung nach dem rechten und gemeinen Werth. (f)

20. Und dieser Eyd in litem veritatis wird geschworen, wann es die Noth erfordert, und der Richter die Sachen sonsten nicht schätzen kan, (g) wann nemlich das Ding entweder verlohren, oder verdorben worden; (h) Wann aber ein Ding noch vorhanden, und nach seinem rechten Werth geschätzet werden kan, so können erfahrne und geschworne Schätzer nach seiner Güte und Grösse solches gar leicht schätzen, und darff der Eyd nicht geschworen werden.

21. Weil aber die Rechte præsumiren, daß ein Verwalter aus Betrug ein Inventarium zu machen unterlassen habe (i) und so lang bey dieser Vermuthung bleiben, biß der Verwalter beweiset, daß er nicht betrüglich gehandet habe, (k) so folget, daß wann kein Inventarium gemacht, oder heraus gegeben worden, so könne allezeit das Juramentum in litem affectionis geschworen, und der Preiß der Sachen, nach der Neigung (*secundum affectionem*) angeschlagen werden: Wo aber der Verwalter darthut, daß er nicht aus Betrug oder grober Nachläßigkeit das Inventarium zu machen unterlassen habe, alsdann dürffen wegen eines solchen geringen Versehens die Sachen nicht höher, als nach ihrem Werth, geschätzet, und das Juramentum in litem veritatis nur præstiret werden.

22. Es meldet aber Carpzovius: (l) Er hätte niemahls in praxi

(b) Colleg. Arg. d. in lit. jur. th 4.

(c) Struv. in ff. d. in lit. jur. th. 69.

(d) Brunn. in proc. civ. c.23. n. 40.

(e) Struv. d. l. th. 63.

(f) Brunnem. & Struv d. l.

(g) Lauterb. ad ff. de in lit. jur. §. 3. n.18.

(h) Struv. d.l. th. 69.

(i) l. 7. pr. ff. de admin. & pericul. tut. ibique Brunn.

(k) Wesenbec. in ff. de probat. & præsumpt. n. 16.

(l) l. 23. 19. n. 9. & dec. 265. n. 10.

praxi erfahren, daß dieser Unterscheid zwischen dem Juramento in litem veritatis & affectionis wäre attendiret worden, sondern es werde vielmehr des Richters Gutdüncken anheim gestellet, wann er das Juramentum affectionis vel veritatis deferiren wolle.

23. II. Die angesetzte Summam moderiret der Richter durch einen Bescheid oder Bey-Urthel, (m) damit nicht in desjenigen welcher schweren soll, Macht stehe, seiner Neigung zuviel zu zu eignen, noch Gelegenheit, und Anlaß zu erlangen, daß er einen falschen Eyd schwere. (n) Und diese Moderation geschiehet nicht nur bey dem Juramento in litem affectionis, sondern auch bey dem Juramento in litem veritatis, wann aber solche Schätzung geschehen könne, ist bey Struvio (o) ausführlich zu sehen.

(m) l. 2. §. 2. ff. ad exhibend.

(n) Lauterb. d. l. n. 12.

(o) Synt. J. C. Exercit. 17. th. 69. & 70.

24. Bey dieser Moderirung aber muß ein Richter vorsichtig seyn, und so wohl die Güte und Grösse der Güter, als deren Nutzungen und Einkünffte, samt allen Umständen, wohl betrachten und erwegen, damit er nicht den Verwalter oder dessen Gegentheil wider die Billigkeit zu sehr gravire, und muß das Moderations-Urthel vor Ablegung des Eydes ergehen. (p)

(p) Struv. d. l. th. 68.

25. III. Wann solcher gestalt die Summa moderiret, beschweret Gegentheil selbige, und æstimiret also seine verwaltete Güter. Es darff auch solcher Eyd nicht geschworen werden, wann einer die Grösse der Güter beweisen kan. (q)

(q) Carpz. decis. 265. n. 19.

26. Diese Formul ist bey Brunnemann (r) zu finden: Möge und wolle Kläger schweren, daß er lieber so viel Geldes verliehren, als das Seinige entbehren wolle, daß er alsdann mit angedeuteter Æstimation zuzulassen, und darauf erfolgen soll, was Recht ist.

(r) Proc. Civ. d. c. 23. n. 44.

27. Richter (s) hat diese Eydes-Formul: daß ich bey gutem Wohlbedacht und fleißiger Examinirung meines Gewissens, den mir zugefügten Schaden nicht geringer als auf 50. Rthlr. æstimiren könne. So wahr mir GOtt helffe!

(s) Cent. reg. 14. n. 13.

28. Wann dieser Eyd abgeschworen, so condemniret der Richter den Beklagten in die beschworne Summ, (t) dann Gegentheil

(t) Lauterb. d. l. n. 14.

theil zu keinem Eyd sodann mehr zugelassen wird, (u) wohl aber zum Beweiß, wenn er einigen hat. (x) Es kan auch der Richter den Beklagten, wann eine rechtmäßige Ursach vorhanden, noch weniger als beschworen worden, zu bezahlen anweisen, zuweilen auch gäntzlich absolviren. (y)

(u) Richter decis. 58. n. 43.
(x) Colleg. Arg. d. l. th. 10.
(y) Lauterb. d. l.

29. Es ist auch noch ein ander Mittel, welches man gebrauchen kan, wann kein Inventarium errichtet worden, nemlich, die Beweisung der verwalteten Güter, wann einer beweisen kan und will, was, welcherley, und wie viel Güter vorhanden gewesen, (z) aber dieser Beweiß ist sehr schwer, erfordert viele Unkosten, und verursachet einen weitläufftigen und lanwierigen Procefs.

(z) Carpz. 6. resp. 68. n. 6.

30. Also ist auch noch das dritte vorhanden, daß einer, wann er bey Einnehmung der Possession weder ein solenne Inventarium, noch gemeine Beschreibung der Güter, gemacht, schweret, er habe das Inventarium nicht aus Betrug, sondern einer wichtigen Ursach wegen zu machen unterlassen, jetzo könte er nicht alles aufzeichnen, er wolte aber alles, was ihm bewust, und er sich erinnern könte, aufschreiben, und so er etwas aus Unwissenheit auslassen möchte, wolte er solches, wann er sich dessen erinnerte, oder von andern erinnert würde, offenbahren, und mit ins Inventarium bringen, auch wenn Gegentheil beweisen könne, daß etwas ausgelassen worden, wolte er mit behöriger Treue dafür antworten, und daß solcher gestalt im Tribunal zu Wißmar gesprochen worden, bezeuget Mevius. (a)

(a) 3. decis. 328.

31. Dann derjenige, welcher frey bekennet, daß er kein Inventarium noch Beschreibung der Güter gemacht und errichten können, wird vergeblich durch ein Urtheil dazu angetrieben, weil niemand zu unmöglichen Dingen gezwungen werden soll. (b) Wann aber Gegentheil mit dieser eydlichen Erklärung nicht zufrieden seyn, sondern in litem gegen ihn schwehren will, so kan auch dieses Mittel keinen zu Nutz kommen.

(b) Tabor in Barbos. lib. 9. c. 20. axiomat. 16.

Das XII. Capitel.

Von dem Modo procedendi, wie die Herausgebung eines Inventarii und einer Rechnung über die geführte Administration gesuchet wird.

1. Weil ein Richter ohne vorhergeschehene Imploration sein Amt nicht verrichtet, so wird eine Bittschrifft um Citation an Gegentheiln zur Herausgebung erfordert.

2. Zu welcher Zeit aber ein Inventarium heraus gegeben werden soll, ist zwar in denen Rechten nicht zu finden; jedoch liegt einem Vormunde absonderlich ob, daß, so bald er die Vormundschafft über sich bekommt, darum besorget sey, und den Judicem imploriret, welches folgender massen geschiehet.

P. P.

Demnach von nöthen seyn will, daß mir über meiner Pflegbefohlnen, Christinen Frantzin, künfftig in Administration zu nehmendes Vermögen ein gehöriges Inventarium oder eydliche Specification nebst bißheriger Rechnung von demselben verschaffet werde; Als ersuche meine Hochgeehrteste Herren und dieselben hiermit gantz gehorsamst, selbige wollen die Frantzische Relictam, als Mutter, zu gedachten beyden præstandis unverlängt gehörig anzuhalten hochgeneigt geruhen. In welchem rechtmäßigen Suchen ich mich gebethener Deferirung gewiß versichere, und verbleibe,

rc. rc.

Schwermsdorff,
den 1. Martii
1729.

gehorsamster

Hanß Wertling,
als Vormund.

3. Wenn

3. Wenn nun der Richter imploriret worden, so schicket er Gegentheiln eine Auflage zu, deren Innhalts: daß selbige ein Inventarium ausantworten solle. e. c.

Von denen Hochadel. Gollmerischen Gerichten zu Tauchlitz wird auf Hanß Wertlings als Vormunden, Christinen Frantzin, beschehenes und hierbey in Abschrifft befindliches Suchen Susannen Frantzin hiermit auferleget, daß sie über ihres verstorbenen Ehemannes, Christoph Frantzens, Verlassenschafft ein zu Recht beständiges Inventarium, oder in dessen Ermangelung eine Specification, wie sie solche vermittelst Eydes zu bestärcken sich getraue, binnen 14. Tagen anher ausantworten, und zugleich behörige Rechnung über bißher geführte Administration beyfügen solle, wornach ꝛc. ꝛc. Datum Tauchlitz den 10. Martii 1729.

Hoch-Adel. Gollmerische Gerichte allda.

4. So ferne nun diejenige Person, welche das Inventarium heraus geben soll, nicht pariret, alsdenn wird eine anderweite Auflage bey Strafe, und ferner bey erhöheter Straffe ausgefertiget, auch endlich dieselbe wohl gar durch Zwangs-Mittel darzu angehalten.

5. Wie aber ein Inventarium oder vielmehr eine Specification einer Verlassenschafft einzurichten, ist oben Cap. V. bereits gewiesen worden.

Anweisung
wie
Ein Vormund
sich in
Einricht- und Ablegung
seiner
Vormundschaffts-Rechnung
zu verhalten,
und
Wie sonsten eine jede Rechnung
wohl und genau zu untersuchen.

J. N. J.

Nachdem sich bey Aufnahm der Vormundschaffts-Rechnung viel Unordn- und Verwirrung findet, weiln vielen, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, von der Richtigkeit und Form einer ordentlichen Rechnung keine Wissenschafft beywohnet, als ist zu deren Information und Nachricht diese Anweisung entworffen.

Anfangs ist zu wissen, daß keine richtige Rechnung gemacht werden könne, es sey dann ein Inventarium des Pupilli gesamter Güter verfertiget und verhanden, woraus die Einnahme zu formiren. Dahero muß der Vormund, so bald er von der Obrigkeit zum Vormund verordnet,

I. Ein behöriges Inventarium machen, und forn an, oder aussen auf die erste Seite des Blats,

1. Das Jahr, Monath und Tag, wenn er solches verfertiget, und

2. Seinen, wie auch der Pupillen Nahmen schreiben, darnach soll er

3. Inwendig alle der Pupillen unbewegliche Güter, als: Hauß, Hof, Land, Sand, Begräbniß, Kirchen-Stühle rc.

Hierauf

4. Alle bewegliche Güter, so unter gewisse Titul und Rubriquen zu setzen, als: baar Geld, Gold, Silber, Kupffer, Zinnen, Leinen und übriges schreiben.

5. Das Leinen soll er messen, das Silber, Zinnen, Kupffer, rc. aber wiegen, und das Gewicht und Ellen-Maaß dabey setzen.

6. Soll er die Qualität, ob das Gut alt oder neu, schwartz, oder weiß, mit dabey setzen.

Läst aber der Vormund das Inventarium von einem legalen Notario machen, so wird solcher selber wissen, wie er damit procediren soll.

7. Soll

7. Soll er das Inventarium einbinden lassen, solches
8. foliiren, und
9. Am Ende seinen Nahmen schreiben.

II. Soll der Vormund auf der ersten Seite seiner Rechnung den Titul setzen, z. E.

Rechnung,
so von Bertram Redlich
und Caspar Fleißig
in Vormundschafft sel. Hans Gütigen Kinder geführet,
Von Ostern 1729. biß Ostern 1730.

III. Hierauf soll er inwendig die Einnahme setzen, und solche

(1.) In gewisse Rubriquen theilen, als:

Einnahme an Capitalien
- - - an Zinsen,
- - - an Pacht-Zinß, und so weiter
- - - ins gemein
Unter diesen Titul werden diejenigen eingenommenen Posten gesetzet, so keine gewisse Rubriquen haben.

Sind aber nicht viel verschiedener Art Güter in der Vormundschafft verhanden, so hat es solcher Rubriquen nicht nöthig.

(2) Soll er die Einnahme nahmentlich und specifice setzen, als:

a.) Die Person, von wem er das Geld empfangen,
b.) Jahr, Monat und Tag, wenn er es empfangen.
c.) In was vor Müntze, ob es species Thaler, Dänische Kronen, Drittel-Stücken oder Schillinge 2c. gewesen.
d.) Wie viel er empfangen.
e.) Aus was Ursachen, und wovor er es empfangen.

(3) Soll er bey der Einnahme sich allezeit auf das Inventarium und dessen folium beziehen, woraus er die Einnahme hat, z. E.

600. Rthlr. Capital. wovon Inventarium fol. 1. besaget.
50. Rthlr. vor Zinnen-Zeug, wovon in Inventario fol. 10. zu finden.

(4) In die Einnahme soll der Vormund zu allererst setzen den Uberschuß vom vorigen Jahr.

(5) Soll er auch die nicht gehobene Zinsen in die Einnahme mitbringen, wie auch

(6) Alle Posten, so unter einer Rubric der Einnahme stehen, addiren, und die Summam drunter schreiben.

IV. Hierauf soll er die Ausgabe setzen, und zwar, wenn der Pupillen mehr als einer seyn,

(1. Eines jeden Ausgabe allein.

(2. Soll er die Ausgabe in gewisse Rubriquen, wie oben bey der Einnahme gesagt, bringen, als:

Ausgabe an Kost-Gelde,
- - - Zur Kleidung,
- - - Schul- oder Lehr-Geld,
- - - Wäsche,
- - - Insgemein,
unter dieser Rubric
werden geschrieben diejenigen Ausgaben, so nicht gewisse Rubriquen haben können,

(3. Soll er bey jeder Post eine Quittung haben, dieselbe

(4. numeriren, und sich

(5. Bey der Post auf solchen numerum referiren,

(6. Zu solcher Ausgabe gehöret die Summa, so in vorigem Jahr mehr ausgegeben, als eingehoben worden,

(7. Diese Summa soll er zuerst in die Ausgabe setzen,

(8. Die unbezahlte Restanten in selbigem Jahr soll er auch in diese Ausgabe bringen.

(9. Soll er eine jede Rubric der Ausgabe addiren, und die Summam unter die Rubric setzen.

V. Soll er eine Schluß-Rechnung von Einnahme und Ausgabe hintenansetzen.

In die Einnahme setzet er auf der lincken Hand des Blats

alle Rubriquen, so in der Einnahme vorher gesetzet mit deren Summen.

In die Ausgabe setzet er auf der rechten Hand der Rechnung, gegen die Einnahme über, alle Rubriquen der Ausgaben und deren Summen, so in der Rechnung vorher gesetzt worden.

Den Schluß soll er also machen. Bleiben also
dem Pupillo übrig 1000. Rthlr. davon
300. bey N. auf Zinsen stehen,
400. bey N. N. und
300. bey N. beleget worden.

VI. Hierunter sollen die Vormündere ihre Nahmen wieder setzen,

VII. Soll der Vormund sich alles radirens, auskratzens und ausstreichens in solcher Rechnung enthalten,

VIII. Die Rechnungen foliiren, d. i. die Seiten der Blätter mit der Zahl bezeichnen.

IX. Die Rechnung richtig lateriren, d. i. die Seiten der Blätter summiren.

X. Die Tutoria bey Ablegung der Rechnung produciren.

XI. Weil auch öffters der Eltern Nachlaß unter die Pupillen vertheilet, dahero ein Theil-Recess, was ein jedes von den Kindern empfangen, verfertiget, und von denen Vormündern unterschrieben wird, so soll solcher Theil-Recess zugleich bey Ablegung der Rechnung produciret werden.

XII. Und damit man desto besser wissen könne, wo die inventirte Güter geblieben, soll der Vormund zwey oder mehr Bogen Papier zusammen nehen, dieselben halb brechen, auf die eine halbe Seite zur lincken Hand alle inventirte Güter, und auf die andere halbe Seite gleich gegen über schreiben,

(1) Wohin dieses auf der lincken stehendes Stück verwand,

(2) Wo dasselbe, wenn es verkaufft, in die Einnahme gebracht worden, dahero soll Er

(3) Das Blat solcher Einnahme benennen, z. E.

Inven-

Inventarium.	Nachweiser.
Das Wohnhauß am Marckte,	Dieses ist den 10. September 1729. vor 1000. Rthlr. verkaufft, und in Rechnung de An. 1729. f. 3. gebracht,
3. Stück Acker im Lehmbrock,	Diese sind den 8. April, 1729. an N. verpachtet worden, und der Pacht-Zinß ist in der Rechnung de An. 1730. fol. 6. befindlich.
100. Pfund Zinnen-Zeug.	Ist an N. N. Kannengiesser verkaufft, und in Rechnung de Anno 1729. fol. 3. gebracht.

Und so weiter rc, biß das Inventarium zum Ende.

Rechnung

So von

Bertram Redlich

Und

Caspar Fleißig

In Vormundschafft

Sel. Hansen Biedermann nachgelassener Kinder geführet.

Von 1. Martii 1729. biß den 1. Martii 1730.

Ao. 1729.	Einnahme	Thlr.	gr.	pf.
1 Mart.	**An Uberschuß vom vorigen Jahr,**			
	Diese Rubric kan man in der ersten Jahres-Rechnung nicht, sondern in der andern und folgenden Jahre Rechnung, wenn ein Uberschuß verhanden, setzen.			
	An Capitalien.			
	An baaren Gelde seyn - -	600	-	-
	Als an Species Thlr. - 300			
	Dähnischen Kronen - 150			
	Drittel-Stücken - - 100			
	Schillingen - - 50			
	600			
	Wovon das Inventar. fol. 1. sagt; Diese 600 Thlr. seyn den 8. Jan. 1730. bey N. auf Zinse gegen 5. pro Cent. verlehnet worden, werden demnach künftig Jahr die Zinsen berechnet.			
	An ausgestandenen Capitalien.			
	Von N. N. erhoben - -	100	-	-
	Von N. N. wovon Invent. f. 4. besaget.	100	-	-
	An Zinsen.			
8. Mart.	Zahlte N. N. die am 1. Maji gefällige Zinse a 6 pro Cent. von 300 Thlr. Capital mit Frantz-Gelde - -	18	-	-
	Wovon Invent. fol. 4. besaget.			
ejusd.	Erlegt N. die am 5. Julii 1729. fällige Zinse von 600 Thlr. Capital a 5 pro Cent. mit - - - -	30	-	-
	juxta Inventarium fol. 6.	48		
	Latus.	848.	-	-

Noch

Noch Einnahme.

		Thlr.	gr.	pf.
1729. 10. Aug.	Transport. a præc. lat.	848	-	-
	Vor verkauffte liegende Gründe.			
	Vor einen auf dem Stadtfelde liegendẽ Acker	200	-	-
	Vor verkaufft Zinnen-Zeug.			
	Vor 100 Pfund Englisch Zinn - -	62	8	-
	Vor 150 Pfund Manck-Gut, wovon Inventar. fol. 12. besaget -	70	6	3
		132	14	3
	Vor Meßing-Zeug.			
	Vor eine Meßinge Leuchte lauts Inv. f. 15.	12	-	-
	Vor fünff getriebene Meßinge Becken wovon Inventarium fol. 13. sagt.	3	-	-
		15	-	-
	Vor Linnen Zeug.			
	Vor 5 80. Ellen Schlesier Leinwand laut Inventar. fol. 18. - -	50	6	3
	Vor 100 Ellen Zwillich sec. Invent. f. 19.	30	12	4
	Vor 1 Ballen blumichten Damast 100 Ellen lang, davon in Inv. f. 19. zufinden.	50	8	-
	Vor 1 Ballen Holländ. Leinwand von 50 Ellen, wovon Invent. fol. 20. besaget.	100	8	6
		231	11	1
	An Mieth-Zinse.			
16. Aug.	Zahlet N.N. den am Ostern 1729. auf ein Jahr vor das am Marckt stehende Hauß gefälligen Mieth-Zinß mit Frantz-Gelde a	60	-	-
	Restanten so dieses Jahr nicht gehoben.			
	Bey N.N. auf Martini fällige Zinse von 100 Thlr. Capital, wovon Inv. fol. 12.	5	-	-
	Ins gemein.			
12. Sept.	Vor ein Fuder Stroh - - - -	2	6	3
	Vor 5 Fuder Mist - - - -	2	15	-
	Vor 10 Klafftern Holtz - - - -	30	-	-
		99	21	3
	Summa Summ.	1526	22	7

Aus

1729.	# Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Im vorigen Jahr mehr ausgegeben Besage Rechnung.			
	Diese Rubric wird auch erst in des andern oder folgenden Jahrs Rechnung gesetzt.			
	An Contribution.			
6. Mart.	Die ausgeschriebene Contribution bezahlt, laut Qvittung N. 1. -	8	-	-
12. April	Abermahl laut Qvittung N. 2. -	6	-	-
		14	-	-
	Bau-Kosten.			
8. Maji	Dem Zimmermann vor eine Rönne in dem Hause am Marckte zu legen, laut Quittung Num. 3. - - - -	12	-	
	Die Rönne a 30 Fuß, den Fuß 3 gr. an N. N. bezahlt, laut Quittung N. 4.	11	-	-
		23		-
	Abgetragene Capitalien.			
	Dieses Jahr nichts abgetragen.			
	Restanten so dieses Jahr nicht eingehoben.			
	Bey N. N. auf Martini fällige Zinse von 100 Thlr. Capital - - - - -	5	-	-
	Ausgabe vor Johann Heinrich Kost-Geld.			
24. Aug.	An N. N. gezahlet eines Jahrs biß hieher schuldiges Kost-Geld, als vom 24 Decembr. 1729. biß 24. Decembr. 1730. laut Quittung Num. 5. - - - -	100	-	-
	Latus	142	-	-

Mehr

1729.	Mehr Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport a præc. lat.	142	-	-
	Vor Kleidung.			
10. Sept.	Vor 4½ Ellen schwartz Tuch zum Kleide, it. Knöpffe, Seyde, Band, an N. N. ahier bezahlt, laut Quittung Num. 6. - -	12	-	-
20. ejusd.	Dem Schneider N. N. Macher-Lohn, laut Quittung Num. 7. -	1	8	-
-	Ein Paar Schuh bezahlt - - -	1	-	-
		14	8	-
	Vor Schul-Geld.			
	Auf Ostern dem Rectori laut Quittung Num. 9. - :	9	-	-
	Dem Con-Rectori laut Quittung Num. 10. -	6	-	-
	Auf Johannis dem Rectori laut Quittung Num. 11. -	9	-	-
	Auf Michaelis dem Rectori laut Quittung Num. 12. -	9	-	-
	Auf Weihnachten dem Rectori laut Quitung Num. 13.	9	-	-
		42	-	-
	Ins gemein.			
4. Dec.	Vor Dinten-Pulver - -	-	12	-
	Zwey Buch Pappier - -	-	5	-
	Ein Feder-Messer - -	-	4	-
	- Linial - - -	-	1	-
	- Kamm - - -	-	4	-
		1	2	-
	Latus.	199	10	-

1729.	Mehr Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport, a præc. lat.	199	10	-
	Ausgabe vor Caspar Barthold.			
	Kost=Geld.			
12. Dec.	Den 12. Dec. 1728. ist Caspar Barthold zu N. N. in die Kost, des Jahrs vor 50 Rthlr. gethan, und sind solche auf ein Jahr bezahlt worden laut Quittung Num. 14.	50	-	-
	Kleidung.			
10. April.	Vor 16. Ellen schwartz Tuch zum Kleide und Mantel, Knöpffe, Seyde, 2c. an N. bezahlt laut Quittung N. 15	24	8	6
	Vor einen schwartzen Hut laut Quittung Num. 16. -	2	-	-
	Vor ein paar schwartze wollene Strümpffe laut Quittung. N. 17.	1	6	-
		27	14	6
	Lehr=Geld.			
20. Sept.	An N. N. das erste Jahr Lehr=Geld von 16. Jan. 1728. biß Jan. 1729. gezahlet, laut Quittung Num. 18.	40	-	-
		40	-	-
	Wäsche.			
	Charlotten Seiffensottin vor seine Hembder und Hals=Tücher, auch Strümpffe, das Jahr über vom 24 Decembr. 1729. biß den 24. Dec. 1730. zu waschen gegeben, laut Quittung Num. 19. -	6	-	-
		6	-	-
	Ins Gemein.			
Ostern	Beicht=Geld - -	-	6	-
Michael.	Abermahl - - -	-	6	-
24. Dec.	Seiner Lehrmeisterin zum Heil. Christ.	3	-	-
		3	12	-
	Summa Summar.	326	12	6

Schluß-Rechnung.

Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.
An Capitalien - -	600	-	-
- Ausgestandenen Capitalien	200	-	-
- Zinsen - - -	48	-	-
- Vor verkauffte liegende Gründe	200	-	-
- Vor verkaufft Zinnen Zeug -	132	14	3
- Vor Meßings Zeug - -	15	-	-
- Vor Linnen Zeug - -	231	11	1
- An Mieth-Zinß -	60	-	-
- An Restanten - - -	5	-	-
- Ins gemein - - - -	34	21	3
Summa Summar.	1526	22	7

Bertram Redlich.

nung.

Ausgabe.

	Thlr.	gr.	pf.
An Contribution - - -	14	-	-
- Bau-Kosten - - -	23		-
- Abgetragenen Capitalien -	0	0	0
- Unbezahlten Restanten -	5	-	-
- Vor Johann Heinrich - -	157	10	-
- Vor Casper Barthold. - -	127	2	6
Summa Summar.	326	12	6

Ausgabe von der Einnahme abgezogen, bleibt Einnahme.

1200. Thlr. 10. gr. 1. pf.
Hievon stehen bey N. N. Zinßbar laut Obligation vom 3. Decembr. 1729. - - 600 Thlr.
Bey N. N. laut Obligation vom 3. Nov. 1729. - 400. Thlr.
Die übrigen 200. Thlr. 10. gr. 1. pf. seyn in Cassa.

Salvo errore calculi.

Caspar Fleißig.

Damit aber ordentlich mit Ablegung der Rechnung procediret werde, so ist nöthig, daß die Rechnung, nebst denen Beylagen, denjenigen, vor welchem solche muß abgeleget werden, etwa 14. Tage vor der Ablegung, zu ihrer Nachsicht, wie auch das Inventarium der Güter, nach welchen die Rechnung zu thun, communiciret und übergeben werde.

Bey Untersuchung und Examinirung der Rechnung muß man fleißig darauf Achtung geben, ob auch alles, was zur Rechnung gehöret, in selbige gebracht sey, zu dem Ende muß man die alten Inventaria und Rechnungen herfür suchen und nachsehen. Wann ein Verwalter eines Land = Guts, wegen seiner Verwaltung Rechnung ableget, muß er beweisen, was und wieviel er von jeden Acker gebauet, wieviel ausgedroschen und ausgemessen ꝛc. Wann man findet, daß etwas in der Einnahme ausgelassen worden, wird solche Post zur Mangel = Post ausgesetzet. Hiernechst muß man sehen, ob Einnahme und Ausgabe, auch in forma richtig seyn, welches gar leicht aus dem obgesetzten Formular erscheinen kan, sind sie in forma unrichtig, so werden solche Passus, so die Form nicht haben, zu Mangel = Posten ausgesetzet.

Es kan auch des Verwalters Tag = Buch, oder Journal woraus die Rechnung abgeschrieben, gefordert, und nachgesehen werden, ob selbige in allen mit der Rechnung überein stimmet oder nicht. Man muß der vorigen Verwalter Rechnung durchsuchen, ob etwas übrig geblieben? Ob die Rubriquen dieser und der vorigen Rechnungen überein kommen? Wo der Mangel der Rubriquen herrühre, wann er nicht gleich gezeigt werden kan, wird er auch zur Mangel = Post ausgesetzet.

Regi-

Register
Aller derjenigen nöthigen und merckwürdigen Sachen, so in diesem Tractat enthalten sind.

Dabey zu erinnern, daß die erste Ziffer allemahl die Seite des Blats, die andere aber den Paragraphum bedeutet.

A.

Abwesender kan bey seiner Wiederkunfft von dem Verwalter seiner Güter ein Inventarium derselben fordern 28. 15
Abwesender kan restitutionem in integrum suchen 29. 17
- kan wider die Obrigkeit, wann diese ihm keinen tüchtigen Curatorem bestellet, actionem subsidiariam anstellen 29. 17
Actiones, welche ein Erbe gegen dem Verstorbenen hat, werden nicht erloschen, wenn er ein Inventarium gemacht 65. 22
Adeliche Wittbe muß von ihrem Leibgeding und Wittums-Gütern ein Inventarium heraus geben 20. 90
Administrations-Rechnung, wie solche gesuchet wird 92
Anverwandten, welche eines Abwesenden Güther verwalten, müssen ein Inventarium heraus geben 28. 15
Anweisung, wie ein Vormund sich in Einricht- und Ablegung seiner Vormundschaffts-Rechnung zu verhalten 94. seqq.
Armen Vorsteher müssen ein Inventarium heraus geben 5. 7
- sind ein solenne Inventarium zu machen schuldig 49. 11
Art und Weise zu procediren, wenn kein Inventarium oder Specification der Güther gemachet, oder nicht eydlich bestärcket werden kan 88. 15
Aufsatz gemeiner, der Güther muß aufrichtig und deutlich seyn 49. 11

Auffsatz der Güther, wenn solcher muß angenommen werden 50. 15

B.

Bauer muß ein Inventarium von des Verstorbenen Güter errichten 11. 38
Begräbniß-Kosten kan der Erbe, ehe er die Schulden bezahlet, von des Verstorbenen Güthern abziehen 65. 21
Beschreibung eines Inventarii 2. 7
- gemeine, wenn selbige hinlänglich 49. 11
- der Güther muß eydlich bestärcket werden 50. 15
- wenn solche anzunehmen 50. 15
Besitzer einer Erbschafft unter eines andern Nahmen muß ein Inventarium heraus geben 13. 48
- frembder Sachen muß ein Inventarium machen 5. 4
- darff, wenn er sein Gewissen mit Beweiß vertreten kan, keinen Eyd ablegen 71. 11
- auch wenn er von dem Schuldner welche unterpfändlich hat muß ein Inventarium errichten 20. 93
- des Verstorbenen Schuldners Güther wird ein Inventarium herauszugeben angehalten 19. 85
Betrug wenn derselbe vermuthet wird 84. 1
- ein Verwalter, wann er kein Inventarium gemacht, muß beweisen, daß er es nicht aus Betrug unterlassen 89. 21
- eines Inventarii kan bewiesen werden 74. 5
Beweiß, ein vollkommener ordentlicher wird erfordert, wenn ein solenne Inventarium soll angefochten werden 74. 5
- muß gegen das Juramentum in litem zugelassen werden 10. 32
- welcher sein Gewissen damit vertreten kan, ist nicht schuldig eine gemeine Beschreibung oder Inventarium zu beschweren 71. 11
- wenn solcher fehlet, wird ein Eydschwur zugelassen 69. 6
- kan gegen das Juramentum in litem geführet werden 91. 28
Bewegliche Güter, wie solche zu inventiren 43

Briefſchafften, wie ſolche zu inventiren 42. 5
Bruder kan von dem andern ein Inventarium fordern 12. 43
Bürgermeiſter und Rath, welche der Stadt Güther in Verwaltung haben, müſſen ein Inventarium heraus geben und Rechnung ablegen 5. 6. it. 25. 7.
Bürger-Deputirte können ein Inventarium fordern 25. 7
- - können bey der Landes-Fürſtl. Hohen Obrigkeit deßwegen Klage anſtellen 26. 10

C.

Cammer-Güther, darüber iſt ein Inventarium zu machen 33. 4
Caution muß ein Vormund denen Pupillen durch Hülffe der Obrigkeit beſtellen 7. 16
- ſolche müſſen die nechſten Anverwandten, welchen eines Abweſenden Güther anvertrauet worden, beſtellen 28. 15
Citatio wegen Supplirung eines Inventarii 76
Clauſulæ, welche hinter das Inventarium geſetzet werden 56. 31. & 32
- von wem ſolche bey das Inventarium geſchrieben werden 56. 33
Clauſul wegen Erſetzung des ſich ereignenden Mangels 74. 6
- deſſen Effect 74. 7
Cognaten gehören die Gerade-Stücken 17. 76
Communicatio eines Inventarii, wie ſolche geſchicht 75
Compagnon muß von denen gemeinen Sachen ein Inventarium heraus geben 20. 93
Conferirung, die Güter, welche darein gebracht werden, iſt einer nicht ſchuldig ſelbſt zu ſpecificiren 23. 107
- der ſolche ſuchet, muß die Güther ſpecificiren 30. 22
Conferiren muß die Wittbe ihre illata, wenn ſie portionem ſtatutariam haben will 30. 21
Conferiret müſſen die Unkoſten werden, welche der Vater an die Kinder gewendet 68. 31
Curator abſentis, muß dem Abweſenden, wenn er wiederkommt, ein Inventarium heraus geben 29. 16

Cura-

Curator bonorum muß ein solenne Inventarium machen 4. 4
Curator der Minderjährigen muß ein Inventarium errichten 10.36
- über eines flüchtigen oder Verstorbenen Schuldners Güther muß ein Inventarium machen 19. 87

D.

Defecte eines Inventarii, wie solche gezogen werden 75
Delinquente, eines flüchtigen Güther muß die Obrigkeit fleißig aufschreiben 34. 9
Deputirte Bürger können wider den Stadt-Rath wegen verweigerter Herausgebung eines Inventarii bey der hohen Landes-Obrigkeit Klage anstellen 26.10
- können nicht nur ein Inventarium der Kirchen-Sachen, sondern auch die Herausgebung und Ablegung der Rechnung fordern 28.13
Documenta, wie solche zu inventiren 42. 5

E.

Ehe, wann jemand zur andern Ehe schreiten will, hat nöthig zuförderst mit seinen Kindern zu theilen 15. 64
Ehe-Frau, muß von ihres Mannes, als eines flüchtigen Ubelthäters Güthern, Rechenschafft geben 34. 10
- muß ihre eingebrachte Güther beweisen 38. 24
Ehe-Mann, ob er seiner Frauen Erben ein Inventarium heraus geben müsse 17. 72
Ehestifftung, wann darinn ist contrahiret worden, daß der überlebende Ehegatte alles behalten soll, so ist derselbe nicht schuldig ein Inventarium heraus zu geben 22. 102
Eigenthümer kan von dem Verwalter und Besitzer seiner Sachen und Güther ein Inventarium fordern 25. 6
Einfalt wegen unterlassener Verfertigung eines Inventarii entschuldiget nicht leichte 22. 103
Einfältige, wenn das Juramentum in litem gegen sie statt findet 22. 104
Einkünffte werden nicht in ein Inventarium, sondern in Rechnung gebracht 53. 23

Ein-

Einkünffte, ob ein Erbe des Verstorbenen Gläubiger davon bezahlen müsse 53. 23
End-Ursache, warum ein Inventarium aufgerichtet werden muß 58. 1
Entleibten Wittbe und Kinder können des Thäters Güther inventiren lassen 34. 10
Erbe muß ein solenne Inventarium machen 3. 3
- wird limitiret 11. 41
- Ein jeder muß ein Inventarium errichten 10. 37
- demselben hilfft eines Vormundes Inventarium nichts 13. 47
- In welchen Fällen er nicht schuldig ein Inventarium heraus zu geben 13. 49. seqq.
- muß das Inventarinm, welches der Verstorbene aufgerichtet, heraus geben, oder, daß solches nicht vorhanden, eydlich behaupten 22. 101
- welcher mit dem Besitzer über eine Erbschafft transigiret, ob derselbe ein Inventarium fordern könne? 25. 5
- wie er ein Inventarium machen soll 51. 17
- wann er solches machen muß 51. 17
- muß die Gläubiger und Legatarios zur Inventirung citiren lassen 52. 21
- eines Pupillens kan ein Inventarium fordern 29. 19
was vor Nutzen er von seinem Inventario hat 63. 11. 14
- welcher ein rechtmäßig Inventarium gemacht, darff nicht mehr bezahlen, als die Erbschafft beträget 63. 11
- zu welcher Zeit Er, ein Inventarium zu machen, anfangen und vollenden muß 51. 17
- was vor Schaden er habe, wenn er kein Inventarium errichtet 51. 18
- wenn und wie er sich der Wohlthat eines zu errichtenden Inventarii verlustig machen könne 51. 19. it. 67. 29
- wie er sich zu verhalten, wenn er der Wohlthat eines Inventarii theilhafftig werden will 13. 47

Erbe, welcher die Erbschafft angetreten, und kein Inventarium errichtet, muß des Verstorbenen Schulden alle bezahlen 63. 12. it. 65. 23
- welcher seine eigene und frembde Sachen ins Inventarium wissendlich gebracht, was davon zu halten 37. 17
- kan in der ihm in Rechten nachgelassenen Zeit zu Errichtung eines Inventarii von denen Gläubigern nicht belanget werden 64. 17
- was derselbe von legatis abziehen könne 64. 18
- kan restitutionem in integrum suchen 67. 27
Erbschafft, wie solche inventiret werden soll 53. 23
- welche Güter darzu gehören 53. 23
- liegende muß inventiret werden 21. 98
- der solche an einen andern Ort bringen will, muß der Obrigkeit Nachsteuer und ein Inventarium darüber heraus geben 28. 14
- der solche in Besitz, muß ein Inventarium machen 10. 37
- welcher solche vor einen andern besitzet muß auch ein Inventarium machen 13. 48
Erbstücken müssen von demjenigen, welcher zur Zeit des Absterbens in des Defuncti Hause gewesen, vermittelst Eydes angezeiget werden 12. 44
Erinnerung, wie solche wider ein Inventarium geschiehet 75
Erklärung, wann solche von einem Erben gefordert werden kan, ob er Erbe seyn wolle oder nicht 52. 20
Exceptio illegitimationis, wann solche dem Vormunde kan oppo- niret werden 61. 7
Eyd, damit kan die vorgeschützte Verlierung eines Inventarii nicht gnugsam bewiesen werden 64. 15
- muß ein Erbe thun, wenn er das vom Verstorbenen errichtete Inventarium nicht heraus geben will 22. 101
- wenn ein Vormund seine Specification eydlich bestärcken kan 50. 15
- was dabey in acht zu nehmen 50. 16

Eyd wird in Mangel des Beweises zugelassen 69. 6
- in welchen Fällen auch ein Inventarium eydlich bestärcket werden müsse 70. 7
- die Person, welche ein Inventarium oder Beschreibung heraus giebt, muß solche selbst beschweren 72. 15
- wer solchen deferiren könne 72. 14
- kan nicht referiret werden 72. 13

F.

Falcidia wann solche der Erbe abziehen kan 64. 18
Falschheit eines Inventarii kan bewiesen werden 74. 5
Fideicommissarius muß ein Inventarium heraus geben 12. 42
Fideicommissariis zum Nachtheil kan ein Testator die Nachlassung eines Inventarii wohl thun 11. 40
Fiduciarius heres muß auch ein Inventarium machen 11. 41
Fiscal muß über derjenigen Güter, welche in der Acht sind, ein Inventarium errichten lassen 6. 7
Fiscus hat, im Fall er zum Erben eingesetzet worden, und sonsten keine Erben vorhanden, nicht nöthig ein Inventarium zu errichten 11. 39
Flüchtigen Ubelthäters Güther müssen von der Obrigkeit inventiret werden 34. 9
Formalia einer eydlichen Bestärckung 71. 12
- eines Recessus, womit einer bittet, daß er zu dem juramento in litem möge admittiret werden 88. 16
- einer Admittirung zum Juramento in litem 90. 26
Formul eines Eydes in litem 90. 27
Formular einer schrifftlichen Requisition eines Notarii 40
- einer Unterschrifft eines Erben unter das Inventarium 53. 25
- einer Unterschrifft in eines andern Nahmen, welche von einem Notario gethan wird 55. 28

Formular einer Protestation, welche hinter das Inventarium gesetzet wird 56.32
- einer Specification 44. 10
- einer Vormundschaffts-Rechnung 101. seqq.
Frau eines Schuldners muß von ihres Mannes Güthern ein Inventarium heraus geben 18. 84
Frembde Sachen, der solche in der Verwaltung und Besitz hat, muß ein Inventarium machen 5. 4
- die bey Inventirung unter denen Güthern gefunden, müssen mit aufgeschrieben werden 36. 16
- bleiben ihrem rechten Herrn 36. 17
- müssen ihrem rechten Herrn wieder zugestellet werden 5. 6
Fürstliche-Sachen auf Schlössern und Amt-Häusern müssen inventiret werden 33. 4

G.

Gemeinde kan von denen Vorstehern der gemeinen Sachen ein Inventarium fordern 25. 7
Gerade-Stücken, deshalber muß ein Wittmann ein Inventarium heraus geben 17. 75
- wem solche gehören 17. 76
- wie es damit in Leipzig gehalten wird 17. 77
Gesellschafft, der mit einem andern darinne stehet, muß selbigem ein Inventarium heraus geben 26. 9
Gewohnheit, daß die Verwalter kein Inventarium errichten dürffen, muß erwiesen werden 22. 104.
Gläubiger, ob derselbe, wann seinem Schuldner eine Erbschafft zugefallen, von dessen Mit-Erben ein Inventarium fordern könne 31. 23
- so in des Schuldners Güter die Possession erlanget, ist verbunden, seinen Neben-Gläubigern oder dem Schuldner ein Inventarium heraus zu geben 20. 93

Gläu-

Gläubiger, wider diese kan eines Groß-Vaters Inventarium dem Enckel nicht zu statten kommen 66.26
Gläubigern zum Nachtheil kan kein Inventarium von dem Testatore nachgelassen oder verboten werden 11. 40
- kan ein Erbe die Erb-Stücken statt baarer Bezahlung geben 65. 20
Großmutter, wenn sie ihrer Enckel Vormünderin, muß ein Inventarium machen und heraus geben 6. 10
Güter, welche bey des Vaters Lebzeiten verdorben, dafür ist der Vormund zu antworten nicht schuldig 32. 3
- so zum Pflicht-Theil gehören, müssen inventiret werden 8. 25
- müssen nach ihrer Grösse und Güte aufgezeichnet werden 42. 7
- an unterschiedenen Orten zerstreuet, müssen in ein Inventarium gebracht werden 53. 24
- welche dem Verstorbenen gehöret, müssen inventiret werden 53. 24
- wann man deren Quantität nicht wissen kan, was alsdann zu thun 88. 15. 16

H.

Hauß-Gerath eines Dieners, welcher solches zu sich genommen, muß ein Inventarium davon heraus geben 20. 95
Hypotheca expressa ist von der Obrigkeit denen Pupillen in des Vormunds-Güther zu constituiren 7. 16

J.

Injurien-Klage, wenn solche hier statt findet 37. 20
Inventarium, dessen Beschreibung 2. 7
- dessen Eintheilung 3. 1
- wer ein öffentliches machen könne 3. 2

Inventarium wird ohne Unterscheid so wohl vor ein solenne Inventarium als eine gemeine Beschreibung genommen 4.1
- ist das Fundament und Haupt-Stück aller Rechnungen 5.5.it.59.1
- kan nicht allezeit zu machen nachgelassen werden 8.23.&25
- in welchen Fällen es nachgelassen 8.20. vide porro §. 26. 28.29.30.31.32.33.34.&35
- wer solches nicht heraus geben darff 21.100.seqq.
- kan nicht ohne wichtige Ursachen gefordert werden 24.1
- der solches fordert, muß erst beweisen, daß er ein gewisses Recht dazu habe 24.2
- wer solches fordern könne 25.6
- muß nicht heimlich gemachet werden 49.11
- wenn es zu machen unterlassen worden, was es schade 51.18
- wird vermuthet, daß es rechtmäßig sey gemachet worden 57.33
- warum solches errichtet werden muß 58.1.seqq.
- eines Vormunds kan eine verlohrne Obligation beweisen 62.10
- wenn einer sagt, es sey verlohren, was zu thun 64.15
- kan noch in der Execution zu statten kommen 66.25
- wenn es keine Würckung hat 67.29
- wenn es rechtmäßig errichtet, darff nicht beschworen werden 71.11
- zu welcher Zeit es muß beschworen werden 72.14
- in welchen etwas aus Unwissenheit ohne Betrug ausgelassen worden, ist nicht ungültig 74.7
- wann solches nicht gemachet werden kan, welchergestalt zu procediren 88.15
- wann solches heraus gegeben werden soll, wie und auf was Weise man procediret 92
Inventarium solenne, welche solches zu machen schuldig 49.11

Inven-

Inventarium solenne kan von einer Privat-Person, wann gleich tausend Zeugen dabey sind, nicht gemachet werden 52.22
- darff nicht beschworen werden 61.5
- der solches umstossen will, muß erstlich die Mängel beweisen 61.5
- hat vollen Glauben, und gilt so viel als drey tüchtige Zeugen 74.5
Inventirung, wie solche geschehen soll 41.5
- der solche verrichtet, soll die Sachen selbst ansehen 42.7
Irrthum macht, daß von dem Richter ein Vormund, des Testatoris Verboth ohngeachtet, ein Inventarium zu machen, kan gezwungen werden 8.23
- wenn er erweißlich und glaublich, befreyet einen von Aufrichtung eines Inventarii 22.104
- mag bewiesen und verbessert werden 37.17
Jungfer, welche einen Wittmann, so Kinder hat, heyrathen will, muß vorsichtig seyn 15.64
Juramentum in litem ist zweyerley, dessen Unterscheid ist wohl in acht zu nehmen 88.17
- welche solches schweren können 84.2
- dagegen wird Beweiß zugelassen 10.32
- damit werden die Güter geschätzet 84.3
- wann es sonst statt findet 22.104. it. 85.5.&6
- gegen welche solches geschworen werden kan 85.7
- welche Personen solches ablegen können 86.11
- aus was Ursachen solches gegen einen Verwalter geschworen werden kan 87.12
- wann eine Specification heraus gegeben, und eydlich bestärcket werden kan, so mag es nicht geschworen werden 87.13
- ob es geschworen werden könne, wann der Verwalter den rechten Preiß der Sachen zu erlegen sich offeriret 87.14
Juramentum in litem affectionis wird wegen begangenen Betrugs geschworen 89.81
- wenn solches sonsten statt haben könnte 89.19

Juramentum in litem veritatis wird wegen einer geringen Schuld geschworen 89. 18
- - wann es sonsten geschworen werden könne 89. 20
Juramentum in litem veritatis vel affectionis zu deferiren, stehet in des Richters Gutdüncken 90. 22
- vor Ablegung dieses Eydes muß zuerst die specificirte Summa von dem Richter moderiret werden 90. 23
- darff nicht geschworen werden, wann die Quantität der Güter bewiesen werden kan 90. 25
Jus retentionis, wer solches in des andern Güther hat, muß ein Inventarium heraus geben 21, 97

K.

Kasten-Herr, was derselbe zu verwalten habe 27. 11
Kinder sind in Pommern, wo die Mutter, so das Jus retentionis hat, ein Inventarium gemacht, ein ander Inventarium zu errichten nicht schuldig 23. 106
- welcher solche hat, und wieder heyrathen will, muß erstlich mit ihnen theilen 15. 64
Kirche muß, im Fall sie zum Erben eingesetzet worden, und Erben ab intestato vorhanden, ein Inventarium machen 11. 39
Kirchen-Güther Verwaltung gehöret ad jus episcopale 27. 11
Kirchen-Güther Einkünffte zu verwalten und zu berechnen wird den Kirchen-Vorstehern anvertrauet 27. 11
Kirchen-Patron kömmt nach Sachsen-Recht die Aufsicht über Kirchen-Einkünffte zu 27. 11
- kan die Aufsicht über die Kirchen-Rechnungen nicht allein haben 27. 11
Kirchen-Rechnung wer solche macht und ableget 27. 11
Kirchen-Sachen, darüber ist ein Inventarium zu machen 33. 6
Kirchen-Vorsteher müssen ein Inventarium machen 5. 7. it. 49. 11
Klage kan wider einen Stadt-Rath wegen verweigerter Herausgebung

bung eines Inventarii bey der Landes-Obrigkeit o.ge-
stellet werden 26.16
Klage kan wider einen Vormund, währender Vormundschafft an-
gestellet, und von ihm ein Inventarium gefordert wer-
den 29.18
Kläger muß seine Intention beweisen 22.101. it. 24.2.
Kriegischer Vormund ist ein Inventarium zu machen nicht befreyet 19.88

L.

Landes hohe Obrigkeit kan gegen den Rath einer Stadt per viam
inquisitionis procediren 27. 10
Legatariis kan ein Erbe die Erb-Stücken nach ihrem Werth, statt
baarer Bezahlung geben 65.20
Legitimam kan der Vater mit Nachlassung eines Inventarii nicht
entziehen 8.25
- wer solche verliehret 65.23

M.

Magistrat kommt, nach denen Reichs-Abschieden, die Inspection
über die Kirchen-Einkünffte zu 27. 11
Mangel, wenn ein Inventarium keinen hat 37.20
- ein jeder eines Inventarii wird mit einem Eyde suppliret 56.31. it. 69.6
- ein Inventarium, welches solchen hat, muß beschworen wer-
den 70. 7
Mängel müssen zuerst bewiesen werden, ehe das Inventarium be-
schworen wird 72.16
- eines Inventarii müssen nicht nur angezogen, sondern auch
bewiesen werden 73. 1
- dürffen nur einiger massen wahrscheinlich vorgestellet wer-
den 73. 3
- wie dieselbe vorgestellet werden 73. 2
Mängel, wie dieselbe bewiesen werden 73. 3
- können gegen ein beschwornes Inventarium nicht angezogen
werden 73. 4

Mängel können wol gegen ein Inventarium solenne angezogen und bewiesen werden 73. 5
- wenn solche angeführet und bewiesen werden sollen 75. 8
- können suppliret werden 74. 7
Minderjährigen Curatores müssen ein Inventarium machen und heraus geben 10. 36
Minderjährigen Sachen, darüber ist ein Inventarium zumachen 32. 2
Mittel, so bey unterlassener Errichtung eines Inventarii gebräuchlich 91. 29
Mit-Erbe kan von dem andern ein Inventarium fordern 11. 37
- kan kein solenne Inventarium begehren 30. 23
Modus procedendi wegen gezogener Defecte eines Inventarii 75. seq.
- wie die Herausgebung eines Inventarii und einer Rechnung über die geführte Administration gesuchet wird 92
Mobilia müssen, wenn ein Guth verkauffet wird, aufgeschrieben werden 33. 6
Mutter, wann sie ihrer Kinder Vormünderin, muß ein inventarium machen, und heraus geben 6. 10
- so ihres verstorbenen Mannes Erbschafft zu sich genommen, muß ein Inventarium heraus geben 6. 10. it. 16. 68
- von derselben wird ein solenne Inventarium erfordert 16. 69
- muß eine gemeine Beschreibung jure Saxonico eydlich bestärcken 70. 9
- wenn der Mann ihr im Testamente die Errichtung eines Inventarii erlassen, darff keines heraus geben 17. 70
- ist gnug, wenn sie so dann ein blosses Verzeichniß der Güther heraus giebet 17. 71
- muß ihre Güther so wohl/ als des verstorbenen Mannes inventiren 38. 23
- muß beweisen, welche Güther ihr zugehören 38. 24

N.

Nachsteuer, die Obrigkeit kan deßwegen ein Inventarium fordern 28. 14

Nieß-

Nießbrauch, der solchen hat, muß dem Eigenthümer ein Inventarium heraus geben 19. 89
Notarius kan sein Amt nicht verrichten, er sey denn requiriret 39. 1
- macht sich ohne Requisition verdächtig 39. 1
- kan von der Requisition selbst zeugen 40. 3
- kan sein Amt nicht versagen 41. 4
- welcher solches verweigern kan 41. 4
- muß die Quantität und Qualität derer Sachen und Güther wohl ansehen 42. 7
- kan ein Inventarium solenne machen, wann er nur zween Zeugen bey sich hat 52. 22
- kan auch, wann die Gläubiger, und diejenigen, welche solches angehet, alle gegenwärtig, ohne Zeugen ein Inventarium solenne machen 52. 22
- kan auf Requisition eines andern Nahmen unterschreiben 55. 28
- was derselbe bey der Inventirung in acht zu nehmen 57. 34. sq.
Nutz eines Inventarii solennis 60. 2. seqq.

O.

Obligationes, welche ein Erbe gegen den Verstorbenen hat, behalten ihre Krafft 65. 22
Obrigkeit. vid. Richter.
Obrigkeit kan wegen der Nachsteuer ein Inventarium fordern 28. 14
- kan von einem Abwesenden, wann diese ihm keinen tüchtigen Curatorem bestellet, belanget werden 29. 17
- constituiret denen Unmündigen in des Vaters unbewegliche Güther eine gerichtliche Hypothec, wenn er deren Güther administriret 38. 25
Ordnung zu inventiren, welcherley 42. 9
- zu specificiren 44. seqq.

P.

Pachter, wird von dem Locatore ein Inventarium zugestellet 20. 92
- muß, wenn die Miethe zu Ende, das Inventarium wieder heraus geben 20. 92

Pfarr-Kinder oder Eingepfarrten müssen bey Ablegung der Kirchen-Rechnung seyn 27. 11
- machen einen Theil der Gemeinde 27. 12
Pflicht-Theil kan den Kindern von dem Vater nicht entzogen werden 9.25
Prediger gebühret nach dem Sächsischen Recht die Aufsicht über Kirchen-Einkünffte 27. 11
- kan die Aufsicht über die Kirchen-Rechnungen nicht alleine haben 27. 11
Predigern, neu-angehenden wird ein Inventarium zugestellet 20. 96. it. 33. 7
- müssen über der Armen Güter ein Inventarium errichten 33. 8
Privat-Sachen welcher solche in Verwaltung hat, muß ein Inventarium machen 6. 8
Protestatio, wie solche unter ein Inventarium, darein frembde Sachen möchten gebracht worden seyn, gesetzet werde 37. 18
- welche dem Inventario annectiret wird, befreyet den Verwalter frembder Güther von allen Verdacht 56. 31
Pupillen können ohngeachtet des Vaters Verbiethung von denen Vormündern ein Inventarium fordern 11. 40
- können wider die Obrigkeit, wenn ihnen keine tüchtige Vormünder gegeben worden, actionem subsidiariam anstellen 29. 17
- können actione tutelæ directa von ihren Vormündern ein Inventarium fordern 29. 18
- derselben Erben können solches auch thun 29. 19
- muß von der Obrigkeit hypotheca expressa in des Vormunds Güther constituiret werden 7. 16
Pupillen-Güther, darüber ist ein Inventarium zu machen 32. 2
Pupill, wann derselbe die Anzahl und Grösse seiner Güther beweisen muß 22. 101
- kan von der Obrigkeit restitutionem in integrum suchen 67. 27

Q.

Quantität und Qualität derer Sachen und Güther muß von demje-

nigen, der ein Inventarium machet, wohl angesehen werden 42. 7
- - der Güther kan wegen einer eingebrachten Beschreibung derselben mit einem Eyde bestärcket werden 50. 15
- kan bewiesen werden 50. 15
Quantität der Sachen muß von demjenigen, der solche fordert, bewiesen werden 71. 10

R.

Rathsherren müssen denen Bürgern und Unterthanen ein Inventarium heraus geben 26. 9
Rechnung eines Vormunds, wie solche einzurichten 101
- der solche zu thun schuldig, muß ein Inventarium herausgeben 5. 5
- können Deputirte der Stadt und Gemeinde fordern 25. 7
- von gemeiner Stadt-Sachen wird der Bürgerschafft abgeleget 26. 8
Rechnungs-Bedienten wird heute zu Tage von ihren Oberen bey Anfang ihrer Bestallung ein Inventarium gegeben 6. 7
Rechtliches Verfahren in puncto supplendi inventarii 77. seqq.
Requisition eines Notarii 39. 1
- mündliche ist gewöhnlicher als die schrifftliche 39. 2
Richter kan aus erheblichen Ursachen ein Inventarium zu machen nachlassen 6. 26
- kan, ohngeachtet des Testatoris Verboth, einen Vormund zwingen, ein Inventarium heraus zu geben 8. 23
- ist Amts-wegen schuldig, über eine liegende Erbschafft oder Abwesenden Güther ein Inventarium zu machen 21. 98
- muß, wenn ein Schuldner in vielen Schulden verstorben, mit Obsignation und Inventur verfahren 20. 94
- wird imploriret, daß ein Schuldner ein Inventarium heraus geben muß 18. 88

S.

Sachen eines Verstorbenen, und des Erben werden durch das Inventarium von einander gesondert 66. 24

Sachen wenn einige aus Betrug ausgelassen, ob deßwegen der Erbe der Wohlthat eines Inventarii verlustig 67. 28
- welche inventiret werden müssen 35. 13. seqq.
- welche anderswohin gebracht werden sollen, welchergestalt sie zu inventiren 58. 37
- welche nicht zu den Güthern, sondern einem andern zugehören, wann solche inventiret werden, muß eine Protestation dem Inventario deßwegen annectiret werden 37. 18
Sachsen-Recht, nach diesem kan eine Frau ihrem verstorbenen Manne auf zweyerley Weise succediren 30. 21
Säze, so in puncto supplendi inventarii eingebracht werden 77. sq.
Schaden muß eines entleibten Erben aus des Thäters Güthern erstattet werden 35. 11
- wie solcher geschätzet, und was in die Schätzung gebracht werde 35. 12
Schulden, wenn solche ein Erbe bezahlen muß 51. 18
- müssen von des Verstorbenen Vermögen bezahlet werden 64. 16
Schuldner muß bey Abtretung seiner Güther den Gläubigern ein Inventarium ediren 18. 83
- ihme wird aus Barmhertzigkeit zur Alimentirung etwas gelassen 37. 19
- dessen Güther werden von der Obrigkeit alsbald obsigniret und inventiret 20. 94
- dessen Güther werden alle, auch die geringsten mit ins Inventarium gebracht 37. 19
- welcher dessen Güther in Besitz und Verwaltung, ist schuldig, ein Inventarium derselben heraus zu geben 19. 85
Schulvorstehere sind schuldig ein Inventarium aufzurichten 6. 7
Schwester kan von der andern ein Inventarium fordern 12. 43
Soldaten sind, wenn sie kein Inventarium gemachet, über die Erbschafft verhafftet 11. 38
Soldat darff, wenn er kein Inventarium gemachet, die Gläubiger nicht weiter, als die Verlassenschafft sich erstrecket, befriedigen 63. 11

Solennitäten werden nicht alle mehr bey Errichtung eines Inventarii observiret 55. 30
Specification muß in Mangel eines Inventarii heraus gegeben, und eydlich bestärcket werden 68. 1
- wer solche eydlich bestärcken muß 69. 2. seqq.
- wer davon eximiret sey? 70. 8. seq.
- führet keine solche Krafft, Freyheiten und Wohlthaten mit sich, als ein Inventarium 69. 4
- warum solche eydlich müsse bestärcket werden 69. 6
- müssen alle heraus geben, die ein Inventarium zu machen schuldig aber solches unterlassen haben 69. 5
- wie solche einzurichten 44. 10. seqq.
Sterb-Hause, alle Personen, so zur Zeit des Absterbens in des Verstorbenen Güthern gewesen, müssen ein Inventarium heraus geben 12. 44
Stieff-Vater muß ein Inventarium heraus geben 15. 63
- - muß vorsichtig seyn 15. 64
- muß seine eigne Güther mit aufschreiben 39. 25
- muß eine Specification eydlich bestärcken 70. 7.
Stieff-Vaters Güther werden den Kindern erster Ehe expressè verpfändet 38. 25
Straffe eines Vormunds, so kein Inventarium gemacht 62. 9
- wird durch das Inventarium aufgehoben 65. 23
Supplementum inventarii was darunter verstanden werde 73. 3

T.

Testator kan denen Fideicommissariis, legatariis und Erben zum Nachtheil ein Inventarium nachlassen und verbieten 11. 40
- kan solches denen Gläubigern zum Schaden nicht thun 11. 40
Tochter-Mann, in dessen Hause sein Schwieger-Vater gestorben, muß ein Inventarium heraus geben 12. 45
Tochter, ob und wann dieselbe ein Inventarium fordern könne? wann sie schon der väterlichen Erbschafft renunciiret 24. 3. 4
Transactiones heben allen Zanck und Streit auf 25. 5
- machen, daß ein Erbe kein Inventarium vom Besitzer der Erbschafft fordern kan. 25. 5
Tu-

Tutor honorarius ist gehalten ein Inventarium heraus zu geben 6. 10
Tutor kan ohne Inventarium sich der minderjährigen Kinder-Sachen nicht anmassen 61. 6

U.

Vater kan ein Inventarium zu machen nachlassen und verbieten 8.20
- ist aber jedoch nur von einem solenne Invent. zu verstehen 8.22
- kan solches zum Schaden des Pflichttheils nicht thun 8. 25

Vater, wenn er seine Güther aufgezeichnet nach sich verlassen 7. 12
- in welchen Fällen derselbe ein Inventarium machen muß 15.59
- muß zu Leipzig jederzeit ein Inventarium machen 15.60
- wenn die Kinder majorenn worden, und separatam oeconomiam anstellen 15. 61
- muß der Kinder Güther, von welchen er den Usumfructum hat, in ein Inventarium bringen 16. 65
- wann einige Gefahr der Verschwendung und Veräuserung sich ereignet 16. 66
- so zur andern Ehe schreitet, muß mit den Kindern theilen 15. 62
- ob er von seinen eigenen Güthern ein Inventarium heraus zu geben schuldig 16. 67
- muß zu Leipzig nicht nur der verstorbenen Frauen, sondern auch seine Güther in ein ordentlich Inventarium bringen 38. 22
- wird von der Obrigkeit eine gerichtliche Hypothec in seine Güther constituiret, wann er seiner Unmündigen Kinder Güther verwaltet 38. 25
- ist eine Specification eydlich zu bestärcken nicht schuldig 70. 8
- wenn er darzu angehalten werden könne 70. 8
- ob gegen ihm das Juramentum in litem geschworen werden kan 86. 9.

Verbrechen ist nicht geringe, wann einer einige Sachen, welche inventiret werden sollen, auf die Seite bringet 72. 1

Verdacht, wegen übeler Verwaltung gemeiner Stadt-Sachen, wann sich solcher herfür thut, kan die Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit per viam inquisitionis procediren 27. 10
- wenn solcher sich ereignet 51. 19

Ver-

Verdacht, wird durch ein Inventarium aufgehoben 65. 23
Verkauffen, wenn ein Guth oder Hauß verkauffet wird, müssen die Mobilien inventiret werden 33. 6
Verliehrung eines Inventarii, wenn solche vorgeschützet wird, wie es zu halten 64. 15
Vermuthung ist allezeit vor das Inventarium 37. 20. it. 57. 33. it. 61. 5 it. 74. 5
- ist, wann kein Inventarium gemachet, daß es aus Betrug geschehen 50. 14
Verschwendung, wenn solche bey dem Väter sich ereignet mit der Kinder Güter, muß er ein Inventarium heraus geben 16. 66
Versiegelung muß alsofort geschehen 33. 5
- wer solche verrichtet 33. 5
Verwaltung bey Anfang derselben muß ein Inventarium gemachet werden 60. 4
Verwalter was zu thun, wenn derselbe die eingebrachte Beschreibung der Güther mit einem Eyde bestärcken will 50. 15
- kan ohne erhebliche Ursachen nicht gezwungen werden, ein solenne Inventarium eydlich zu bestärcken 74. 5
Ubelthat wird nicht von jemand vermuthet 72. 1
Ubelthäter ein flüchtiger, dessen Güther müssen aufgeschrieben werden 34. 9
Unbewegliche Güther, wie solche zu inventiren 42. 6
Unkosten, wer solche zu Errichtung eines Inventarii erlegen muß 23. 108
- wenn solche sich höher, als die Güther belauffen, wird kein Inventarium gemachet 9. 26
- wenn gleich solche wegen Errichtung eines Inventarii noch nicht abgetragen, muß das Inventarium dennoch heraus gegeben werden 31. 25
- welche der Vater an die Kinder gewendet, müssen conferiret werden 68. 31
- ziehet ein Erbe, ehe er die Schulden bezahlet, von des Verstorbenen Güthern ab 65. 21

Unterschrifft eines Erben, welche unter das Inventarium geschicht 53.25
- vor einen andern, der nicht schreiben kan, wie solche geschehen muß 54.26
- was davon zu halten 54.27
- muß von einem Notario in eines andern Nahmen geschehen 55.28
- welche von einer Privat-Person in eines andern Nahmen gemachet worden, ist nicht zu trauen 55.29
Unter-Vormund muß alles dasjenige thun, was der rechte Vormund thun sollen 7.15
Unverstand und Unwissenheit wegen unterlassener Errichtung eines Inventarii entschuldiget nicht 22.103
Unverständige, wenn das Juramentum in litem gegen sie statt findet 22. 104
Unwissenheit ohne Betrug macht dem Erben der Wohlthat eines Inventarii nicht verlustig 53.24
Vormund muß ein solenne Inventarium machen 3. 3. it. 49. 11
- soll gleich bey Annehmung der Vormundschafft drauf bedacht seyn 6.9
- er sey gleich testamentarius, legitimus oder dativus 6. 9. it. 7. 17. 18
- ihm kan keines andern Inventarium zu statten kommen 6.11
- welcher dem andern nachfolget, muß ein Inventarium machen 7. 13
- muß geschehen lassen, daß ein ander gegen ihm in litem schweret 8.18
- muß auch das übel verwaltete, versäumte und Verwahrlosete erstatten 8.19
- in seinen Güthern wird denen Pupillen ein ausdrückliches Unterpfand gegeben 7.16
- wann ihm ein Inventarium zu machen nachgelassen 8.20. & 21
- kan davon nach seinem Willen abgehen 8. 24
- wie er sich zu verhalten, wenn der Pupill keine Güter zu inventiren hat 9.27
- wenn er Rechnung thun muß 29. 18

Vormund, ein nachfolgender muß von seinem Antecessore ein Inventarium fordern 30. 20
- ein nachfolgender ist nicht verbunden ein Inventarium heraus zu geben 32. 3
- welcher betrüglich handelt, kan von dem Pupill wegen zugefügten Schadens belanget werden 7. 14
- wenn derselbe wegen des Pupillen Güther verhafftet 32. 3
- welcher seine eigene Sachen und fremde ins Inventarium gebracht, was davon zu halten? 37. 17
- wie derselbe sein Inventarium errichten soll? 49. 12
- wenn er sein Inventarium machen soll 49. 13. 14
- keiner soll ohne Inventarium der Vormundschafft sich anmassen 61. 6
- kan seines Pupillens wegen so wohl andere verklagen, als auch von andern belanget werden 61. 7
- kan, wenn er kein ordentlich Inventarium gemachet, gestraffet werden 62. 8. & 9
- was ihme sonsten wegen Unterlassung eines Inventarii wiederfähret 62. 8. & 9
- in welchen Fällen der Vormund deßwegen nicht bestraffet werden kan 62. 9
- kan mit einem ordentlichen Inventario wider des Pupillen Gläubiger beweisen 62. 10
Vormunds-Erben sind nicht schuldig ein Inventarium heraus zu geben 10. 35
- sind auch nicht schuldig, eine Specification eydlich zu bestärcken 71. 10
- Inventarium, wozu solches nützet 61. 6
Vormundsschaffts-Rechnung, wie selbige einzurichten 101. seqq.
Vorsteher der gemeinen Güther in der Stadt oder Dorff muß ein Inventarium darüber aufrichten 5. 6
Urthel, wegen Ausantwortung einer eydlichen Specification 83
Ususfructuarius muß dem Eigenthümer ein Inventarium heraus geben 19. 89

W.

Waysen-Vorsteher müssen über der Waysen Güther ein Inventarium errichten 34. 8. it. 49. 11
Wittmann, so von seiner verstorbenen Frauen Kinder hat, ist schuldig den Kindern ein Inventarium heraus zu geben 17. 72
- muß seiner Frauen Erben wegen derer unbeweglichen Güther ein Inventarium heraus geben 17. 73
- giebt, nach Sachsen Recht, von seiner verstorbenen Frauen beweglichen Güthern kein Inventarium heraus 17. 74
- jedoch in Ansehung derer Geradestücke wird er darzu angehalten 17. 75

Witt-

Wittmann ist von denen währender Ehe erworbenen Güthern kein Inventarium zu machen schuldig 17. 78
Wittbe, welche Kinder hat, der solche heyrathet, muß vorsichtig seyn 15. 64
- welche mit ihrem verstorbenen Manne keine Kinder erzeuget, ist schuldig des Mannes Erben ein Inventarium heraus zugeben 17. 79
- darff nur von des Mannes Verlassenschafft, nicht aber von demjenigen, was ihr Mann gehabt, als er sie zur Ehe genommen, ein Inventarium machen 18. 80
- adeliche muß von ihrem Leib-Geding und Witthums-Güthern ein Inventarium machen 20. 90
- im Fall ihr die völlige Verwaltung der Güter wegen des Leib-Gedings verstattet werden 20. 91
- so unbeerbet, muß denen Gläubigern ein Inventarium heraus geben 18. 81
- wenn sie auch das Jus retentionis in des defuncti Güthern hat 18. 82
- so unbeerbet, muß ihre eigene Güther mit in das Inventarium bringen 38. 21. 23
- darff von denjenigen Güthern, die nicht im Sterbe-Hause seyn, kein Inventarium machen 38. 21
- was derselben muß gelassen werden 38. 21
- muß beweisen, was sie zum Manne gebracht 38. 24
- deren Mann bey seinem Leben ein Inventarium errichtet, und solches nach sich verlassen, ist nicht schuldig ein Invent. heraus zu geben 23. 105
- succediret ihrem Manne nach Sachsen-Recht auf zweyerley Weise 30. 21
Wohlthat eines Inventarii, welcher solche gegen des verstorbenen Creditores geniessen will, was solcher zu thun 63. 15

Z.

Zeit in welcher ein Erbe ein Inventarium machen muß 51. 17
- in welcher ein Inventarium heraus gegeben werden soll 92. 2
Zeugen, werden von dem Notario requiriret 39. 1

E N D E.

ERRATA und Druck-Fehler:

Pag. 7. muß an statt 5. stehen. §. 15. p. 14. §. 54. lin. 3. ließ: anzunehmen. p. 21. §. 100. lin. 5. ließ: nachfolgende nicht erfordert wird. p. 22. §. 104. lin. 5. ließ: Aufrichtung. p. 24. §. 3. l. 7. ließ: kan sich über rc. rc. und das Wort: könne. lin. 8. laß weg. p. 25. §. 7. lin. 7. statt: sondern fast, ließ: so sind: p. 26. lin. 1. laß: sind, weg. p. 41. lin. pen. statt trellen: ließ: zwillichene. p. 42. lin. 4. ließ: an Titium. p. 43. lin. ult. statt 2. Sahrduchen Duhndecken, ließ: 2. Barchente Deck-Betten. p. 44 lin. 1. statt Sahrduchen, ließ Barchente ibique statt trellen ließ: zwillichene. p. 44. lin. 2. statt trellen ließ: zwillichene Unter-Betten. p. 48. unten ließ: zwey Zinnerne Leuchter. p. 56. §. 31. lin. 12. ließ: des Inventarii. p. 61 statt der andern 6. ließ 7. p. 87. §. 14. lin. 4. ließ: findet. p. 88. §. 16. lin. 16. ließ: litem. p. 89. §. 21. lin. 4. ließ: gehandelt habe. p. 102. lin. pen. statt 59. ließ: 34.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Johann

Vollständiges und Denen Sächs. Rechten am meisten conformes Inventarium, Wie solches nicht nur Richtern, Advocaten, Notarien, Actuarien ... Sondern auch Rechnungs-Bedienten ... zu wissen nöthig und dienlich

Leipzig 1731

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.3364
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11074642-1
VD18 11489847-003